Der Schutz des Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung zum Patent

(nach bürgerlichem Recht)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

---

Vorgelegt von

Alfred Fabian

Gerichtsreferendar aus Breslau

Breslau 1933

Druck von R. Nischkowsky

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatsw. Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schöndorf.
Correferent: Professor Dr. Schmidt-Rimpler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Gedenken
meiner lieben Eltern

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Aehnelt, Über das Erfinderrecht vor Erteilung des Patentrechts in: Zeitschrift für Industrierecht (ZfIR) 1912/217 ff.

Adler, Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechts, Arch. Bürg. Recht Bd. 10, S. 104 ff.
Zivilrechtliche Erörterungen zum Patentregister, Grünhuts Z. Bd. 27, S. 638 ff.
Das Erfinderrecht nach österreichischem und deutschem Recht, Goldschmidts Z. f. d. g. H.-R. Bd. 65, S. 200 ff.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, 1904.
Urheber- und Erfinderrecht 2. Auflage 1929.
Kommentar zum Urhebergesetz von 1901, 2. Aufl. 1928.

Baumbach, Kommentar zum Wettbewerbsrecht 1929.

Bickenbach, Bereicherungsansprüche bei Verletzung von Urheber- und Patentrechten, Diss. Köln 1930.

Bolze, Gibt es einen Anspruch auf Schadenersatz oder Herausgabe der gezogenen Nutzungen wegen einer Patentverletzung, die weder wissentlich noch grobfahrlässig begangen ist? Arch. Ziv. Prax. Bd. 92, S. 319 ff.

Burchardt, Urheberrecht, Erfinderrecht und gewerbliches Urheberrecht in ihren wesentlichsten Beziehungen zueinander. Diss. Breslau 1908.

Callmann, Der unlautere Wettbewerb Komm. 1929.
Erfindungsbesitz und widerrechtliche Entnahme in: Mitteilungen vom Verbande Deutscher Patentanwälte (Mitt.) 1927 S. 146 ff.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 4.

Damme, Das Deutsche Patentrecht, a. Aufl. 1911.

Damme-Lutter, Das deutsche Patentrecht, 3. Aufl. 1925.

Dernburg-Kohler, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 1910: Bd. VI.

Duchesne, Urheberschutz und Erfinderschutz in „Markenschutz und Wettbewerb", 1918 S. 189.

Dunkhase, Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht, 1913.
Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetz, 1915.

Elster, Das Deutsche Erfinderrecht, 1924.
Das Erfinderrecht in: Handwörterbuch der Rechtwissenschaft (HWB), S. 324.
Gewerblicher Richtschutz, 2. Aufl. 1928.
Schöpferische technische Leistung und wissenschaftliches Eigentum in: Gewerblicher Rechtschutz u. Urheberrecht (GRUR) 1929 S. 1138 ff.
Vom Erfinderrecht zum Patentrecht GRUR 1930 S. 111.

Eltzbacher, Die Unterlassungsklage 1906.

Engländer, Zur Theorie des Patentrechts, Iherings Jb. Bd. 71 S. 1 ff.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1929, 1931.

Erlanger, Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB bei der Schadensliquidation im gewerblichen Rechtschutz und Urheberrecht GRUR 1931 S. 1113 ff.

Fischer, Erfinderprinzip oder Anmelderprinzip GRUR 1928 S. 412.

Flad, Über die Unterlassungsklage in: Iherings Jahrbücher, Band 70 S. 352 ff.
Franke, Herausgabe des Gewinns bei Verletzung absoluter Rechte 1930.
Gadow, Der gewerbliche Rechtsschutz der deutschen Reichsgesetze und Staatsverträge, 2. Aufl. 1931.
Gierke, O., Deutsches Privatrecht, Bd. 1.
Goldbaum, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht 1927.
Gülland-Queck, Die gesetzgeberische Reform der gewerblichen Schutzrechte 1919.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht 1900.
Isay, Das Patentgesetz, Komm. 1926; neuere Auflage 1931.
Jess, Gibt es einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Patentverletzung, die weder wissentlich noch grobfahrlässig begangen ist? DJZ 05 S. 725.
Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes 1902.
Kautter, Rechtliche Natur und Inhalt des Erfinderrechts, GRUR 1921 S. 174.
Kent, Das Patentgesetz, Komm. 1906 Bd. I.
Kisch, Handbuch des deutschen Patentrechts, 1923.
Schadensersatz und Bereicherung bei Patentverletzung, L. Z. 1927 S. 667 ff.
Der „Bereicherungsanspruch" in „Abhandlungen zum Arbeitsgebiet des Reichpatentamts" 1927.
Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums, Arch. Ziv. Prax. Bd. 82 S. 141 ff.
Aus dem Patent- und Industrierecht 1892 Heft III.
Handbuch des deutschen Patentrechts 1900.
Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht 1907.
Lehrbuch des Patentrechts 1908.
Krausse, Das Patentgesetz, Komm. 1931.
Lehmann, Die Unterlassungspflicht im bürgerlichen Recht 1906.
Lobe, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Bd. I 1907.
Lutter, Das Patentgesetz, Komm. 1928.
Die Gesetzentwürfe betr. Patent-, Muster- und Zeichenrecht, D. J. Z. 1929, S. 671.
Marwitz-Möhring, Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, 1929.
Marquardt, Erfinderrecht oder Anmelderrecht? ZfIR 1914 S. 49.
Mayr, R. v., Der Bereicherungsanspruch, 1903.
Menz, Der Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung im Falle einer weder wissentlich noch grob-fahrlässig begangenen Verletzung eines Patents oder Gebrauchsmusters, 1909.
Michaelis, Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht und droit moral des französischen Rechts, 1926.
Molly, Das Erfinderrecht im heute geltenden Patentrecht ZfIR 1914 S. 119.
Moser, v., Der Sinn des Patentrechts und die Patentrechtstheorien GRUR 1929 S. 1331 ff.
Erfinderrecht und Patentrecht, GRUR 1930 S. 114.
Müller, Bemerkungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht in: Archiv für Urheber-, Film-, Theaterrecht (Ufita) 1929 S. 367 ff.
Nebenzahl, Die unmittelbare Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, 1930.
Nottarp, Urheber- und Erfinderrecht in: Stammler: Das gesamte Deutsche Recht, 1931.
Oelenheinz, Das Recht der Erfindung, Mannheim 1922.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 1929.
Oppenheimer, Der Erfindungsschutz vor der Anmeldung, Mitt. 1911 S. 35.
Orth, Die Bereicherung im Patentrecht, Marburg 1928.

Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, 1908.
in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. II, Teil 5, S. 381 ff.
Pietzcker, Das Patentgesetz, Komm. 1929.
Pietzker, in: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht (Schlegelberger) III 1931 S. 144 ff.
Pilenko, Das Recht des Erfinders, 1907.
Pinzger, Der Bereicherungsanspruch im gewerblichen Rechtschutz und Urheberrecht, GRUR 1927.
Planck, Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 1928.
Platt, Verhältnis des wahren Erfinders zum Anmelder, Diss. Rostock 1916.
Plessen, Die Grundlagen der modernen condictio, 1904.
Rasmus, Der Unterschied zwischen dem Erfinderrecht und dem Urheberrecht. Breslau 1906.
Reichsgerichtsräte-Kommentar, 7. Auflage 1929.
Reiling, Die Erfindung vor ihrer Anmeldung zur Patentierung, Diss. Jena 1912.
Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1909.
Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, 1890.
Rosenthal, Die Unterlassungsklage, 1916.
Wettbewerbsgesetz, Komm. 8. Aufl.
Salinger, Die Unterlassungsklage in: Gruchots Beiträge Bd. 64, S. 263 (Gruch.)
Über die Beseitigungsklage, insbesondere auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes L. Z. Spalte 1153 ff., 1206 ff.
Schacht, Der Bereicherungsanspruch bei gutgläubiger oder leichtfahrlässiger Patentverletzung, 1919.
Schanze, Patentrechtliche Untersuchungen, 1901.
Schmidt, Der negatorische Beseitigungsanspruch, 1924.
Schubert, Die Unterscheidung des Erfinder- und Urheberrechts, Breslau 1907.
Schulz, System der Rechte auf den Eingriffserwerb, Arch. Ziv. Prax. Bd. 105 S. 1 ff.
Seligsohn, A., Kommentar zum Patentgesetz, 6. Aufl. 1920.
Seligsohn, J. L., Geheimnis und Erfindungsbesitz, 1921.
Die Bereicherung im Patentrecht, GRUR 1928 S. 672.
Soergel, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1929.
Staudinger, Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 1929.
Stenglein-Ebermayer, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, Bd. I, 5. Aufl. 1928.
Tuhr, v., Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1910.
Warneyer, Kommentar zum BGB, 1930.
Wassermann, Grundzüge des Deutschen Patentrechts, 1910.
Weidlich, Die Angestelltenerfindung in: Rechtsvergl. HWB. f. d. Ziv.- u. Handelsrecht II S. 209 ff.

Die mit nur einem Werke vertretenen Schriftsteller werden bloß mit ihrem Namen zitiert.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Übersicht über den Gedankengang der Arbeit . . . . . 1— 2

I. Abschnitt.

Anerkennung eines Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung 2—17

§ 2. A. Seine Begründung aus allgemeinen Erwägungen 2

§ 3. I. Das Erfinderrecht als Teil der geistig-gewerblichen Schutzrechte . . . . . 3— 5

§ 4. II. Theorien des geistig-gewerblichen Rechtsschutzes . . 6— 8

1. Die Individualrechtstheorie (Gierke) 6

2. Die Lehre vom „geistigen Eigentum“ (Dernburg) . 6— 7

3. Die Immaterialgüterrechtstheorie (Kohler) 7

4. Die Theorie des Geistesgut-Wettbewerbsrechts (Elster) 7— 8

§ 5. III. Das sich aus der immateriellen Natur der Erfindung ergebende Wesen des Erfinderrechts . . . . . 8—16

1. Als Vermögensrecht . . . . . 8— 9

2. Als Persönlichkeitsrecht . . . . . 9—16

§ 6. B. Seine Begründung aus dem Patentgesetz . . . . . 16—17

II. Abschnitt.

Die rechtliche Natur des Rechts an der Erfindung vor der Anmeldung . . . . . 17—28

§ 7. A. Sein Tatbestand . . . . . 18—19

I. Seine Entstehung 18

II. Sein Gegenstand . . . . . 18—19

§ 8. B. Sein Inhalt . . . . . 19—22

I. Das Genußrecht (das Erfinderrecht als „unvollkommen absolutes“ Recht) . . . . . 19—20

II. Das Verfügungsrecht . . . . . 20—21

III. Das Recht der Anmeldung zum Patent . . . . . 21—22

§ 9. C. Träger des Erfinderrechts . . . . . 22—28

I. Die Lehre vom Erfindungsbesitz . . . . . 22—25

II. Volkswirtschaftliche Theorie . . . . . 25—26

III. Urheberrechtliche Theorie . . . . . 26—28

III. Abschnitt.

Bürgerlich-rechtliche Ansprüche aus einer Verletzung des Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung . . . . . 28—67

§ 10. A. Ihre Zulässigkeit im Allgemeinen . . . . . 28—29

§ 11. B. Die Ansprüche im einzelnen 29

I. Teil.

Vermögensrechtliche Ansprüche . . . . . 29—64

I. Ansprüche aus dem absoluten Recht . . . . . 29—44

§ 12. 1. Anwendung sachenrechtlicher Vorschriften . . . . 29—31

§ 13. 2. Analoge Anwendung der §§ 985 ff. BGB . . . . 31—34

§ 14. 3. Analoge Anwendung des § 1004 BGB . . . . . 34—44

a) Ihre Zulässigkeit . . . . . 34—38

b) Erfordernisse des § 1004 BGB . . . . . 38—41

c) Inhalt des Anspruchs aus § 1004 BGB . . . . 41—44

II. Obligatorische Ansprüche . . . . . 44—64

§ 15. 1. Ansprüche aus „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (§§ 677 ff. BGB) . . . . . 44—47

a) Aus § 687 Abs. 1 BGB 45

b) Aus „unechter“ Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 Abs. 2. BGB) . . . . . 45—47

§ 16. 2. Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) 47—48

a) Aus § 823 Abs. 1 BGB 48

b) Aus § 826 BGB 48

§ 17. 3. Ansprüche aus dem Unlauteren Wettbewerbs-Gesetz (UWG) . . . . . 48—49

§ 18. 4. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) . . . . . 49—64

a) Ihre Zulässigkeit im allgemeinen . . . . . 49—62

aa) Die Stellungnahme des Reichsgerichts . . . 49—54

bb) Die Auffassung der Literatur: Die Bereicherung sei nicht „auf Kosten“ des Berechtigten erlangt 54—61

cc) Die Gegengründe praktischer Art . . . . 61—62

b) Ihre Voraussetzung im besonderen . . . . . 62—64

aa) Vermögensverschiebung durch „Leistung“ oder in „sonstiger Weise“ 62

bb) Das erlangte „Etwas“ . . . . . 62—63

cc) Der Mangel des rechtlichen Grundes . . . 63

c) Der Umfang des Herausgabeanspruchs 64

II. Teil.

Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht . . . . . 64—66

§ 19. Schlußgedanke . . . . . 66—67

Einleitung.

§ 1. Übersicht über den Gedankengang der Arbeit.

Wenn die vorliegende Arbeit den Rechtsschutz der Erfindung vor ihrer Anmeldung zum Patent nach bürgerlichem Recht zum Gegenstand haben soll, so setzt schon eine solche Themenwahl voraus, daß ein Recht an der Erfindung oder zumindest ein Rechtsgut vorhanden ist, das des Rechtsschutzes fähig und würdig ist. Denn wo kein Recht oder Rechtsgut, dort auch kein Rechtsschutz! Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist daher die Prüfung der Frage, ob ein Recht an der Erfindung vor der Anmeldung anerkannt werden kann. Mit der Bejahung dieser Frage ist dann die Grundlage für weitere sich daraus entwickelnde Probleme gegeben. Ist man erst einmal dazu gelangt, ein Recht an der Erfindung vor der Anmeldung als vorhanden anzunehmen, so muß man sich bei Behandlung des vorliegenden Themas notwendig der Frage zuwenden, wie dieses Recht mit den geläufigen juristischen Begriffen zu charakterisieren, in welche Klasse von Rechten es einzureihen, welches seine rechtliche Natur ist. Es leuchtet ein, daß der Rechtsschutz sich je nach der Art der Eingliederung in eine bestimmte Kategorie von Rechten ganz verschieden gestalten muß. Der Schutz eines Rechtes im Gebiete des bürgerlichen Rechts äußert sich in der Weise, daß dem zu Schützenden gewisse Ansprüche verliehen werden, mit deren Hilfe er seine bedrohte Rechtsposition zu schützen versucht. Die Arten dieser Ansprüche richten sich aber nach dem zugrunde liegenden Rechte. Daher wird klar, daß für die Art des Rechtsschutzes die rechtliche Natur des Rechtes an der Erfindung von einschneidender Bedeutung sein muß. Erst wenn man in dieser Frage eine befriedigende, weitere Folgerungen tragende Lösung gefunden hat, kann man daran gehen, sich dem Rechtsschutz im Einzelnen zuzuwenden. Die vorliegende Arbeit folgt diesem Gedankengang. Bei Berücksichtigung des gestellten Themas, nach dem der Rechtsschutz der Erfindung im Mittelpunkt der Erörterung stehen soll, kann den beiden vorerwähnten Problemen nur insoweit Raum gelassen werden, als es zum Aufbau einer für die Fortführung der Arbeit genügend festen theoretischen Grundlage erforderlich ist.

Wenn sich das Thema auf die Behandlung des Rechtsschutzes nach bürgerlichem Recht beschränkt, so soll damit —

außer der sich zum Strafrecht ergebenden Gegensätzlichkeit — zum Ausdruck gebracht werden, daß der Schutz der Erfindung, soweit er durch das Patentgesetz gewährleistet wird, keine Behandlung findet. Damit soll eine gelegentliche Heranziehung von Bestimmungen des Patentgesetzes nicht ausgeschlossen sein. Zur Lösung bestimmter Probleme, wie insbesondere der Bereicherungfragen, ist sie geradezu unerläßlich. Ebensowenig kann darauf verzichtet werden, grundlegende Gedanken aus dem Urheberrecht im weiteren Sinne, also unter Einbeziehung des Patentrechts, dann zu erörtern, wenn sie, losgelöst von den einzelnen Gesetzesvorschriften, im Zusammenhang mit allgemeinen Fragen des bürgerlichen Rechts behandelt werden müssen.

Aus der Betrachtung ausgeschaltet werden mußte die Betriebserfindung. Die damit zusammenhängenden rechtlichen Probleme, die sich zwar in wichtigen Punkten mit den hier zu erörternden Fragen berühren, aber doch in der Hauptsache andere Streitfragen umfassen, verlangen eine gesonderte rechtliche Behandlung.

I. Abschnitt. Anerkennung eines Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung.

§ 2. A. Seine Begründung aus allgemeinen Erwägungen.

Die Anmeldung einer Erfindung zum Patent und die Erteilung eines Patentes für diese Erfindung sind von bestimmten, gesetzlich näher geregelten Folgen begleitet. Es ist in unserem Zusammenhang von Bedeutung, daß insbesondere der Rechtsschutz der Erfindung von der Erteilung des Patents abhängig ist. Hat der Erfinder auf seine Anmeldung ein Patent erhalten, so ist eben notwendige Folgerung, daß er gegen widerrechtliche Eingriffe in sein Patentrecht durch § 35 Patentgesetz (PG) geschützt ist, sofern dessen sonstige Voraussetzungen vorliegen. Ob ihm aber schon vor der Patenterteilung, vor Erlangung dieses durch das Patentgesetz gewährten Schutzes, Ansprüche zur Abwehr von Eingriffen in seine Erfindung gewährt werden können, hängt nach den einleitenden Ausführungen davon ab, wie man die Frage nach dem Recht an der Erfindung vor der Anmeldung beantwortet. Aus den Vorschriften des Patentgesetzes kann nicht ohne weiteres entnommen werden, daß schon vor der Patenterteilung ein solches Recht besteht, aus dessen Verletzung bestimmte Ansprüche erwachsen. Bei näherer Prüfung ergibt sich aber, daß das Patentgesetz doch in einzelnen Bestimmungen ein Recht des Erfinders an der Erfindung voraussetzt, und ferner, daß auch aus anderen, gleich näher zu erörternden Gründen ein Recht an der Erfindung vor der Anmeldung bejaht werden muß.

§ 3. I. Das Erfinderrecht als Teil der geistig-gewerblichen Schutzrechte.

Die Erfindung ist eine geistige Schöpfung. Sie ist das Ergebnis einer geistigen Tätigkeit des Erfinders, das oft in mühevoller Arbeit und unter Anspannung letzter materieller und ideeller Kräfte zustandegebracht ist. Sobald sie über einen bloßen Gedankenblitz oder über eine losere Vorstellung hinaus eine konkrete Form gefunden hat und ihrer Art nach die bestimmte Möglichkeit gewerblicher Verwertung bietet, ist sie ein Lebensgut geworden und damit rechtlichen Schutzes würdig. Die Möglichkeit, die gemachte Erfindung gewerblich zu verwerten, birgt einen gewissen Vermögenswert in sich. Genau läßt sich dieser Wert nicht beziffern, aber aus der tatsächlichen Möglichkeit gewerblicher Verwertung muß sein Vorhandensein geschlossen werden. Aus der Zugehörigkeit zum Vermögen des Menschen läßt sich dann die Anerkennung eines Rechtes in der Weise herleiten, daß man es dem Erfinder überlassen muß, mit der Erfindung ebenso wie sonst mit anderen Gegenständen seines Vermögens frei schalten und walten und ihr Schicksal bestimmen zu können. Damit räumt man ihm aber Befugnisse ein, die den Inhalt eines Rechtes an der Erfindung bilden.

Eine tiefere Rechtfertigung dieser Anerkennung eines Rechtes an der Erfindung kann darin gesehen werden, daß die schöpferische Persönlichkeit in ihren Schöpfungen geschützt werden muß [1]). Dieser Schutz kommt der schöpferischen Persönlichkeit auf allen Gebieten zu, auf denen eine geistig-gewerbliche Tätigkeit möglich ist. Er wird als gewerblicher Rechtsschutz bezeichnet. Zur Voraussetzung hat er eine geistige Schöpfung, die, in eine verkehrsfähige Form gebracht, sich zur gewerblichen Verwertung eignen muß [2]). Vorausgesetzt wird also, daß eine selbständige geistige Leistung vorliegt, deren bestimmte, anderen Schöpfungen gegenüber sich deutlich abgrenzende Form es zuläßt, sie als Gegenstand eines Rechtes zu betrachten. Geschützt wird die Idee als solche. Träger dieses Schutzes ist derjenige, der durch seine Leistung diese Idee in ihrer bestimmten Form geschaffen hat, also ihr Schöpfer oder Urheber. Ob dieser Schutz des Urhebers auf allen Gebieten des geistig-gewerblichen Rechtsschutzes gleichmäßig durchgeführt ist, bedarf im Augenblick keiner näheren Erörterung. Jedenfalls ist ein derartiger Grundsatz des Urheberschutzes anzuerkennen.

Damit gruppieren sich die objektiven Rechtsnormen, die auf dem Gebiete des geistig-gewerblichen Rechtsschutzes geschaffen worden sind, das literarisch-musikalische, das künstlerische Urheberrecht, das Urheberrecht an Photographien, an Gebrauchs-

[1]) Vgl. Duchesne, S. 200.
[2]) Elster, Gew. Rechtssch. § 1.

und Geschmacksmustern, das Erfinder- und Patentrecht um die Person des Urhebers und bilden infolge dieser inneren Verbundenheit die große Gruppe der Urheberrechte im weiteren Sinne [1]). Diesen objektiven Rechtsnormen entspricht im Einzelfalle die subjektive Befugnis, „über die Ergebnisse des eigenen geistigen Schaffens in bestimmter Weise ausschließlich zu verfügen“ [2]), das subjektive Urheberrecht. Auf unserem Gebiete könnte man vom objektiven Erfinderrecht sprechen, dem das subjektive Recht an der Erfindung entsprechen würde.

Es erscheint nicht müßig, diese Zugehörigkeit des Erfinderrechts zur Gruppe der Urheberrechte feststellen zu müssen. Denn sieht man einmal davon ab, daß es theoretisch bedeutsam ist, ein Recht einer bestimmten Gruppe einzureihen, so ergeben sich grade für unsere Frage, wie spätere Teile der Arbeit zeigen werden, praktisch bedeutsame Ergebnisse aus dieser Eingruppierung. Gerade um dieser Folgerungen willen ist man vielfach der Ansicht, daß die Zugehörigkeit des Erfinderrechts zu den Urheberrechten nicht anerkannt werden kann [3]). Sieht man von der aus gänzlich anderer Blickrichtung herkommenden Auffassung Gierkes [4]) ab und ebenso von der völligen Ablehnung des hier vertretenen Standpunktes durch Fischer [5]), so wird vor allem [6]) geltend gemacht, daß der Schutzgegenstand des Erfinderrechts und die Leistung des Erfinders so völlig anders geartet seien als in den übrigen urheberrechtlichen Disziplinen, daß man eine einheitliche Herkunft aller dieser Rechte aus einer einheitlichen Wurzel nicht annehmen könne. Schütze das Urheberrecht gerade die Form, in der die Idee zum Ausdruck gebracht werde, so sei dem Erfinderrecht wesentlich, daß es den Gedanken in erster Linie schütze und nicht seine in eine bestimmte Form gekleidete Darstellung. „Patentschutz sei Gedankenschutz, Kunstschutz dagegen Formschutz“ [7]). Weiterhin wird der Leistung des Erfinders im Gegensatz zu der des künstlerischen oder literarischen Urhebers die Originalität abgesprochen. Der Erfinder baue immer auf festen, längst von anderen geschaffenen Grundlagen auf; was er mit seiner Erfindung fortführe, sei bloß ein Stück einer vor sich gehenden Entwicklung, der er nur ein Glied hinzugefügt habe [8]). Beiden Einwänden muß entgegengetreten werden. Selbst wenn man zugibt, daß der Schutzgegenstand im Erfinderrecht ein anderer ist als auf den übrigen Gebieten des Ur-

---

1) Riezler, § 1, S. 2.
2) Riezler, a. a. O., S. 1.
3) Vgl. z. B. Gierke S. 854, Kautter GRUR 1921 S. 173, Fischer GRUR 1928 S. 412, v. Moser GRUR 1929 S. 1331 ff.
4) a. a. O.
5) a. a. O.
6) Von v. Moser a. a. O.; vgl. a. Gülland-Queck S. 6/7.
7) Vgl. Duchesne S. 200.
8) v. Moser a. a. O., der auf Pietzker § 1 Anm. 6 verweist.

heberrechts, und sogar noch viele andere und weitergehende Unterschiede einräumt, so nötigt das keineswegs zu einer völlig gesonderten Betrachtung des Erfinderrechts. Entscheidend ist nicht, wie sich die Schöpfung des Erfinders oder Urhebers offenbart und ob sie als Verbindung von Idee und Form oder als Gedanke geschützt wird, sondern entscheidend ist, daß überhaupt die geistige Leistung eines schöpferischen Menschen vorliegt, der er in irgendeiner Form sichtbaren Ausdruck gegeben hat. Die schöpferische Tat kennzeichnet Erfinder und Urheber in gleicher Weise; sie ist ein beiden Rechtsgebieten in höchstem Maße eigentümliches grundlegendes Kriterium. Daß man der Tätigkeit des Erfinders die Originalität absprechen will, ist im Hinblick auf die fast täglich durch die unermüdliche Tätigkeit der Erfinder um staunenswerte und zauberhafte Dinge bereicherte Welt beinahe unverständlich, und es kann keinesfalls anerkannt werden, daß hierbei die Erfinder nicht aus Eigenem schöpferisch tätig sein sollen [1]). Weder diese Einwände noch die auch sonst angeführten Unterschiede zwischen Erfinderrecht und Urheberrecht vermögen es zu rechtfertigen, eine grundsätzliche Scheidung zwischen diesen beiden Rechtsgebieten vorzunehmen. So muß es bei dem oben aufgestellten Grundsatz bewenden bleiben, daß das Erfinderrecht zur Gruppe der Urheberrechte im weiteren Sinne gehört. Diese Auffassung entspricht der allgemeinen Meinung [2]). Kisch [3]) bezeichnet das Erfinderrecht z. B. als „technisches" Urheberrecht. Selbstverständlich übersehen gerade die Angeführten nicht die durchgreifenden Unterschiede, die zwischen den einzelnen Untergruppen der Urheberrechte im weiteren Sinne bestehen. Sie lassen diese aber hinter den oben angedeuteten gemeinsamen Grundzügen zurücktreten.

Die Frage, ob ein Recht an der Erfindung vor der Anmeldung anerkannt werden kann, hat in bejahendem Sinne ihre Antwort gefunden. Auf den übrigen Gebieten des Urheberrechts ist ein Recht des Urhebers an der von ihm geschaffen geistigen Leistung unzweifelhaft. Erkennt man die eben dargelegten Zusammenhänge an, so muß auch im Erfinderrecht dem Erfinder das Recht zugesprochen werden, seine Schöpfung als Bestandteil seines Vermögens in einer ihm gutdünkenden Weise zu verwerten. Somit ergibt sich aus alledem die notwendige Folgerung, ein Recht an der Erfindung vor der Anmeldung zum Patent anzuerkennen.

---

1) Vgl. Elster GRUR 1930 S. 111.

2) Kohler Arch. Ziv. Prax. 82/141 ff., Urheberrecht S. 10/11; Osterrieth i. Holtzendorff/Kohler S. 383; Kisch, Hdb. § 1 IV; Allfeld Komm. S. 16; Engländer S. 93; Gülland-Queck S. 4/5; Elster Gew. Rechtsschutz S. 18 u. GRUR 29/1138; vgl. Schubert S. 31, Rasmus S. 11/12.

3) a. a. O.

§ 4. II. Theorien des geistig-gewerblichen Rechtsschutzes.

Zur näheren Charakterisierung des Erfinderrechts wie überhaupt der Urheberrechte im weiteren Sinne bedarf es einer kurzen Erörterung der Theorien, die versucht haben, die Beziehungen des Schöpfers zu dem geschaffenen Geistesgute näher zu ergründen.

1. Die Lehre O. Gierkes [1]), als Theorie des Individual- oder Persönlichkeits-Rechts bezeichnet, geht von der Tatsache aus, daß der Schöpfer zu seinem Werke in so naher Beziehung stehe, daß es überhaupt gar nicht als von seiner Persönlichkeit losgelöst, sondern als „Bestandteil der menschlichen Persönlichkeitssphäre" zu denken sei [2]). Es gehöre also zu den Rechten an der eigenen Person, zu den Individualrechten, und zeige hauptsächlich diesen Charakter, wenn es auch gewisse vermögensrechtliche Züge aufweise. Insbesondere sei innerhalb des Erfinderrechts im weiteren Sinne das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung ein solches Individualrecht. Erst durch die Anmeldung erhalte es vermögensrechtlichen Charakter. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß sie die selbständige Bedeutung des geschaffenen Werkes nicht genügend berücksichtigt. Es ist nicht zu leugnen, daß das Geistesgut auch schon vor der Patentierung einen selbständigen wirtschaftlichen Wert besitzt. Er äußert sich beispielsweise darin, daß die Erfindung gewissen Geschäften vermögensrechtlichen Inhalts zugänglich ist, auf die später noch einzugehen sein wird. Dieser Eigenart der Erfindung als eines selbständigen wirtschaftlichen Gutes wird die Gierkesche Theorie nicht gerecht, da sie zu sehr die ideelle Seite des Erfinderrechts betont.

2. Im Gegensatz zu der Persönlichkeitstheorie geht die Lehre vom „geistigen Eigentum" [3]) von dem geschaffenen Gute, der Schöpfung, aus. Sie faßt das Geistesgut als eine selbständige Sache auf, an der ihrem Schöpfer ebenso wie an anderen Sachen, die zu seinem Vermögen gehören, das unmittelbare Recht der Nutzung und Verwertung, also das Eigentum, zustehe. Mit dieser Auffassung ist zwar das Verhältnis des Schöpfers zu seiner Schöpfung bezeichnender wiedergegeben als bei der Gierkeschen Lehre, aber der Eigentumsbegriff und damit die Anwendung sachenrechtlicher Grundsätze werden der eigenartigen Natur des Geistesgutes nicht gerecht. Eine Erfindung ist nun einmal keine Sache, sondern eine gedankliche Vorstellung. Daß im einzelnen, dieser Vorstellung entsprechend, Sachen geschaffen werden, die dem Eigentum des Schaffenden unterliegen, läßt die tatsächliche

---

[1]) S. 764 ff., 858 ff.
[2]) a. a. O., S. 702.
[3]) Ihr Hauptvertreter Dernburg S. 35 ff.

Verschiedenheit der geschaffenen Sache von dem allen geschaffenen Sachen innewohnenden geistigen Gedanken unberührt [1]).

3. Die Auffassung Kohlers, als Immaterialgüterrechtstheorie bezeichnet [2]), verbindet diese beiden eben angedeuteten Theorien zu einer einheitlichen Anschauung. Sie steht, im Gegensatz zu Gierkes Lehre, auf dem Standpunkt, daß das geschaffene Gut als etwas Selbständiges, von der Persönlichkeitssphäre des Schöpfers Losgelöstes zu betrachten sei. Sie bezeichnet dieses Gut aber nicht — nun wieder im Gegensatz zu Dernburg — als Sache, die dem Eigentum unterliegen könne, sondern als ein immaterielles Gut, dessen Wesen darin bestehe, daß es „nicht körperlich, nicht faß- und greifbar" sei [3]). Mit dieser Begriffsbestimmung ist gesagt, daß die immaterielle „Sache", eben weil sie sich durch ihre Unkörperlichkeit wesentlich von anderen Sachen unterscheidet, auch besonderen rechtlichen Schicksalen unterliegt. Diese Feststellung schließt aber nicht aus, daß neben dem vermögensrechtlichen Bestandteil noch ein persönlichkeitsrechtlicher vorhanden ist. Bloß hat er für die Auffassung des Urheberrechts als eines Immaterialgüterrechts keine einschneidende und vorherrschende Bedeutung [4]). Ebenso ist es für diese Auffassung zunächst bedeutungslos, ob vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteil des Immaterialgüterrechts selbständig nebeneinander bestehen (dualistische Theorie) [5]) oder ob sie beide einer einheitlichen Wurzel entspringen und untrennbar miteinander verbunden sind (monistische Theorie) [6]).

4. Eine Fortführung der Kohlerschen Lehre versucht Elster in seiner Theorie des Geistesgut-Wettbewerbsrechtes [7]). Er behauptet, daß allen Urheberrechten noch der Wettbewerbscharakter (das „Zuerst") eigentümlich sei. Im Hinblick darauf müsse eine Theorie, die alle Urheberrechte umfassen wolle, auch dieses Merkmal des Wettbewerbs in ihre Definition aufnehmen [8]). Alle immateriellen Güter bilden nach Elsters Auffassung in der Hinsicht eine Einheit, daß sie insgesamt durch die Vorschriften des Wettbewerbsrechtes einheitlich geschützt sind. Nimmt man aber dieses Merkmal des Wettbewerbs in eine Definition der Urheberrechte auf, so erhält man eine Urheberrechtstheorie mit Begriffsmerkmalen, die über eine theoretische Grundlegung der Rechte des U r h e b e r s hinausgehen. Sie sind nicht typisch für die Immaterialgüterrechte, die den Urheber auch dann schützen,

---

1) Gegen die Eigentumstheorie Riezler, S. 31.
2) Vgl. Kohler Hdb. S. 53, 55, 75; Urh. R. S. 1; Lehrb. I § 2.
3) Kohler Urh. R. a. a. O.
4) Vgl. Kohler Urh. R. S. 2.
5) So Isay, Anhg. z. §§ 1, 2 (Anh.) Anm. 1; Kohler Hdb. S. 55, 921, Urh. R. a. a. O.
6) So Riezler S. 18, Allfeld Komm. z. Urh. Ges. S. 21, Gierke S. 763, De Boor S. 180 ff. bes. S. 203, 204, Müller Ufita S. 378, c.
7) Elster, Gew. Rechtssch. § 3.
8) Vgl. auch Elster HWB S. 325.

wenn er nicht im Wettbewerb mit anderen steht [1]). Daher ist die Ausdehnung der Immaterialgüterrechtstheorie, wie sie von Elster in seiner Lehre vom Geistesgut-Wettbewerbsrecht gefordert wird, abzulehnen und der Kohlerschen Lehre zu folgen.

In Verbindung mit den Ausführungen über den Zusammenhang zwischen Erfinder- und Urheberrecht können wir von einem Recht des Erfinders an der Erfindung als einem immateriellen Gut sprechen und damit das Erfinderrecht in die Gruppe der Immaterialgüterrechte einreihen.

§ 5. III. Das sich aus der immateriellen Natur der Erfindung ergebende Wesen des Erfinderrechts.

Man kann die vorerwähnten Theorien auch einmal unter dem Gesichtspunkte betrachten, wie sie sich zu der sonst üblichen Einteilung der subjektiven Privatrechte verhalten, die nach dem Rechtsobjekt vorgenommen wird. Wenn man diese Unterscheidung in Vermögensrechte, Rechte an der eigenen Person (die sogen. Persönlichkeitsrechte) und Rechte an fremden Personen (die sogen. Personenrechte) der Betrachtung dieser Theorien zugrundelegt und dabei von der letzterwähnten Elsters ganz absieht, weil sie nur eine Weiterführung der Lehre Kohlers darstellt, so ergibt sich, daß die Lehre vom „geistigen Eigentum" (Dernburg) das Urheberrecht in die Klasse der Vermögensrechte verweist, während Gierke mit seiner Theorie des Individualrechts die Zugehörigkeit der Urheberrechte zu den Persönlichkeitsrechten behauptet. Die Immaterialgüterrechtstheorie Kohlers scheint dann darauf hinauszulaufen, die Urheberrechte beiden Kategorien von Rechten zuzuweisen. Bevor man sich der Frage zuwendet, ob und wie dies möglich ist, muß das Vorhandensein beider Arten von Rechten innerhalb des Immaterialgüterrechts geprüft werden. Nach Kohlers Lehre hat das Recht an der Erfindung eine vermögensrechtliche und eine persönlichkeitsrechtliche Seite.

1. Das Wesen des Erfinderrechts als eines Vermögensrechts zeigt sich zunächst an seinem Gegenstand, der Erfindung selbst. Nach den Voraussetzungen, die das Patentgesetz für die Patentfähigkeit einer Erfindung aufstellt, muß die Erfindung vor allem gewerblich verwertbar sein. Der beste Gedanke, den der Erfinder hat, reicht für die Gewährung des Patentschutzes nicht aus, wenn es dem Erfinder nicht möglich ist, ihn so auszuführen, daß er gewerblich ausgenutzt werden kann. Damit kommt zum Ausdruck, daß der neuen Erfindung ein gewisser Vermögenswert innewohnen muß. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß das Recht an diesem Vermögensobjekt auch ein Vermögensrecht ist. Der Inhalt des Erfinderrechts gewährt weiter eine

---

[1]) Vgl. Marwitz-Möhring S. 8.

Reihe vermögenswerter Befugnisse. Zunächst hat der Erfinder die Befugnis zur nahezu unbeschränkten Benutzung der Erfindung. Auch ohne Erlangung des ausschließlichen Patentschutzes kann er seine Erfindung verwerten und auf diese Weise Vermögenswerte schaffen. Ferner birgt die Möglichkeit, über die Erfindung unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, große Vermögenswerte in sich, die auch ohne Übertragung der Erfindung durch Bestellung von Lizenzen realisiert werden können. Hauptsächlich bildet aber einen Vermögenswert das Recht, die Erfindung zum Patent anzumelden. Abgesehen von der Befugnis, die Erfindung sofort auszunutzen, bleibt dem Erfinder die Möglichkeit, sich durch Erlangung des Patentschutzes das ausschließliche Benutzungsrecht zu sichern. Diese Möglichkeit ist keine so fern liegende, daß sie nicht schon an sich einen gewissen Vermögenswert darstellte. Der Erfinder ist ja durch die Kenntnis der Erfindungsidee in die Lage versetzt, unter dem Schutze des Patents den Erfindungsgedanken jederzeit auszuführen und damit Vermögenswerte zu erlangen [1]). Dabei ist ohne Bedeutung, ob der Erfindungsgegenstand im Augenblick einen praktischen Wert hat. Nicht auf seine praktische Verwertbarkeit kommt es an, sondern nur auf seine Eignung, Träger eines Vermögenswertes zu sein. Somit ergibt sich, daß Gegenstand und Inhalt des Erfinderrechts vermögensrechtlichen Charakter tragen. Daher muß das Erfinderrecht zur Gruppe der Vermögensrechte gerechnet werden [2]).

2. Damit ist die eine Seite des Rechtes an der Erfindung genügend gekennzeichnet. Es wird heute wohl fast allgemein und unbestritten als Vermögensrecht betrachtet. Nur darf dabei nicht übersehen werden, daß man ein Wesentliches überginge, wenn man sich mit dieser Feststellung begnügte. Man würde damit in den gleichen Fehler verfallen, den man der Lehre Gierkes zum Vorwurf gemacht hat. Gierkes Persönlichkeitsrechtstheorie war als Grundlegung des geistig-gewerblichen Rechtsschutzes abgelehnt worden, weil sie die Erfindung als „Bestandteil der Persönlichkeitssphäre" ansah und ihren Charakter als immaterielles Gut leugnete. Hier würde die Feststellung, daß das Erfinderrecht zur Gruppe der Vermögensrechte gehöre, eine ebenso einseitige Festlegung bedeuten. Denn nur aus dem Grund konnte der Auffassung Gierkes nicht gefolgt werden, weil sie den in ihr zum Ausdruck kommenden richtigen Gedanken zu einseitig in den Vordergrund stellte. Es bedarf also noch der Prüfung, wie weit im Immaterialgüterrecht persönlichkeitsrechtliche Momente wirksam sind.

Damit wendet sich die Arbeit einem Gebiete zu, dessen

---

[1]) Vgl. Orth S. 104; besonders RGZ 37/43.

[2]) Vgl. Kohler Hdb. S. 53 ff.; Kent Anm. 146/147 zu § 1; Lutter Komm. § 3 Anm. 2; RGZ a. a. O., 52/231; RGStr. 28/30.

theoretische Grundlagen im ganzen weiten Gebiete des Urheberrechts zu sehr im Flusse sind, als daß hier ein abschließendes Bild gegeben werden könnte. Die Erkenntnisse von Wissenchaft und Praxis, deren Würdigung versucht werden soll, sind fast ausnahmslos auf anderen Spezialgebieten des Urheberrechts im weiteren Sinne festzustellen, während sich weder die oberen Gerichte noch die in Betracht zu ziehenden großen Kommentare der Frage innerhalb unseres Arbeitsgebietes besonders zugewandt haben. Hier kommt uns die schon bekannte Überlegung zu Hilfe, daß das Erfinderrecht zu den Urheberrechten im weiteren Sinne gerechnet werden muß. Daher müssen die Erkenntnisse auf dem allgemeinen Gebiet der Urheberrechte auch dem speziellen des Erfinderrechts zugute kommen. Es wird allerdings gerade von einigen Schriftstellern, die sich mit patentrechtlichen Fragen beschäftigen, die Frage nach dem Vorhandensein eines Persönlichkeitsrechtes vollkommen verneint [1]). Diese Schriftsteller begnügen sich mit der Feststellung eines Vermögensrechtes an der Erfindung vor der Anmeldung, weil sie dem Erfinderrecht eine gänzlich andere rechtliche Natur zuschreiben, als es hier geschieht. Ihren Ausführungen soll im Rahmen der nachfolgenden Darstellung begegnet werden.

Aber auch sonst muß die Frage der Anerkennung eines Persönlichkeitsrechtes als lebhaft bestritten bezeichnet werden. Es läßt sich hier ein gewisser Gegensatz zwischen der Auffassung des Reichsgerichts und der Rechtslehre in dem Sinne feststellen, daß die letztere mehr zu einer Bejahung der Frage neigt, während das Reichsgericht sich im allgemeinen ablehnend verhält. Schon RGZ 69/403 bringt das ganz klar zum Ausdruck: „Ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Recht fremd. Es gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, wie das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts“ [2]). An dieser Auffassung ist in ständiger Rechtsprechung festgehalten worden; es mag hier auf RGZ 79/398 und insbesondere RGZ 113/413 (die bekannte Rundfunkentscheidung) verwiesen werden [3]). Auch die letzte Entscheidung führt deutlich aus: „Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, vermöge dessen der Urheber über sein Werk ausschließlich verfügen könne, sei nur als Oberbegriff über den einzelnen, von der Rechtsordnung anerkannten Befugnissen denkbar, gewähre neben diesen besonderen rechtlichen Behelfen keine Möglichkeit, Ansprüche zu rechtfertigen und vermöge da-

---

[1]) Vgl. z. B. J. L. Seligsohn § 29; für das Patentrecht von Moser GRUR 1929 S. 1331 ff. Dem folgt für das Urheberrecht De Boor (Zusammenfassung seiner Ansicht etwa S. 204).

[2]) Vgl. zu letzterem bes. Ufita 1929 S. 470 u. S. 228.

[3]) Eine Billigung des reichsgerichtlichen Standpunktes bei Enneccerus-Nipperdey I § 93 V S. 282.

her, soweit nicht eine Verletzung solcher einzelnen vom Gesetz gegebenen Befugnisse vorliege, keinen Abwehr- oder Schadensersatzanspruch zu begründen." Diese Entscheidungen besagen mit aller Deutlichkeit, daß Persönlichkeitsrechte nur insoweit anerkannt werden können, als sie ihre gesetzliche Regelung gefunden haben, und daß der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur als Oberbegriff über den einzelnen Fällen gesetzlich geregelter Persönlichkeitsrechte denkbar sei. Daraus folgert die grundsätzliche Ablehnung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Reichsgericht, ein Standpunkt, der in der Rechtslehre nicht geteilt wird. Aber auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wie der oberen Gerichte finden sich abweichende Stellungnahmen [1]). Gerade die Entscheidung in JW 30/80 [2]) bringt die abweichende Auffassung besonders stark zum Ausdruck. Aus ihr läßt sich auch ersehen, daß die Stellungnahme des Reichsgerichts nicht als abschließend betrachtet, sondern die ganze Frage noch als sehr problematisch und weiterer Klärung bedürftig hingestellt wird. So sind auch die Sätze zu verstehen: „Die Rechtslehre erwartet von der Rechtsprechung eine weitere Entfaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts . . . Der Senat glaubt, im vorliegenden Falle den Anspruch der Klägerin aus einem Persönlichkeitsrechte herleiten zu können, ohne daß es einer abschließenden Stellungnahme dazu bedarf, ob ein solches Recht schon jetzt allgemein zu bejahen ist und wie man im Einzelfalle die Grenzen dieses Rechtes zu ziehen haben würde." In seinen weiteren Erörterungen sieht sich das OLG Kiel zu einer gewissen Erweiterung des Begriffs des Persönlichkeitsrechtes genötigt, indem es zunächst die Geheimsphäre einer Person als durch ein solches Recht der Persönlichkeit geschützt bezeichnet und dann fortfährt: „Aber trotz dieser Ablehnung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes durch das RG kann sich eine den Lebensnotwendigkeiten angepaßte Rechtsprechung der Fortbildung des in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen immer wieder zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedankens eines umfassenden Schutzes des Gesamtkreises einer Person in der Allgemeinheit ihrer rein persönlichen Beziehungen nicht auf die Dauer verschließen." Hier wird also Fortbildung eines allgemeinen Rechtsgedankens verlangt und dabei stillschweigend davon ausgegangen, daß ein solcher allgemeiner Rechtsgedanke existiert, der zwar in einzelnen Fällen (wie z. B. § 12 BGB.) seine gesetzliche Regelung gefunden habe, darüber hinaus aber auch dort zur Anwendung kommen müsse, wo es „den Lebensnotwendigkeiten angepaßt" sei. Damit nähert sich diese Auffassung der in der Rechtslehre allgemein vertretenen Anschauung von dem Vorhandensein eines allgemeinen Persön-

---

[1]) Vgl. z. B. RGZ 109/52, JW 27/117, JW 30/80.
[2]) OLG Kiel.

lichkeitsrechts. Hier sind vor allem Rosenthal und Lobe zu nennen, die beispielsweise das gesamte Wettbewerbsrecht von diesem Ausgangspunkte her zu erklären versuchen [1]). Nach ihrer Auffassung stellt sich das Persönlichkeitsrecht dar als ein absolut wirkendes, d. h. jeden anderen ausschließendes Recht zum Schutze der persönlichen Sphäre einer Person. Diese eben angedeutete Definition [2]) stellt nur einen Versuch dar. Eine genauere Definition wird sich am besten negativ aufstellen lassen [3]). Mit Bestimmtheit kann nur gesagt werden, daß die Persönlichkeitsrechte weder der Kategorie der Vermögensrechte noch der der Personenrechte angehören; sie können nur als Negation dieser beiden Gruppen bestimmt werden. Im übrigen erscheint es angebracht, an den Gierkeschen Begriff vom „Bestandteil der Persönlichkeitssphäre" anzuknüpfen und dem Rechte der Persönlichkeit alles das einzuordnen, was dieser Persönlichkeitssphäre zugehörig ist. Dazu gehört zweifellos das Recht auf den Namen (§ 12 BGB.), weil es der Abgrenzung der Persönlichkeit von anderen Persönlichkeiten dient, ebenso das Recht auf das eigene Bild (§ 22 Kunstschutz-Gesetz), das mit der Persönlichkeit untrennbar verbunden ist. Zur Persönlichkeitssphäre muß aber auch alles das gerechnet werden, was von der Persönlichkeit als dem schöpferischen, schaffenden Menschen herrührt. Hierher sind auch Privatbriefe zu rechnen. Soweit es sich dabei nicht um nach dem Urheberrechtsgesetz schutzfähige Schriftwerke handelt (an ihre Schutzfähigkeit sind allerdings besonders strenge Anforderungen zu stellen [4]), kann ihr Schutz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet werden, dessen Bestehen allerdings gerade in den angeführten Urteilen entschieden verneint wird [5]). Es war schon gezeigt worden, daß das Geschaffene, sobald es eine bestimmte individuelle Form gefunden hat, als immaterielles oder materielles Gut Gegenstand eines Vermögensrechtes sein kann. Hier kommt hinzu, daß auch ein Recht des Schöpfers an der Schöpfung als einem Ausfluß seiner Persönlichkeit anerkannt werden muß. Diese Anerkennung kann natürlich nur soweit gehen, als es sich um eine wahrhaft schöpferische Leistung handelt; denn schließlich kann keine Tätigkeit gedacht werden, die sich nicht in irgendeiner Weise als Leistung der Persönlichkeit darstellt. Also nur auf das Schöpferische kommt es an, und da muß allerdings gesagt werden, daß wohl nirgends der Zusammenhang mit der Persönlichkeit so sehr gewahrt bleibt wie gerade bei der Tätigkeit des Urhebers. Nur aus der Persönlichkeit des Schöpfers erklärt

[1]) Vgl. z. B. Rosenthal UWG S. 11 ff.; Lobe I S. 145 ff., insbes. S. 165, 193.
[2]) Vgl. a. Rosenthal a. a. O. S. 1.
[3]) Vgl. De Boor S. 59, dessen Folgerungen aber nicht gezogen werden.
[4]) Vgl. RGZ 69/401, OLG Stuttgart JW 20/452, KG JW 1921/901.
[5]) Vgl. dazu auch Müller Ufita S. 393.

sich das Geschaffene, und es würde eine Verflachung dieser Leistung bedeuten, wollte man hier der Persönlichkeit ihre rechtliche Anerkennung versagen [1]). So richtig es ist, daß mit der Erzeugung eines Geistesgutes, mit der Schaffung eines selbständigen immateriellen Gutes eine „Entzweiung zwischen dem Schöpfer und dem Geschaffenen" [2]) eintritt, so bleibt doch die Ursprungsbeziehung zwischen Schöpfer und Geschaffenem auch dann bestehen, wenn das Gut längst Gegenstand eines besonderen Rechts und damit auch des Rechtsverkehrs geworden ist [3]). Bei tieferem Eingehen auf die Grundgedanken des Urheberschutzes wird man Elster [4]) sogar soweit folgen müssen, daß man das persönlichkeitsrechtliche Element als Urgrund des Schutzes an Geisteswerken ansieht und ihm auch den logischen Vorrang vor dem Vermögensrecht am Geisteswerk zu geben hat. Entscheidend ist, daß das geschaffene Werk einen Kern enthält, der aus der schöpferischen Tätigkeit des Autors herrührt. Nicht wie stark dieses Element und ob es jederzeit erkennbar ist, kann bei der Frage der Anerkennung eines Persönlichkeitsrechtes von Bedeutung sein, sondern allein die Tatsache, daß ein schöpferischer Mensch einmal hat tätig werden müssen, um aus Eigenem dieses Geistesgut zu schaffen [5]). Daher können auch v. Mosers Einwände [6]), soweit sie sich auf das Patentrecht beziehen, die hier vertretene Auffassung nicht entkräften, weil schon in der grundsätzlichen Auffassung v. Moser aus den obigen Gründen nicht gefolgt werden kann. Für das Erfinderrecht kommt übrigens auch v. Moser [7]) zu dem Ergebnis, daß es wesentliche individualrechtliche Momente enthalte. Es kann zusammenfassend festgestellt werden, daß in der Rechtslehre im allgemeinen ein Persönlichkeitsrecht des Urhebers im weiteren Sinne und damit auch des Erfinders anerkannt wird [8]).

Man wird sich bei Abgrenzung der Befugnisse dieses Persönlichkeitsrechtes des Erfinders wieder mit Erfolg die Zusammenhänge mit dem Urheberrecht im weiteren Sinne vor Augen führen können. Denn auf spezielle gesetzliche Vorschriften kann hier nicht verwiesen werden, da das Erfinderrecht als solches überhaupt keine gesetzliche Regelung gefunden hat. Wenn hier von einem tatsächlich bestehenden Rechte der Persönlichkeit gesprochen wurde, so geschah es unter Berücksichtigung

---

1) Vgl. Elster GRUR 1927/431 ff.
2) Kohler, Arch. Bürg. Recht X S. 248.
3) Vgl. Michaelis S. 19.
4) a. a. O.
5) Vgl. Elster GRUR 1930/111 gegen v. Moser GRUR 1929/1331 ff.
6) v. Moser a. a. O.
7) GRUR 1930/114.
8) Vgl. außer Rosenthal UWG S. 1 ff. und Lobe S. 159, 163 noch Michaelis a. a. O.; Lehmann S. 128; Kohler Hdb. S. 921 ff., Lb. S. 227 ff.; Kent Anm. 12 z. § 1; Isay Anhg. Anm. 34; Gierke I S. 856, 873; Seligsohn § 3 Anm. 4; Gülland-Queck S. 73.

der Anschauung, daß der in den Urhebergesetzen zum Ausdruck gelangte Niederschlag eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes weiter fortentwickelt werden müsse. Auch der Inhalt eines solchen Rechtes ist demnach von anderen Gebieten des Urheberrechts hierher sinngemäß zu übertragen. Die einzelnen Befugnisse ergeben sich zwanglos aus einer chronologischen Betrachtung. Geht man davon aus, daß die Erfindung zunächst nur im Geiste ihres Schöpfers vorhanden ist und erst allmählich den Weg in die Welt hinaus antritt, so wird verständlich, daß der Erfindung solange Schutz zuteil werden muß, als sie sich noch im Bereiche der Persönlichkeit des Erfinders befindet. Es muß ohne Einschränkung dem Erfinder das Recht zugestanden werden, über die Veröffetnlichung seiner Erfindung zu bestimmen, eine Entscheidung darüber zu treffen, wie lange das Werk seiner Geheimsphäre angehören und wann es veröffentlicht werden soll [1]). Dieser Übergang von einem zum andern Stadium ist für die Erfinder naturgemäß von entscheidender Bedeutung, weil sich mit ihm die Loslösung des geschaffenen Werkes von der Persönlichkeit in unmittelbarer und sinnfälliger Weise vollzieht. Solange eine solche Abspaltung nicht stattgefunden hat und das Werk noch der Geheimsphäre des Schöpfers angehört, muß das Persönlichkeitsrecht schützend eingreifen. Wer in diese persönliche Sphäre widerrechtlich eindringt, muß — unbeschadet der aus dieser Verletzung sich ergebenden vermögensrechtlichen Folgen — allein mit den Befugnissen, die dem Schöpfer aus der Verletzung seiner Eigensphäre erwachsen, abgewehrt werden können. Wie sich der Rechtsschutz der Persönlichkeit im einzelnen gestaltet, mag dem speziellen Teil dieser Arbeit überlassen bleiben.

Mit der Anmeldung zum Patent, durch die das Geschaffene aus der Geheimsphäre des Erfinders ausscheidet, tritt die vorerwähnte Spaltung zwischen dem Schöpfer und seinem Werk ein. Das geschaffene Gut beginnt ein rechtliches Eigenleben zu führen, dessen Verlauf in Zukunft nicht immer von seinem Urheber bestimmt werden kann. Was aber weiter wirkt, ist das individuelle besondere Moment, das dem Werke von seinem Schöpfer mitgegeben ist. Seine Persönlichkeit prägt sich, wenn auch oft nicht so stark und sinnfällig wie im Urheberrecht an Ton- oder Schriftwerken, in dem geschaffenen Werke aus. Der Umstand, daß gerade dieser Mensch sein Schöpfer gewesen ist, verleiht ihm ein ganz bestimmtes, deutlich von Schöpfungen anderer Menschen sich abhebendes Gepräge. Auch diesem Ausfluß der Persönlichkeit wird man rechtliche Anerkennung verleihen müssen. Der Urheber hat ein Recht darauf, als Schöpfer seines Werkes anerkannt zu werden. Im Erfinderrecht spricht man in diesem Zusammenhange gern von dem Begriff der „Er-

[1]) Vgl. Müller Ufita S. 395/96.

finderehre“ [1]). Dieser Ausdruck wird nicht so aufzufassen sein, als ob hier eine besondere Ehre des Erfinders im Gegensatz zu der anderer Menschen festgestellt werden sollte [2]), sondern es verbirgt sich hinter diesem Wort das Recht der schöpferischen Persönlichkeit auf dauernde Anerkennung als Schöpfer eines Geisteswerkes.

Ihre große Bedeutung hat die „Erfinderehre“ für die Erfindungen der Angestellten. Bei den sogen. „Diensterfindungen“, die der Angestellte in Erfüllung des mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrages gemacht hat, behält er das Recht, als Erfinder genannt zu werden, obwohl ihm das Vermögensrecht an der Erfindung nicht zusteht [3]). Ist ein bestimmter Angestellter nicht als Urheber der Erfindung anzusehen (wie bei den sogen. „Betriebserfindungen“), dann gebührt die „Erfinderehre“ dem Unternehmer, der auch gleichzeitig der Träger des Vermögensrechts an der Erfindung ist. Der Anspruch, als Erfinder zu gelten, — von ganz besonderer Bedeutung bei den Diensterfindungen —, würde eine wesentliche Befugnis des dem Erfinder zustehenden Persönlichkeitsrechts darstellen. Im geltenden Recht ist weder diese noch die vorerwähnte Befugnis auf Schutz der Geheimsphäre anerkannt, jedenfalls was die gesetzliche Regelung oder die Anerkennung durch die Praxis der Gerichte betrifft. Im Anschluß an die oben Seite 13 angeführten Autoren muß aber auch schon de lege lata das Vorhandensein eines Persönlichkeitsrechtes behauptet werden. Daß hier ein gewisses Rechtsschutzbedürfnis vorliegt, erkennt auch das Reichspatentamt an. Nach einer Bekanntmachung vom 15. 2. 1922 soll in der Patentschrift auf Antrag der Name des Erfinders genannt werden. Dieser vorläufige Zustand würde nach Annahme des gegenwärtigen Entwurfs zum Patentgesetz auch de lege lata sanktioniert sein.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß das Immaterialgüterrecht, insbesondere also das Erfinderrecht, einen persönlichkeitsrechtlichen Bestandteil enthält, der zu dem vermögensrechtlichen hinzutritt. Dieses Ergebnis scheint aber der auch hier vertretenen Auffassung von der Dreiteilung der Rechte in Vermögens-, Personen- und Persönlichkeitsrechte zu widersprechen. Denn das eben charakterisierte Immaterialgüterrecht des Erfinders war als zweien dieser Kategorien zugehörig bezeichnet worden. Es ist nun auf mannigfache Weise versucht worden, diesen Widerspruch in befriedigender Weise zu lösen. Zu diesen Versuchen darf aber eines bemerkt werden: Es mag von großer Bedeutung für die Theorie der subjektiven Privatrechte sein, ob es neben den bereits bestehenden drei Rechtskategorien vielleicht eine vierte neue gibt, die zwei alte in sich vereinigt, oder wie

---

1). Vgl. z. B. Seligsohn § 3 Anm. 4; Isay S. 140.
2) Vgl. Gülland-Queck S. 73.
3) Vgl. Isay S. 151.

immer sonst die Lösung dieser Frage erstrebt werden mag: Praktische Bedeutung kann diesem Streit nicht zugemessen werden [1]). Diese Feststellung ermöglicht es, von einer eingehenderen Betrachtung der streitigen Anschauungen absehen zu können, da ihre Darstellung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Nur soviel mag gesagt werden, daß schon Kohler [2]), der im Immaterialgüterrecht insbesondere die Lehre vom Individualrecht ausgebaut hat, sich dafür einsetzt, daß beide Rechte, Vermögensrecht und Persönlichkeitsrecht, eine voneinander unabhängige, selbständige rechtliche Existenz führen. Dieser Auffassung sind u. a. Isay [3]), Osterrieth [4]), Burchardt [5]) und Michaelis [6]) gefolgt. Auf der anderen Seite wird von Riezler [7]) und Allfeld [8]) der Standpunkt vertreten, daß beide Rechte einer einheitlichen Wurzel entspringen und untrennbar miteinander verbunden sind. Beide Auffassungen sind rechtlich begründet; welcher von beiden man folgt, ist für die grundsätzliche Betrachtung unserer Frage nicht von Bedeutung.

§ 6. B. Seine Begründung aus dem Patentgesetz.

Nach den bisherigen Darlegungen war das Erfinderrecht aus seinen Zusammenhängen mit dem Urheberrecht im weiteren Sinne hergeleitet worden. Eine kurze Würdigung der auf diesem Gebiete herrschenden Theorien hatte ergeben, daß das Erfinderrecht als Immaterialgüterrecht zu bezeichnen ist und als solches anerkannt werden muß. Waren diese Darlegungen bisher allgemeiner Natur, ohne Berücksichtigung der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere auf dem Gebiete des Patentrechts, so soll jetzt gezeigt werden, daß gerade einige Bestimmungen des Patentgesetzes ein rechtlich geschütztes Erfinderrecht voraussetzen.

§ 3 Absatz 2 PG gewährt demjenigen, dessen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eine Erfindung widerrechtlich entnommen ist, ein Einspruchsrecht oder gegebenenfalls den Anspruch auf Rückdatierung der Anmeldung. Geschützt wird also der in seinen Rechten verletzte Erfinder und zwar so stark, daß er durch seinen Einspruch sogar das Nichtentstehen eines Rechtes herbeiführen kann. Der im wesentlichen gleiche Tatbestand des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 PG berechtigt ihn ferner, die Nichtigkeitsklage zu er-

---

[1]) Vgl. Isay Anhg. Anm. 1.
[2]) Hdb. S. 55, 921.
[3]) a. a. O.
[4]) S. 12.
[5]) S. 37/38.
[6]) Durchgehend; vgl. insbesondere S. 19 ff.
[7]) S. 18.
[8]) Komm. S. 25.

heben, falls schon ein Patent auf die unberechtigte Anmeldung erteilt worden ist. Hier führt der Schutz des Erfinders sogar zur Vernichtung eines bereits bestehenden Rechtes. Aus beiden Bestimmungen ergibt sich, daß die Verletzung einer Erfindung schon vor der Patentierung gewisse Rechtsfolgen zeitigt, die sich nur aus einem bereits vor der Patentierung bestehenden Rechte an der Erfindung begründen lassen. Auch § 5 PG ist in diesem Zusammenhange heranzuziehen. Die Wirkung des Patents soll gegen denjenigen nicht eintreten, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Das dort verliehene Vorbenutzungsrecht bestätigt ebenfalls das Vorhandensein eines Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung zum Patent. Es läßt sogar einen Schluß darauf zu, welchen Inhalt dieses Recht beim Vorliegen gewisser, dort näher bezeichneter Voraussetzungen haben kann. Die gleiche Folgerung kann man auch aus § 6 PG ziehen. Er läßt schon vor der Erteilung des Patents eine Übertragung des Anspruchs auf Erteilung des Patents zu und bestätigt damit das Vorhandensein eines solchen Rechts des Erfinders vor der Anmeldung zum Patent.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich die notwendige Feststellung, daß ein Recht an der Erfindung vor der Anmeldung zum Patent anerkannt werden muß. Dies ist auch die Auffassung der herrschenden Lehre in Wissenschaft und Praxis [1]).

II. Abschnitt. Die rechtliche Natur des Rechts an der Erfindung vor der Anmeldung.

Der Behandlung des Rechtsschutzes — dies war der Ausgangspunkt unserer Erwägungen — hatte vorauszugehen eine genauere Würdigung des Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung. Bisher ist festgestellt, daß ein solches Recht besteht und welcher Kategorie der subjektiven Privatrechte es einzugliedern ist. Es bedarf also im folgenden noch einer kurzen Darstellung, wie sich dieses Recht äußert, wem es zusteht, was für Befugnisse aus ihm hergeleitet werden können, zusammenfassend: einer Darstellung seiner rechtlichen Natur. Für den Schutz dieses Rechtes, der bei rechtswidrigen Handlungen oder bei drohenden Rechtsverletzungen einzutreten pflegt, ist es von Bedeutung zu wissen, welchen Inhalt das Erfinderrecht hat. Erst

---

1) Vgl. Kohler Hdb. S. 248 ff., Lb. S. 84 ff.; Kent § 1 Anm. 11, 235; Robolski S. 48; Isay Anhg. Anm. 2, 3, 16 — RGZ 29/49, 37/41; JW 96/360; RGStr 28/30; Rasmus S. 21; Schubert S. 15.

dann, wenn dieser Inhalt bekannt ist, kann überhaupt festgestellt werden, wann eine Handlung als gegen dieses Recht gerichtet, als eine Verletzung des Erfinderrechts aufgefaßt werden muß. Bevor daher auf den Rechtsschutz im einzelnen eingegangen wird, soll das Erfinderrecht seiner rechtlichen Natur nach kurz gewürdigt werden.

§ 7. A. Sein Tatbestand.

Zunächst ist darzulegen, welcher Tatbestand vorausgesetzt wird, damit von einem Recht an der Erfindung gesprochen werden kann.

I. Seine Entstehung.

Sobald ein neuer Gedanke im Geiste seines Schöpfers vorhanden ist, aber noch keine feste Form gefunden hat, kann man noch nicht von einer rechtsschutzbedürftigen Erfindung sprechen. Diese liegt erst dann vor, wenn sich aus dem Hin und Her der Überlegungen ein fester Gedankenkreis herausgebildet hat, der auf einem bestimmten Gebiete neue Erkenntnisse des Erfinders aufzeigt. Mit der Festlegung dieser Erkenntnisse ist die Erfindung gegeben. Mit ihrer Vollendung entsteht das Recht des Erfinders [1]). Dieses Recht entsteht also im Anschluß an einen tatsächlichen Vorgang, nämlich an die Fixierung gewonnener Erkenntnisse. Daraus ergibt sich, daß die Erfindung als solche kein Rechtsgeschäft ist, weil sie Rechtswirkungen nicht bewußt herbeiführen will. Sie ist „kein Willensvorgang, sondern ein Wissensvorgang“ [2]). Die Entstehung des Rechtes an der Erfindung ist nicht davon abhängig, daß bereits ein dem Erfindungsgedanken entsprechender Gegenstand angefertigt ist. Das Erfinderrecht knüpft sich allein an den vollendeten Erfindungsgedanken und nicht an das Ergebnis seiner praktischen Ausführung [3]). Haben mehrere an der Entstehung der Erfindung mitgewirkt, so entsteht für sie bezüglich des Rechts an der Erfindung eine Erfindergemeinschaft, die den Vorschriften des BGB über die Gemeinschaft (§§ 741 ff.) folgt. Jeder Mitarbeiter muß aber geistig schöpferisch tätig gewesen sein, um Mitglied der Erfindergemeinschaft werden zu können [4]).

II. Sein Gegenstand.

Gegenstand des Rechtes an der Erfindung ist die Erfindung. Sie ist dasjenige Rechtsgut, das den originalen Gedanken des Schöpfers, losgelöst von seiner Persönlichkeit wiedergibt, also das schon näher gekennzeichnete Immaterialgut. Für ihre Patent-

---

[1]) Kisch Hdb. § 14; Engländer S. 93; Allfeld Komm. S. 16; Reiling S. 34.
[2]) Kisch a. a. O.
[3]) Vgl. Reiling a. a. O.
[4]) Vgl. Isay S. 136; RGZ 117/147.

fähigkeit gelten gewisse Erfordernisse, die besonders in den §§ 1 und 2 PG niedergelegt sind. Sie bedürfen hier keiner besonderen Erörterung, weil für die vorliegende Arbeit unterstellt werden soll, daß es sich um patentfähige, also den Erfordernissen der §§ 1 und 2 PG entsprechende Erfindungen handelt.

§ 8. B. Sein Inhalt.

Der Inhalt des Rechtes an der Erfindung kann ein mannigfacher sein. Er teilt sich in einen positiven und in einen negativen Kern. Der positive Inhalt enthält alle Befugnisse an der Erfindung in ihrer unmittelbaren Beziehung zum Erfinder, während der negative Inhalt den Rechtsschutz der Erfindung gegenüber Dritten umfaßt. Er scheidet für die jetzige Betrachtung aus, da die zu seiner Durchführung gegebenen Ansprüche, die eigentlichen „Rechtsschutzansprüche", gesondert behandelt werden.

I. Das Genußrecht (das Erfinderrecht als „unvollkommen-absolutes" Recht).

Positiv gewährt das Recht an der Erfindung zunächst ein ausschließliches Benutzungsrecht des Erfindungsgutes. Es steht außer Frage, daß der Erfinder die von ihm gemachte Erfindung in jeder beliebigen Weie ausbeuten und verwerten kann. Vielleicht liegt ihm nichts daran, die Erfindung zum Patent anzumelden, um damit die alleinige Befugnis zur Verwertung zu erhalten. Wenn er aber auf dieses ausschließliche und stärker wirkende Recht verzichtet, will er doch noch nicht darauf verzichten, die Erfindung überhaupt zu benutzen. Sein Benutzungsrecht wird freilich vor der Patenterteilung nur eine beschränkte Wirkung äußern können. Zunächst besteht es aber; da es dem Erfinder den unmittelbaren Genuß der Erfindung gewährt, so gibt es dem Recht an der Erfindung den Charakter eines absoluten Rechtes, dessen hauptsächliches Kennzeichen gerade der „unmittelbare Genuß eines Rechtsgutes" ist [1]). Innerhalb der Kategorie der absoluten Rechte muß man zwischen „volkommen" und „unvollkommen" absoluten Rechten unterscheiden. Die erste Gruppe umfaßt die Rechte, die den ausschließlichen Alleingenuß gewähren, wie beispielsweise das Eigentum. Dagegen gewähren die unvollkommen absoluten Rechte zwar auch den Genuß des Rechtes, aber nicht den ausschließlichen Alleingenuß [2]). Daß das Recht des Erfinders zu dieser zweiten Gruppe gehört, soll jetzt kurz dargelegt werden.

„Nicht ausschließlicher Alleingenuß" bedeutet nicht, (worauf später bei der Behandlung der Ansprüche aus § 1004 BGB großes

---

[1]) Vgl. Isay Anhg. Anm. 16.
[2]) Vgl. Isay a. a. O.

Gewicht zu legen sein wird), daß der Erfinder überhaupt keine Möglichkeit hat, Dritte, besonders auch schuldlos Handelnde, von dem Genuß seiener Erfindung auszuschließen. Soweit wird man in der Ausdehnung des Begriffes der „Unvollkommenheit" nicht gehen dürfen. In anderer Hinsicht ist dem absoluten Recht eine Schranke zu ziehen. Da das Immaterialgut der Erfindung keine greifbare körperliche Sache, sondern eine ganz fest bestimmte Gedankenverbindung darstellt, so ist es möglich (vor allem in der Theorie, aber auch in der Praxis nicht selten), daß ein zweiter Erfinder ganz selbständig auf den gleichen Erfindungsgedanken kommt und seine Erfindung zunächst ebenfalls ohne Patent auszubeuten sucht. Gerade diese Möglichkeit zeigt besonders deutlich die Eigenart des Immaterialgüterrechts und nötigt auch zu besonderen Folgerungen. Beide Erfinder haben unabhängig voneinander absolute Rechte an ihrer Erfindung erworben. Es wäre unbillig, die eine geistige Leistung durch Verleihung eines ausschließlichen Genußrechtes gegenüber der anderen zu bevorzugen. Daher schränkt man die Rechte beider Erfinder in dem Maße ein, daß keiner von ihnen für sich Ausschließlichkeit des Genusses gegenüber dem anderen beanspruchen darf. Das Gleiche gilt auch für die Rechtsnachfolger des einen Erfinders im Verhältnis zum anderen, wie überhaupt für alle die, die die Kenntnis der Erfindung in rechtmäßiger Weise von einem der Erfinder ableiten. Mit dieser Maßgabe wird man also von einem „unvollkommen-absoluten" Recht an der Erfindung sprechen können [1]). Kisch gibt seiner Auffassung so prägnanten Ausdruck [2]): „Der Erfinder hat zwar an s e i n e m, aber nicht an d e m Erfindungsgedanken ein ausschließliches Recht [3])." Damit ist das Genußrecht an der Erfindung und seine Beschränkung gegenüber dem Doppelerfinder genügend gekennzeichnet.

II. Das Verfügungsrecht.

Die positive Seite des Erfinderrechts ist damit noch keineswegs erschöpft. Sein Inhalt ist nicht darauf beschränkt, dem Erfinder allein den Genuß der Erfindung zu gewähren, sondern gestattet ihm auch, die Erfindung aus dieser unmittelbaren Beziehung zu ihrem Schöpfer loszulösen und sie zum Gegenstand des Rechtsverkehrs zu machen. Dabei sind neben Rechtsgeschäften unter Lebenden auch Verfügungen von Todes wegen denkbar. Eine solche Annahme ergibt sich aus § 2 Abs. 2 PG („oder

---

[1]) Vgl. Isay a. a. O.; Kohler Hdb. S. 248, 262, Lb. S. 85; Allfeld Komm. § 1 Anm. 10 a; Kohler, Aus d. Patent- u. Ind. Recht III/3; Osterrieth S. 81/82; Riezler S. 9/10; Kautter GRUR 21/173; A. Seligsohn § 3 Anm. 4; Güllland-Queck S. 9; RGZ 37/41, 77/81; JW 96/359 Nr. 28/29, 11/991 Nr. 33; DJZ 11/1502; so auch Aehnelt, ZFIR 1912/217.

[2]) Hdb. § 14, 1 a.

[3]) Vgl. a. Dunkhase, Ptfhg. Erfdg. S. 57.

von seinem Rechtsnachfolger") [1]). Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden sind die bloßen Verpflichtungsgeschäfte von den Verfügungen (Übertragung der Erfindung) zu unterscheiden. Während bei den obligatorischen Geschäften keine Besonderheiten gegenüber der sonstigen Regelung im BGB festzustellen sind, die dortigen typisch geregelten Rechtsverhältnisse, wie etwa Kauf oder Schenkung, zur Anwendung kommen, ist es bei den Verfügungsgeschäften streitig, ob sie sich nach sachenrechtlichen oder forderungsrechtlichen Grundsätzen vollziehen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Erfindung vor der Anmeldung ein unvollkommen absolutes R e c h t. Die Übertragung vollzieht sich daher nach den Vorschriften über die Übertragung von Rechten (§§ 413, 398 BGB) und nicht nach den Grundsätzen der Besitzübertragung, wie Isay [2]) aus seiner Lehre vom Erfindungsbesitz folgern will. Die Isaysche Lehre wird weiter unten dargestellt werden; eine Auseinandersetzung mit ihr wird aber das eben dargestellte Ergebnis nicht ändern können. Die herrschende Lehre bejaht die Übertragung nach Forderungsgrundsätzen [3]). Denkbar ist weiterhin auch eine Übertragung nur der Ausübung nach, indem das Vollrecht dem Erfinder verbleibt und nur seine Ausübung, z. B. durch Bestellung einer Lizenz, einem anderen übertragen wird [4]). Ebenso wie der Erfinder seine Erfindung selbst benutzen oder ihre Benutzung einem anderen übertragen oder überlassen kann, muß es ihm auch freistehen, ob er die Erfindung als einen „Bestandteil seiner Persönlichkeitssphäre" [5]) überhaupt der Allgemeinheit preisgeben will. Man wird daher zum positiven Inhalt des Rechtes an der Erfindung auch die aus dem Persönlichkeitsrecht an der Erfindung stammende Befugnis, über die Veröffentlichung der Erfindung zu bestimmen, rechnen dürfen [6]).

III. D a s R e c h t d e r A n m e l d u n g z u m P a t e n t.

Damit im Zusammenhang steht die stärkste Befugnis, die dem Erfinder als Ausfluß des Erfinderrechts zukommt: er allein kann sich das ausschließliche Benutzungsrecht der Erfindung sichern, indem er den Patentschutz nachsucht und damit das volle Patentrecht erwirbt. Vorher steht ihm nur ein Anwartschaftsrecht auf das Patent zu [7]). So ist das Erfinderrecht vor der Patenterteilung deshalb zu kennzeichnen, weil es als Gestaltungs-

---

1) RG JW 96/192; Bolze, Praxis des RG i. Zivilsachen Bd. 22/124; Hdb. Kohlers S. 262.
2) Anhg. Anm. 17.
3) RG a. a. O.; Kent Anm. 260 zu § 1; Kisch Hdb. S. 54; Bolze a. a. O.
4) Vgl. RGZ 37/41; „ein auch der Ausübung nach übertragbares Recht" 82/155; Isay S. 141.
5) Gierke S. 702.
6) Vgl. Crome S. 105; Kautter GRUR 21/177.
7) Vgl. Kisch Hdb. S. 51.

recht auf den Erwerb eines Rechtes, des Patentrechtes, gerichtet ist. Es bildet nur die Vorstufe dieses Rechtes, das sich durch konstitutiven Staatsakt nach Erfüllung bestimmter, im Patentgesetz näher bezeichneter Voraussetzungen aus ihm entwickelt [1]). Man wird diese Befugnis, das Anwartschaftsrecht auf das Patent in das volle Patentrecht verwandeln zu können, die von manchen [2]) „Hauptinhalt des Erfinderrechts" genannt wird, am besten als „Recht der Anmeldung zum Patent" bezeichnen, um sie damit deutlich vom „Anspruch auf Erteilung des Patents" abzugrenzen, der dem Anmelder erst nach der Anmeldung (§ 3 Abs. 1 PG) zusteht. Aus dieser Vorschrift ergibt sich aber nicht ohne weiteres, daß das erwähnte Recht ausschließlich dem Erfinder zusteht. Gerade der Wortlaut weist darauf hin, daß der Anspruch auf Erteilung dem ersten Anmelder zukomme. Es ist daher an dieser Stelle notwendig, darauf einzugehen, wem das Recht der Patentanmeldung zukommt, und damit gleichzeitig die weitere Frage zu erörtern, wer nach dem Patentgesetz als Träger des Erfinderrechts anzusehen ist. Bei der Untersuchung dieser Frage sind vornehmlich drei Theorien zu berücksichtigen, die nur in gedrängter Kürze dargestellt werden können, ohne daß damit ihre grundsätzliche Bedeutung auch für das vorliegende Thema verkannt werden soll.

§ 9. C. Träger des Erfinderrechts.

I. Die Lehre vom Erfindungsbesitz.

Die Lehre vom Erfindungbesitz (begründet von Isay) [3]) wurde oben schon kurz gestreift. Ihr Hauptinhalt ist ungefähr folgender: Die Erfindung als geistige Schöpfung sei nicht notwendig an eine sichtbare Niederlegung des Erfindungsgedankens gebunden. Die Idee der Erfindung bestehe vielmehr in der Gedankenwelt eines Einzelnen, der sie anderen mitteilen könne, ohne daß dabei ein bestimmter sichtbarer Vorgang diesen Übergang der Erfindung aus der Gedankenwelt des einen in die des anderen nach außen hin kundtue. Nach der Mitteilung durch den Erfinder habe der andere die gleiche Kenntnis wie der Erfinder selbst. Er sei also aus diesem Grunde, weil er Kenntnis von der Erfindung habe, als Erfindungsbesitzer anzusehen. Mit dieser Kenntnis der Erfindung verbinde sich auch die Möglichkeit, sie zum Patent anzumelden. Isay gibt [4]) folgende Definition des Erfindungsbesitzes: „. . . der tatsächliche Zustand, der nach

---

[1]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey I S. 230.

[2]) A. Seligsohn § 3 Anm. 4; Engländer S. 41; vgl auch Pilenko S. 334 ff., 664 ff.

[3]) Vgl. Anhg. Anm. 2 ff.; ihm folgend J. L. Seligsohn § 32. Kritik des Isayschen Werkes bei Adler, Goldtschmidts Z. f. d. g. H.-R. 85/496.

[4]) Vgl. Anhg. Anm. 3; ihm schließt sich das RG (RGZ 123/61) fast wörtlich an.

der Auffassung des Verkehrs einer Person die rein tatsächliche Möglichkeit — von einem Rechtsbesitz zunächst abgesehen — gewährt, das Rechtsgut so zu genießen, wie es die Natur des Gutes gestattet".

Isay gelangt zu seiner Definition, indem er einen Begriff aus dem Sachenrecht, den Begriff des Besitzes, auf das Erfinderrecht überträgt (nicht mehr ganz uneingeschränkt, wie die neueste Auflage Anm. 3 zeigt) [1]). Damit ergibt sich die Frage, in welchem Sinne von einer Übertragung des Besitzbegriffes auf das Immaterialrecht an der Erfindung gesprochen werden kann. Man wird dabei den dem bürgerlich-rechtlichen Besitzbegriff eigentümlichen Unterschied zwischen Sach- und Rechtsbesitz beachten müssen [2]).

Vergleicht man zunächst den Sachbesitz mit dem Erfindungsbesitz (das Wort wird immer im Sinne Isays verwendet), so zeigt sich vor allem, daß der Begriff des Sachbesitzes im BGB an das Vorhandensein einer greifbar körperlichen Sache geknüpft ist. Beispielsweise lassen sich die Besitzschutzansprüche nur daraus erklären. Ist die Sache dem Besitzer entzogen worden, so kann er die tatsächliche Herrschaft über sie nicht mehr ausüben; sie unterliegt jetzt vollständig der Gewalt des Störers. Ganz anders bei der Erfindung: Entnimmt hier ein anderer den Erfindungsgedanken den Beschreibungen des Erfinders, so hat er zwar die Kenntnis der Erfindung erworben, aber nicht in der Weise, daß er sie dem Erfinder völlig entzogen hat. Dem Erfinder bleibt auch nach der Entziehung die gleiche Kenntnis wie vorher. Doch von dem Fall der Besitzentziehung abgesehen: Auch sonst ist die Anwendung des Sachbesitzbegriffes nicht angebracht. Besitz ist immer etwas, was nach außen hin sichtbar in die Erscheinung tritt. Bei der Erfindung fehlt es aber völlig an einem Substrat, an dem eine tatsächliche Herrschaft möglich oder denkbar wäre. Aus diesem Grunde kann man nicht sagen, daß der Erfinder an dem Erfindungsgedanken als solchem einen Sachbesitz ausüben könne.

Auch der Rechtsbesitz läßt sich nicht auf das Erfinderrecht übertragen. Es wird darauf hingewiesen, daß jeder, der die Erfindung kennt, auch die tatsächliche Möglichkeit hat, sie auszunutzen. Weil er sich im Genusse des (eigentumsähnlichen) Erfinderrechts befindet, habe er Rechtsbesitz an der Erfindung. Die Herrschaft soll, wie aus dem oben gekennzeichneten Inhalt des Erfinderrechts hervorgeht, hauptsächlich in zwei Möglichkeiten bestehen: Einmal darin, die Erfindung zu benutzen, und dann, die Erfindung zum Patent anzumelden. Diese Möglichkeiten kann man aber nicht als Gegenstand des Besitzes be-

---

1) Vgl. auch Krausse S. 58 u. RGZ 123/255.
2) Vgl. zum Folgenden: Dunkhase, Erfinderrecht S. 3 ff.

zeichnen; denn Kenntnisse haben und Kenntnisse (im Rechtssinne) besitzen ist nicht dasselbe [1]).

Man wird also, soweit der Erfindungsbesitz einer der Formen des bürgerlich-rechtlichen Besitzbegriffes entsprechen soll, ihn diesem Begriff des BGB nicht unterordnen können. Danach bleibt für den Tatbestand des Erfindungsbesitzes nur übrig, daß jeder, der die Kenntnis von der Erfindung auf irgendeine Weise erlangt hat, Erfindungsbesitzer genannt werden soll. Der Erfindungsbesitzer ist also, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, gar kein Besitzer im Rechtssinne, sondern nur ein Kenner der Erfindung, ein Erfindungskenner. Und so aufgefaßt enthält der Begriff des Erfindungsbesitzes etwas tatsächlich Richtiges: daß nämlich die Kenntnis der Erfindung entscheidend für die Anmeldung ist, anders ausgedrückt, daß, wer die Erfindung kennt, sie auch zum Patent anmelden kann, eine Feststellung, die sich aus dem „Anmelderprinzip" des § 3 PG ergibt und zu ihrer Begründung nicht des Besitzbegriffes bedarf. Wenn also Erfindungsbesitzer soviel bedeutete wie „Erfindungskenner", so würde sich die Isaysche Lehre ohne weiteres aus dem PG selber ergeben [2]). (Zu beachten ist, daß auch Isay in seiner neuesten Auflage [3]) den Erfindungsbesitz im wesentlichen auf die Kenntnis der Erfindung abstellt.)

Isay geht aber über diese einschränkende Auffassung weit hinaus, indem er nicht die Urheberschaft, sondern allein den Erfindungsbesitz für die Begründung des Rechts an der Erfindung entscheidend sein läßt. Seine Lehre würde dazu führen, Erfinderrecht und Erfindungsbesitz in eine ähnliche Beziehung zueinander zu setzen, wie Eigentum und Sachbesitz; diese Folgerung entnimmt Kisch [4]) der Isayschen Auffassung [5]).

Von den Vertretern der Lehre vom Erfindungsbesitz wird für die Richtigkeit ihrer Auffassung § 3 Abs. 2 PG angeführt. Aus dessen Wortlaut ergebe sich, daß der Einspruch gegen die Erteilung des Patents von jedem erhoben werden könne, dessen Beschreibungen usw. der Erfindungsgedanke entnommen sei. Das könne auch der Erfindungsbesitzer sein. Das Gleiche gelte übrigens auch für die Nichtigkeitsklage nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 PG. Es steht außer Frage, daß das Einspruchsrecht ebenso wie das Recht, die Nichtigkeitsklage zu erheben, auch von dem geltend gemacht werden kann, der im Sinne der Isayschen Lehre Erfindungsbesitzer ist [6]). Aber die daraus gezogene Folgerung,

---

[1]) Vgl. die Ausführungen b. Dunkhase a. a. O. S. 5.
[2]) Vgl. dazu a. Kent Anm. 288 zu § 1.
[3]) Anhg. Anm. 3.
[4]) Hdb. § 17 S. 161.
[5]) Dagegen außer ihm (a. a. O.) noch Schanze S. 171; Kohler Hdb. S. 205; A. Seligsohn § 3 Anm. 4.
[6]) Vgl. RGZ 2/137; Kisch Hdb. S. 61; Kent Anm. 290 zu § 1; Gülland-Queck S. 33.

daß dem Erfindungsbesitzer ein materielles Einspruchsrecht zustehe, kann nicht anerkannt werden. Es macht doch einen Unterschied, ob der wahre Erfinder oder ob der bloße Erfindungsbesitzer die beiden erwähnten Rechtsbehelfe geltend macht. Der Erfindungsbesitzer, dessen Besitzstand verletzt wird, kann Einspruch oder Nichtigkeitsklage immer nur in einer bestimmten Richtung erheben, nämlich nur gegen den Verletzer. Dagegen richten sich Einspruch oder Nichtigkeitsklage des Erfinders gegen jeden, der im Besitze der Erfindung ist [1]). Gegenüber diesem absoluten Schutz, den der Erfinder selbst genießt, hat der Einspruch des Erfindungsbesitzers immer nur relative Wirkung [2]). Demnach besteht für den Erfindungsbesitzer ein formelles Einspruchsrecht, d. h. ein Recht, das ohne Rücksicht auf die subjektive Berechtigung geltend gemacht werden kann; aber materiell (auf Grund eines ihm zustehenden Rechtes) berechtigt ist nur der Erfinder [3]). Ebenso ist nicht zu bestreiten, daß der Erfindungsbesitzer die Möglichkeit hat, für die Erfindung, von der er Kenntnis hat, durch Anmeldung ein Patent zu erhalten. Diese Möglichkeit setzt aber nicht, wie schon dargelegt, einen Erfindungsbesitz im Sinne Isays voraus, sondern besteht für jeden „Erfindungskenner". Damit entsteht eine neue Frage, ob nämlich das Recht an der Erfindung etwa dem zusteht, der die Erfindung zum Patent anmeldet, mit anderen Worten, ob für das Erfinderrecht die Person des Anmelders entscheidend ist. Diese Frage soll jetzt im folgenden erörtert werden.

II. Volkswirtschaftliche Theorie.

Sie wird bejaht von einer Theorie, die als „volkswirtschaftliche" oder „Offenbarungstheorie" bezeichnet wird [4]). Diese Auffassung stützt sich in erster Linie auf die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PG. Aus dessen Wortlaut gehe hervor, daß das Patent nur demjenigen zukomme, der als Erster die Erfindung anmelde. Die ratio der Bestimmung sei die, daß der Allgemeinheit mehr an der Veröffentlichung als an der Person des Erfinders liegen müsse. Darum sei derjenige, der der Allgemeinheit eine neue Erfindung zugänglich mache, mit der Erteilung des Patentschutzes zu belohnen . Wenn mit dieser Theorie zum Ausdruck gebracht werden soll, daß an der Erfindung vor der Anmeldung überhaupt kein Recht des Erfinders bestehe, das beispielsweise seine Wirkung gegenüber einem unberechtigten Anmelder äußern könne, so steht sie im Widerspruch zu den bereits erwähnten Bestimmungen des § 3 Abs. 2 PG und des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 PG, die von dem Vorhandensein eines solchen Rechtes

---

1) Vgl. RGZ 2/139; Kohler Hdb. S. 251; Kent § 3 Anm. 94/95; Allfeld § 3 Ziff. 11; Robolski S. 54; A. Seligsohn § 3 Ziff. 20; Gülland-Queck S. 32.
2) Vgl. Engländer S. 40; Adler in Goldschmidts Z. f. d. g. HR. 65/205 ff.
3) Vgl. Reiling S. 26.
4) Vgl. Engländer S. 17; Dunkhase Erfinderrecht S. 27.

ausgehen. Die Behauptung aber, daß der Anmeldende Anspruch auf Erteilung des Patents habe, steht zwar im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut, entspringt jedoch einer anderen ratio legis, die ein Recht des Erfinders nicht leugnen, sondern in diesem Stadium des Verfahrens aus praktischen Gründen nur nicht zur Geltung kommen lassen will.

Wenn der § 3 Abs. 1 PG eine solche Fassung erhalten hat, so waren hauptsächlich zwei Gesichtspunkte dafür maßgebend [1]). Man wollte einmal die Schwierigkeiten umgehen, von jedem Anmelder den Nachweis seines Erfinderrechts zu verlangen. Man befürchtete, daß eine Belastung des Patenterteilungsverfahrens mit dieser schwierigen Beweisfrage das Verfahren unnötig verwickeln und in die Länge ziehen würde. Außerdem sind in der Mehrzahl der Fälle Anmelder und Erfinder die gleiche Person und die meisten Untersuchungen aus diesem Grunde überflüssig. Und dann liegt eine solche Prüfung des materiellen Erfinderrechts gar nicht im Interesse der Allgemeinheit. Die Öffentlichkeit will nur um eine neue Erfindung bereichert werden. Mit der Prüfung der objektiven Voraussetzungen für die Patentfähigkeit einer Erfindung sind ihre Interessen hinreichend gewahrt. Die Person des Erfinders ist in diesem Zusammenhange ohne Bedeutung für das Patenterteilungsverfahren; ihm kommt auch in diesem Stadium eine rechtlich bedeutsame Stellung nicht zu. Daher besteht keine Vermutung dafür, daß der Anmelder auch der Erfinder sei [2]); denn die Patenterteilung ist sogar zulässig, wenn sich der Anmelder in der Anmeldung ausdrücklich nicht als Erfinder bezeichnet [3]). Noch weniger kann man von einer Fiktion sprechen [4]); denn der wahre Berechtigte kann sein besseres Recht jederzeit geltend machen [5]). Zusammenfassend geht der Sinn des § 3 Abs. 1 PG dahin, einen Anspruch des Anmelders auf Erteilung des Patentes gesetzlich festzulegen, dabei aber im Patenterteilungsverfahren keinerlei Bestimmungen über die Person des Berechtigten zu treffen, sondern die Geltendmachung des Erfinderrechts der Privatinitiative des Erfinders zu überlassen [6]). Keineswegs soll mit dieser Fassung des Gesetzestextes ein Recht des Urhebers an der Erfindung geleugnet werden.

III. Urheberrechtliche Theorie.

Der Offenbarungstheorie kann also insoweit zugestimmt werden, als sie in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut

---

[1]) Vgl. dazu Reichstagsdrucksachen von 1877 Nr. 8 u. 144 zu § 3 des Entwurfs zum PG.
[2]) So Damme S. 232.
[3]) Vgl. Adler, Erfinderrecht S. 235.
[4]) Wie Allfeld Komm. S. 24.
[5]) Adler a. a. O.
[6]) Vgl. Dunkhase, Erfinderrecht S. 29; Robolski S. 49/50; Damme S. 202.

dem ersten Anmelder das Recht auf Erteilung des Patentes zugesteht. Soweit sie aber ein neben diesem Anspruch bestehendes, von ihm unabhängiges Recht des Erfinders leugnet, kann ihr nicht beigetreten werden. Denn aus den bei der Widerlegung der Besitz- und der Offenbarungstheorie vorgetragenen Gegengründen ergibt sich zusammenfassend, daß weder ein Recht des Erfindungsbesitzers noch des Anmelders, sondern nur des Erfinders selbst anerkannt werden kann. Dieses Recht ist zwar im Geetze nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 1 Ziff. 3 PG. Schon bei der Darstellung des Erfindungsbesitzes war darauf hingewiesen worden, daß der Erfindungsbesitzer als Kenner der Erfindung die Möglichkeit habe, die Erfindung zum Patent anzumelden, daß er aber im Falle des Einspruchs oder der Nichtigkeitsklage nur einen relativen Schutz gegenüber demjenigen genieße, der grade von ihm die Kenntnis der Erfindung entnommen habe. Hier ist hinzuzufügen, daß insbesondere gegenüber dem Erfinder selbst ein solcher Schutz nicht bestehen kann. Der Erfinder seinerseits ist aber niemals einem Einspruch oder einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt, kann es ja auch nie sein, da beide Rechtsbehelfe eine „Entnahme" der Erfindung voraussetzen, die beim Schöpfer des Erfindungsgedankens ausgeschlossen ist. Hierin liegt der entscheidende Gesichtspunkt für die Annahme eines Rechtes, das allein dem Erfinder zusteht. Er ist der einzige, der jeden anderen an der Erlangung des Patentes oder an der Ausnutzung des erlangten Patentes hindern kann. Er ist aber auch der einzige, der niemals einem Einspruch oder einer Nichtigkeitsklage seitens eines besser Berechtigten ausgesetzt ist. Er ist der wahre, der materiell Berechtigte, während Einspruchsrecht und Nichtigkeitsklage des verletzten Erfindungsbesitzers ebenso wie das Recht des Anmelders, die Erfindung zum Patent anzumelden, nur formaler Natur sind [1]).

Zusammenfassend ergibt sich, daß das Recht der Anmeldung zum Patent wie überhaupt das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung ausschließlich dem Erfinder zusteht. Für die Frage des Rechtsschutzes hatte sich dabei allerdings herausgestellt, daß auch der Erfindungsbesitzer, d. h. jeder, der Kenntnis von der Erfindung erlangt hat, einen gewissen Rechtsschutz genießt, obwohl ihm nach der hier vertretenen Auffassung das Erfinderrecht nicht zusteht. Da ihm dieser Rechtsschutz nur auf Grund eines ihm zustehenden formalen Rechtes verliehen ist, umfaßt er, wie schon angedeutet, nicht alle Rechtsbehelfe, die zum Schutz der Erfindung geltend gemacht werden könnten. Erst

---

[1]) Vgl. Kohler Lb. S. 87; Dunkhase Erf.-R. S. 31, Patentfähige Erfindung S. 46, 56; Adler Erfinderrecht S. 214; Allfeld Komm. § 1 Anm. 10a; Robolski S. 50; Damme-Lutter S. 214; Elster HWB S. 325, Gew. Rechtsschutz S. 298; Stenglein-Ebermayer § 3 Anm. 1; Engländer S. 41.

der wahre Berechtigte, der Erfinder selber, genießt einen in jeder Hinsicht vollkommenen Rechtsschutz. Dies mußte vorausgeschickt werden, um die Frage nach der Person des Schutzberechtigten zu klären.

III. Abschnitt. Bürgerlich-rechtliche Ansprüche aus einer Verletzung des Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung.

§ 10. A. Ihre Zulässigkeit im allgemeinen.

Mit vorstehenden Ausführungen ist die Rechtsnatur des Erfinderrechts in ihren für die Darstellung wesentlichen Punkten genügend gekennzeichnet und der mit dieser Darstellung verfolgte Zweck erreicht, das Erfinderrecht so zu charakterisieren, daß sich aus seiner rechtlichen Natur unmittelbar ergibt, welche Ansprüche im einzelnen der Verwirklichung des Rechtsschutzes dienen können. Es war schon angeführt worden, daß dem Erfinder nach dem Patentgesetz gewisse Rechtsbehelfe, wie etwa Einspruch (§ 3 Abs. 2 PG) oder Nichtigkeitsklage (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 PG) zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe er die Erteilung eines Patentes verhindern oder die Vernichtung eines bereits erteilten Patentes unter gewissen Voraussetzungen erreichen kann. Diese Bestimmungen sollen hier außer Acht gelassen werden, weil sich die vorliegende Arbeit nur mit dem Rechtsschutz nach bürgerlichem Recht beschäftigt. Der innere Grund für eine solche Themenwahl ist, wie nebenbei eingeschaltet werden darf, darin zu sehen, daß die angeführten Rechtsbehelfe zum Schutze des Erfinders nicht ausreichen und dringend einer Ergänzung bedürfen. Es wird sich in der Praxis oft genug ereignen, daß der Erfinder die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 24 Abs. 2 PG) versäumt hat oder daß ihm an einer Vernichtung des Patentes nicht gelegen ist. Hier entsteht nun die Frage, ob man in einem solchen Falle, in dem die Rechtsbehelfe des PG versagen, den Erfinder gänzlich schutzlos lassen oder ob man ihm Schutzmöglichkeiten aus anderen Rechtsgebieten gewähren solle. Sind also Ansprüche zulässig, die sich — der Natur der Sache entsprechend — auf das BGB stützen? Die Frage ist zu bejahen. Das Patentgesetz stellt eine Sonderregelung des Immaterialgüterrechts an der Erfindung dar. Wie jede Sonderregelung schließt es aber die Vorschriften nicht aus, die über den Bereich des von ihm geregelten Sondergebietes hinaus allgemeine Geltung beanspruchen. Daher findet das BGB neben den Vorschriften des PG ergänzende Anwendung [1]).

---

[1]) Isay Vorbem. 4 zu § 1; Riezler S. 5/6; A. Seligsohn § 3 Ziff. 4; Stenglein-Ebermayer § 35 Nr. 7; a. A. Stern-Oppenheimer S. 6.

Diesen Grundsatz spricht das Reichsgericht [1]) ausdrücklich aus: „. . . ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des Patentgesetzes einer Ergänzung durch das allgemeine bürgerliche Recht fähig und bedürftig sind [2]). Damit ist zunächst einmal der Grundsatz ausgesprochen, der die weitere Untersuchung ermöglicht. Es bedarf jetzt keiner Prüfung, in welchem Umfange er bei den einzelnen Ansprüchen zur Anwendung kommt. Eine solche Erörterung folgt zweckmäßig erst bei deren näherer Behandlung.

§ 11. B. Die Ansprüche im einzelnen.

Gemäß der oben dargestellten doppelseitigen Struktur des Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung wird man Ansprüche aus dem Vermögensrecht und aus dem Persönlichkeitsrecht unterscheiden müssen. Von ihnen sollen ihrer überragenden Bedeutung wegen die vermögensrechtlichen Ansprüche zuerst behandelt werden.

1. Teil. Vermögensrechtliche Ansprüche.

I. Ansprüche aus dem absoluten Recht.

§ 12. 1. Anwendung sachenrechtlicher Vorschriften.

Die Ansprüche aus dem Vermögensrecht stützen sich zunächst auf die absolute Natur des Erfinderrechts. Es ist bereits dargelegt worden, daß das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung ein „unvollkommen absolutes' Recht ist. (Für diese Untersuchung ist grundsätzlich ohne Bedeutung, daß es sich beim Erfinderrecht um ein „unvollkommen" absolutes Recht handelt. Hier genügt, daß es überhaupt ein absolutes Recht ist.) Die absoluten Rechte als solche haben aber nirgends eine gesetzliche Regelung gefunden. Unter einem absoluten Recht versteht man das gegen jedermann wirkende, ausschließliche Recht an einem körperlichen oder unkörperlichen Gut. Daher lassen sich neben den Immaterialgüterrechten die im 3. Buche des BGB geregelten Rechte an körperlichen Gegenständen dem Oberbegriff des absoluten Rechtes unterordnen [3]). Aus dieser inneren Zusammengehörigkeit zwischen Sachenrecht und Immaterialgüterrecht wird von manchen [4]) die Folgerung

---

[1]) i. d. Entsch. RGZ 62/320.

[2]) Ähnlich RGZ 29/50, 51; JW 92/316, 96/192, 11/374; Recht 11/1659; DJZ 11/1502; Gruch. 50/1158.

[3]) Vgl. Dernburg-Kohler S. 223/224; Riezler S. 13; Isay Vorbem. z. § 1 Anm. 3; Gülland-Queck S. 8/9; Staudinger, Einl. z. III. Buche I 1 c, 2 c; Enneccerus Nipperdey § 74 IV.

[4]) z. B. Isay a. a. O.

gezogen, daß die sachenrechtlichen Grundsätze auf das Immaterialgüterrecht, also hier insbesondere auf das Erfinderrecht, entsprechend anzuwenden sind. Dabei dürfe aber im Einzelfalle die besondere Natur der Erfindung als eines immateriellen Gutes nicht außer Acht gelassen werden. Eine solche analoge Anwendung, selbst mit dieser Einschränkung, läßt sich aber grundsätzlich nicht rechtfertigen. Gerade die Bedenken, die zu dieser Einschränkung geführt haben, scheinen überhaupt die Möglichkeit entsprechender Anwendung in Frage zu stellen. Schon bei der Darstellung des Erfindungsbesitzes war darauf hingewiesen worden, daß sich der dort angezogene sachenrechtliche Begriff des Besitzes zur Übertragung auf das Erfinderrecht nicht eigne. Die Vorschriften über den Besitz beruhen auf dem Vorhandensein einer greifbar körperlichen Sache. Nur daraus ist ihre eigenartige Ausgestaltung, wie beispielsweise die (mit dem Besitz zusammenhängende) Besonderheit beim Eigentumserwerb beweglicher Sachen (§§ 932 ff. BGB) zu erklären. Was vom Besitz gilt, gilt erst recht von den Eigentumsvorschriften. Es ist nun einmal nicht dasselbe, ob dem Menschen die absolute Herrschaft über eine körperliche Sache eingeräumt ist, an der er die in einer solchen Herrschaft enthaltenen Befugnisse deutlich sichtbar zum Ausdruck bringen kann, oder ob er eine bloße Gedankenschöpfung „besitzt", die sich schon ihrer Natur nach zu einer allgemein sichtbaren Beherrschung nicht eignet. Der Erfinder ist demnach im Rechtssinne weder Besitzer noch Eigentümer der Erfindung, wenn er auch im täglichen Leben in juristisch unzutreffender Weise oft als „Eigentümer der Erfindung" bezeichnet wird [1]). Aber auch die analoge Anwendung der Eigentumsvorschriften verbietet sich, weil diese eben in ihrer grundsätzlichen Regelung garnicht gedacht werden können, ohne begrifflich die Existenz einer körperlichen Sache vorauszusetzen. Es erscheint nicht angebracht, etwa mit der Einschränkung, daß die Vorschriften über das Eigentum analog anzuwenden sind, soweit sie nicht eine körperliche Sache voraussetzen, noch von einer analogen Anwendung zu sprechen. Damit soll aber nur gesagt sein, daß die analoge Anwendung der erwähnten Vorschriften auf das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung sich in ihrer Gesamtheit nicht rechtfertigen läßt. Es gibt auch unter diesen einzelne Vorschriften, die ebenso für körperliche Sachen wie auch für immaterielle Güter denkbar sind. Sie sind bloß deshalb unter die Vorschriften für Rechte an Sachen aufgenommen, weil innerhalb des Bereichs der absoluten Rechte nur die Sachenrechte, nicht aber die Rechte an unkörperlichen Gütern eine gesetzliche Regelung gefunden haben. Eine solche Vorschrift ist beispielsweise der § 1004 BGB. Die analoge Anwendung

[1]) Vgl. Stern-Oppenheimer S. 20.

sachenrechtlicher Grundsätze in ihrer Allgemeinheit läßt sich also nach den eben angestellten Erwägungen nicht rechtfertigen.

§ 13. 2. Analoge Anwendung der §§ 985 ff. BGB.

Obwohl damit eine grundsätzliche Ablehnung aller Vorschriften über Besitz und Eigentum ausgesprochen ist, sollen doch die einzelnen in Frage kommenden Bestimmungen des 3. Buches einzeln behandelt werden, um die dargelegte Auffassung durch Anwendung im Einzelfalle noch besonders zu erhärten. Zunächst ist an den § 985 BGB zu denken. Seine analoge Anwendung muß gemäß der oben dargelegten Auffassung abgelehnt werden. Gerade das Wesen dieser Vorschrift zeigt deutlich, daß sie das Vorhandensein einer körperlichen Sache voraussetzt. Der Anspruch des „nichtbesitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer", wie er manchmal [nicht ganz zutreffend [1])] genannt wird, knüpft an das Bestehen eines Besitzverhältnisses an. Ein solches ist aber, wie schon öfters festgestellt, bei unkörperlichen Rechtsgütern nicht gut denkbar. Warum einer analogen Anwendung so große Bedenken entgegenstehen, wird gerade bei § 985 BGB besonders deutlich, wenn man seine enge Verknüpfung mit den §§ 987 ff. BGB betrachtet. Diese Vorschriften regeln die Herausgabeansprüche gegen den Besitzer bezüglich der gezogenen Nutzungen. Die Regelung ist ganz verschieden, je nachdem, ob es sich um einen gutgläubigen, bösgläubigen oder Rechtshängigkeitsbesitzer handelt. Diese Vorschriften sollen ebenfalls analog angewendet werden. Dabei denkt man etwa an den Fall, daß dem Erfinder seine Erfindung widerrechtlich entnommen wird, bevor er ein Patent dafür erlangt hat, und daß nun der Verletzer auf Grund der widerrechtlich erlangten Kenntnisse die Gegenstände herstellt und absetzt. Hier sollen die vom Verletzer erzielten Gewinne, die auf der Auswertung der Erfindung beruhen, den „Nutzungen" der §§ 987 ff. BGB gleichkommen [2]). Gewiß haben die vergleichenden Gesichtspunkte, die von Marwitz-Möhring [3]) angeführt werden, ihre Richtigkeit. „Hier wie dort wird . . . die Substanz des Rechtes bezw. der Sache nicht zerstört und hier wie dort führt die unbefugte Benutzung der Sache zur Erzielung von Gewinnen, die zwar nicht immer auf Kosten des wahren Berechtigten erzielt werden, wohl aber zu einer ungerechtfertigten Vermögensvermehrung des Nutzenziehenden führen." Selbst wenn man auch weiter dem zustimmt, daß der Gewinn aus einer Patentverletzung als Nutzung im Sinne dieser Vorschriften anzusehen

---

1) Vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff III § 84 I S. 275.
2) Vgl. z. B. Franke S. 65 ff.; Marwitz-Möhring Vorbem. 7 z. § 36, S. 240.
3) a. a. O.

ist [1]), dann bleibt immer noch ein entscheidender Gesichtspunkt, der einer analogen Anwendung der rei vindicatio grundsätzlich entgegensteht. Es handelt sich um eine Verschiedenheit des Anspruchsziels. Im obigen beispielhaft erwähnten Rechtsstreit verlangt der Kläger Herausgabe der vom Verletzer gezogenen Gewinne, der Nutzungen im Sinne der §§ 987 ff. BGB. Sein Anspruch richtet sich zunächst nur darauf, nicht auch auf eine Herausgabe des erlangten Patentes. Ganz anderer Art ist dagegen, was der nichtbesitzende Eigentümer beansprucht. Hier wird immer vorausgesetzt, daß ein körperlicher Gegenstand sich im Besitze eines anderen befindet und daß die aus diesem Gegenstand gezogenen Nutzungen mitherauszugeben sind. Der Unterschied ist deutlich: bei der rei vindicatio wird eine Sache mitsamt den Nutzungen herausverlangt, während sich der Erfinder mit der Herausgabe der Nutzungen begnügen muß [2]). Der tiefere Grund für diese Verschiedenheit des Anspruchszieles ist in den (bereits dargestellten) Besonderheiten des Erfinderrechts zu erblicken. Der Erfinder kann eben deshalb die Herausgabe des Rechts (dies wäre das Analogon zur „Sache" der §§ 985 ff. BGB [3])) nicht verlangen, weil ihm ja das Erfinderrecht weiterhin zusteht und er nicht etwas herausverlangen kann, was er ohnehin schon hat. Wenn er also die Nutzungen heraus haben will, die ihm zweifellos auf Grund seines Erfinderrechts zustehen, so kann er sie auf Grund dieser Vorschriften jedenfalls nicht beanspruchen, weil diese eben von dem Vorhandensein einer herauszugebenden Sache ausgehen. Selbst wenn er aber seinen Anspruch auf „Herausgabe" des Patentes (die sich etwa in Form einer Umschreibung in der Patentrolle vollziehen müßte), mitsamt den Nutzungen richtet, so kann auch hier die Entscheidung nicht anders lauten. Es liegt nahe, vielleicht gerade die Herausgabe des Patentes an den Erfinder mit der Herausgabe der Sache an den Eigentümer zu vergleichen. Aber auch hier zeigt sich wieder die große rechtliche Verschiedenheit. Es geht keinesfalls an, den Verletzer und Patentinhaber als den Besitzer gegenüber dem Erfinder als dem Eigentümer zu bezeichnen. Durch die Patenterteilung hat der Patentinhaber ein selbständiges neues Vollrecht erlangt mit allen den Befugnissen, die das Patentgesetz gewährt. Im Hinblick auf den Erfinder handelt es sich dabei aber um eine Fortbildung und Fortentwicklung des ihm als dem Erfinder allein zustehenden Erfinderrechts. Hier ist in der Person eines Anderen ein Recht entstanden, das nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge dem Erfinder gebührt und nur

---

[1]) So Kisch, Abhdlg. S. 106 ff. unter gewissen Vorbehalten.
[2]) Vgl. Kisch a. a. O. S. 110 u. JW 06/207.
[3]) Wie bedenklich eine solche Analogie ist, war schon mehrfach angedeutet.

Ausfluß seines Rechtes ist. Hinsichtlich seiner materiellen Grundlagen schwebt das neu entstandene Patentrecht im Leeren. Es gibt dem Berechtigten nur eine formale Stellung und ist jederzeit durch Nichtigkeitsklage (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 PG) vernichtbar. Diese rechtliche Stellung des Patentinhabers gegenüber dem Erfinder mit dem Verhältnis zwischen Besitzer und Eigentümer zu vergleichen, wird nicht gut angehen. Jedenfalls wird man eine solche juristische Konstruktion als gezwungen bezeichnen müssen, da sie bei unbefangener Betrachtung der Dinge in den angedeuteten entscheidenden Punkten große rechtliche Verschiedenheiten unberücksichtigt läßt. Nicht um einen Herausgabeanspruch im Sinne der §§ 985 ff. BGB kann es sich hierbei handeln, sonder, wie weiter unten darzulegen sein wird, um einen Anspruch des Eigentümers gegen den Störer (§ 1004 BGB). Nach unserer Auffassung scheint diese Betrachtungsweise eher der Sachlage zu entsprechen. Hier steht auch einer analogen Anwendung nichts im Wege [1]). Die gegnerische Ansicht ist der Auffassung, daß, wenn man Bestimmungen aus dem Sachenrecht wie z. B. den § 1004 BGB analog anwendet, dies in gleicher Weise auch für die §§ 985 ff. BGB gelten müsse, da nicht einzusehen sei, weshalb zwischen diesen Bestimmungen in der Frage der Analogie ein Unterschied gemacht werden solle [2]). Dem steht entgegen, daß nach der hier vertretenen Auffassung grundsätzlich eine analoge Anwendung sachenrechtlicher Bestimmungen nicht in Frage kommt, daß aber in besonderen, sich aus dem inneren Wesen einzelner Bestimmungen ergebenden Fällen, eine Ausnahme gemacht werden kann. Falls also die Anwendung des § 1004 BGB für zulässig erklärt wird, so geschieht das in Würdigung seiner besonderen rechtlichen Stellung im Gebiete des Sachenrechts und in Berücksichtigung eines in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedankens. Was für diese eine Bestimmung gilt, kann daher auf andere Vorschriften nicht ausgedehnt werden [3]). Es kann auch Bolze [4]) nicht zugestimmt werden, der gerade in den Vorschriften der §§ 987 ff. BGB solche für das ganze Rechtsgebiet des bürgerlichen Rechts geltende allgemeine Rechtsnormen sehen will, soweit es sich um die Ausgleichung zwischen Fruchtziehungsberechtigtem und Verletzer bezüglich der unberechtigt gezogenen Früchte handelt. Diese Vorschriften stellen vielmehr nach unserer Auffassung eine ganz spezielle Regelung dar, deren Allgemeingültigkeit schon deshalb sehr in Frage gestellt ist, weil sie an Einzelheiten des Besitzerwerbs anknüpfen, die in dieser scharfen Ausprägung nur

---

1) Vgl. weiter unten I 3.
2) Vgl. z. B. Marwitz-Möhring a. a. O.; Franke a. a. O.
3) Vgl. Erlanger GRUR 1931/1113.
4) S. 340.

beim Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer einer körperlichen Sache vorkommen können. Bolzes Anschauung, daß den Vorschriften der §§ 987 ff. BGB für das bürgerliche Recht Allgemeingültigkeit zukommen soll, kann daher nicht gefolgt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Vorschriften der §§ 985 ff. BGB können im Gebiete des Erfinderrechts keine analoge Anwendung finden. Dies ist für das Gebiet des Patentrechts die herrschende Auffassung [1]), der auch für das Erfinderrecht gefolgt werden muß [2]).

Der Entwurf zum neuen Patentgesetz von 1928 will allerdings (im § 3 a) die „erfinderrechtliche Patentvindikation des durch die widerrechtliche Entnahme Verletzten“ [3]) neu einführen. Damit scheint diese Vorschrift an den § 985 BGB, die rei vindicatio, anzuknüpfen; im Ergebnis würde sie auf eine Übertragung des Patentes hinauslaufen. Diesem Ergebnis wird de lege lata wie de lege ferenda auch hier zugestimmt. Allerdings wird hierfür eine andere Begründung versucht.

§ 14. 3. Analoge Anwendung des § 1004 BGB.

Als weiterer dinglicher Anspruch soll jetzt die actio negatoria (§ 1004 BGB) geprüft werden. Der Frage, wieweit diese Bestimmung im einzelnen zutrifft, muß erst eine Prüfung ihrer Zulässigkeit im allgemeinen vorangehen. Denn § 1004 BGB steht unter den Vorschriften über Rechte an körperlichen Sachen und könnte daher nach dem oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz auch nicht analog zur Anwendung kommen. Es sind aber im Gegensatz zu den §§ 985 ff. BGB bei näherer Betrachtung rechtliche Besonderheiten festzustellen, die eine Abweichung von diesem allgemeinen Grundsatz rechtfertigen.

a) § 1004 BGB steht zwar im sachenrechtlichen Teil des BGB; seine Anwendung ist aber auch für den Fall denkbar, daß die Beeinträchtigung eines anderen absoluten Rechtes als gerade des ausschließlichen Herrschaftsrechtes über köperliche Sachen vorliegt.

§ 1004 BGB ist eine Bestimmung, die für alle absoluten Rechte Geltung haben kann, weil sie dem innersten Wesen dieser Rechte entspricht. Wenn die Definition des absoluten Rechtes besagt, daß es ausschließliche, gegen jedermann wirkende Befugnisse enthält, so wäre dieses Recht nur ein Scheinrecht, wenn es nicht einmal die Möglichkeit geben würde, gegen jeden

---

[1]) Vgl. Riezler S. 143; Seligsohn Vorb. 1 v. § 1; Kisch Abhd. S. 106; Gülland-Queck S. 16; Bickenbach S. 17; Schacht S. 33; Orth S. 66 ff.; a. A. Franke a. a. O.; Marwitz-Möhring a. a. O.

[2]) Vgl. z. B. Reiling S. 83.

[3]) Krausse S. 61.

Dritten vorzugehen, der es widerrechtlich verletzt. Es muß für den Inhaber des absoluten Rechtes die von der Rechtsordnung verliehene Möglichkeit bstehen, diese ausschließliche Wirkung gegen Dritte, die dem Rechte von Rechts wegen innewohnt, auch mit Hilfe der Rechtsordnung herbeizuführen. Die Rechtsordnung kann unmöglich ein Recht anerkennen, ohne ihm genügenden Schutz angedeihen zu lassen. Daher ist dem Eigentümer einer Sache § 1004 BGB von der Rechtordnung als Rechtsbehelf verliehen, um sich gegen Störungen durch Dritte schützen zu können. Man wird aber diesen Schutz für den Eigentümer allein nicht als ausreichend ansehen können. Er wird auch bei den Rechten gewährt werden müssen, die ihrem Inhaber eine ähnliche Rechtsmacht verleihen, wie das Eigentumsrecht dem Eigentümer, also bei den absoluten Rechten. Auch das BGB kennt Anwendungsfälle dieses Grundsatzes: Es sei nur auf den Schutz des Namens (§ 12 BGB) und auf den Besitzschutz (§ 862 BGB) verwiesen. Diese Beispiele enthalten aber auch noch nicht alle Möglichkeiten des Rechtsschutzes für die absoluten Rechte. Sie stellen eben nur Anwendungsfälle eines einheitlichen Grundsatzes dar, den man schon seit geraumer Zeit aus diesen einzelnen Bestimmungen abgeleitet hat. Vor allem glaubte das Reichsgericht, den Rechtsschutz, der in diesen wenigen Bestimmungen den Inhabern der genannten absoluten Rechte gewährt wurde, im Wege der Analogie auf alle absoluten Rechte ausdehnen zu sollen [1]). Auch in der Literatur ist Eltzbacher [2]) zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Er leitet „eine allgemeine Unterlassungsklage aus den Bestimmungen unseres Rechtes über einzelne Unterlassungsklagen" her. Ihm hat sich eine große Richtung in der Rechtswissenschaft angeschlossen [3]). Ebenso stehen die großen Kommentare zum BGB [4]) und die Kommentare zum Wettbewerbsrecht [5]) auf diesem Standpunkt; so z. B. RGRK [6]): „ . . . darüber hinaus aber ist es trotz Schweigens der Gesetzgebung zweifellos Rechtens, daß alle absoluten Rechte durch Unterlassungsklage geschützt sind". Die meisten angeführten Entscheidungen sind gerade auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte ergangen, wenn freilich auch keine darunter ist, die diesen Grundsatz für das Gebiet des Erfinderrechts deutlich zum Ausdruck bringt. Für das Ur-

---

1) z. B. RGZ 12/52, 24/394, 45/61, 102/139; JW 05/174, 109/52.
2) S. 90, 152, 175.
3) Vgl. z. B. Lehmann S. 120 ff., insbesondere S. 125; Marwitz-Möhring Vorbem. 2 z. § 36, S. 232; Lobe S. 331; Salinger Gruch. 64/267; Warneyer S. 225; Flad S. 359, 367.
4) Wie Komm. d. Reichsgerichtsräte (RGRK) § 1004 Anm. 7, § 823 Anm. 6 I Staudinger § 1004 2 g; Planck § 1004 Anm. 9; Oertmann Vorb. z. 25. Titel 4 a S. 1370.
5) Wie Rosenthal S. 24; Baumbach S. 132; Callmann S. 58/59.
6) Anm. 7 zu § 1004 BGB.

heberrecht an Schriftwerken wird beispielsweise in der Entscheidung Band 102 Seite 139 eine entsprechende Anwendung des § 1004 BGB gerade unter Berücksichtigung der rechtlichen Natur des Urheberrechts als eines absoluten Rechts gutgeheißen [1]). Es liegt nahe, hier wieder auf die Zugehörigkeit des Erfinderrechts zu den Urheberrechten im weiteren Sinne zu verweisen, um unter Benutzung dieses inneren Zusammenhanges auch zu einer analogen Anwendung des § 1004 BGB im Erfinderrecht kommen zu können. Noch eine weitere Überlegung führt zu dem gleichen Ergebnis. Die absoluten Rechte haben nirgends eine gesetzliche Regelung dergestalt gefunden, daß sie etwa in ihren Merkmalen und ihrer Zahl genau bestimmt wären. Sie stellen sich dar als ein aus dem Wesen einzelner Rechte abgeleiteter Oberbegriff und sind in ihrer Anzahl keineswegs irgendwie begrenzt. Immer dann, wenn die oben näher bezeichneten Merkmale ausschließlicher Herrschaftsmacht gegeben sind, hat man es mit einem absoluten Recht zu tun. Auch das BGB enthält keine gesetzliche Bestimmung, die eine Begriffsbestimmung des absoluten Rechtes gibt. Wohl ist man aber heute der Auffassung, daß, soweit eine unerlaubte Handlung in Frage kommt, die absoluten Rechte durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt sind: denn der Begriff „sonstiges Recht" umfasse auch den des absoluten Rechtes [2]). Soweit also ein Recht sich dem Begriff des „sonstigen Rechts" in § 823 Abs. 1 BGB einfügt, ist es ein absolutes Recht; und soweit es ein absolutes Recht ist, genießt es bei ausdehnender Anwendung den Schutz des § 1004 BGB [3]). Dieser Auffassung ist auch das Reichgericht [4]): „Hieraus ergibt sich, daß unter „sonstiges Recht" im § 823 Abs. 1 nur ein solches Recht verstanden werden kann, das mit allen den vorher aufgeführten Rechtsgütern das Gemeinsame hat, daß es von j e d e r m a n n beachtet werden muß, mithin nur das a b s o l u t e Recht". Es ist demnach allgemein anerkannt, daß der Schutz des § 1004 BGB nicht allein dem Eigentümer, sondern den Inhabern aller absoluten Rechte, d. h. aller Rechte, die „sonstige Rechte" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB sind, zugute kommen muß. Nun wird aber von Rechtsprechung und Rechtslehre übereinstimmend angenommen, daß das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung zum Patent zu den „sonstigen Rechten" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gerechnet werden muß [5]). Für den Be-

---

[1]) Vgl. Allfeld, Komm. z. Urh. Ges. S. 290/291 und die dort Zitierten.
[2]) RGZ 57/356; Rosenthal S. 24; Planck z. § 823 S. 1717/1718; Staudinger z. § 823 S. 1774 α) δδ); RGRK § 823 Anm. 9 S. 559.
[3]) Vgl. RGRK Anm. 6 I z. § 823; Sörgel § 1004 Anm. 1.
[4]) Vgl. insbes. RGZ 57/356.
[5]) Vgl. RGZ 29/49, 77/81; JW 92/316 Nr. 27; Recht 13/2275, 2282, 2347; Kohler Hdb. S. 266; Isay Anhg. S. 134; Kent § 3 Anm. 239; Osterrieth i. Holtzendorff-Kohler S. 406/407; Riezler S. 125; Dunkhase Ptfhg.

reich des § 823 BGB wird also damit die absolute Natur des Erfinderrechts anerkannt. Wenn man nun dem Gedankengang folgt, daß alle unter den Begriff des „sonstigen Rechts" fallenden Rechte auch durch § 1004 BGB (in analoger Anwendung) geschützt werden, so steht nichts im Wege, den Schutz dieser Vorschrift auch dem Erfinder bezüglich einer objektiv-widerrechtlichen Störung seines Rechtes zukommen zu lassen. Denn es geht nicht an, den Charakter des Erfinderrechts als eines absoluten Rechtes für eine einzelne Gesetzesvorschrift zu bejahen, ohne die entsprechenden Folgerungen für das gesamte Rechtsgebiet daraus zu ziehen. Ist das Erfinderrecht ein „sonstiges", d. h. ein absolutes Recht, so wird ihm auch § 1004 BGB als Mittel des Rechtsschutzes nicht versagt werden können. Diese allein aus der Natur des Erfinderrechts als eines absoluten Rechtes gezogene Folgerung darf nach unserer Auffassung unter keinen Umständen übersehen werden. Es wird vielleicht eingewandt, daß ja nach dem oben Ausgeführten nur die absoluten, d. h. die vollkommen absoluten Rechte, durch § 1004 BGB mitumfaßt werden, während gerade hier behauptet sei, daß das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung zu den unvollkommen-absoluten Rechten gehöre. Diesem Einwand kann mit dem Hinweis auf die §§ 1027, 1090 BGB begegnet werden. Aus ihnen ergibt sich deutlich, daß § 1004 BGB auch für unvollkommen absolute Rechte Geltung hat. Daher stehen insoweit seiner analogen Anwendung keine Bedenken mehr entgegen.

Es darf vielleicht mit einem Worte erwähnt werden, daß mit dem hier in analoger Anwendung des § 1004 BGB gegebenen Anspruch nicht die vom Reichsgericht und der Rechtslehre entweckelte sogenannte actio quasi negatoria gemeint ist. Kurz angedeutet kann nur werden, daß sich in der Rechtsprechung dieser quasi-negatorische Anspruch aus der negatoria entwickelt hat zum Schutze von Rechtsgütern gegen objektiv-widerrechtliche Beeinträchtigungen. Zunächst hatte das Reichsgericht schon vor geraumer Zeit [1]) ausgesprochen, daß sich die Zulässigkeit einer solchen quasi-negatorischen Klage aus der absoluten Natur des (in RGZ 48/120) in Frage stehenden Rechtes am ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetriebe, also eines subjektiven Privatrechts, ergebe. In dieser Entscheidung wird offen gelassen, „ob für die rechtliche Konstruktion eines Unterlassungsanspruches die Analogie der negatorischen Klage zu verwerten sei". Damit war die Frage noch nicht geklärt, ob sich ein solcher Anspruch nur auf § 1004 BGB gründen lasse, also dann auch gegen den schuldlosen Störer gegeben sei. In einer

---

Erfdg. S. 60; Kautter S. 177; Damme-Lutter S. 217; RGRK § 823 Anm. 9; Staudinger a. a. O. Gülland-Queck S. 17.

[1]) Im 25. Bd. S. 347 ff. und dann besonders im 48. Bd. S. 114 ff.

späteren grundlegenden Entscheidung [1]) wurde aber ein Grundsatz deutlich ausgesprochen, der einen praktischen Anwendungsfall der negatoria bedeutet: „Der Anspruch auf Unterlassung der Vornahme von Handlungen beschränkt sich nicht auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen. Jeder auch nur objektiv-widerrechtliche Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Recht berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind". An diesem Grundsatz ist in ständiger Rechtsprechung festgehalten worden. Eine Reihe von Entscheidungen erscheint bedeutsam [2]). Die Frage nach dem Verschulden wird in dem Sinne beantwortet, daß objektive Widerrechtlichkeit genüge. Schuldhaftes Handeln ist also nicht erforderlich. Damit wird über die sogen. „deliktische" Unterlassungsklage weit hinaus gegangen, die das Reichsgericht in Anlehnung an die Entscheidung Bd. 48 S. 114 ff. in mehreren Entscheidungen [3]) gewährt hatte [4]). Heute gilt als anerkannt der vom Reichsgericht in Band 60 S. 6 aufgestellte Grundsatz. Die quasi negatoria, die die Rechtsprechung in den angeführten Entscheidungen entwickelt hat, soll also dazu dienen, Rechtsgüter auch gegen objektiv widerrechtliche Beeinträchtigungen zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob den widerrechtlich Handelnden ein Verschulden trifft oder nicht. Ihrer ganzen Entstehungsgeschichte nach darf sie aber nicht mit der oben entwickelten Klage, die wohl die negatoria selber ist, gleichgesetzt werden. Für den Schutz absoluter Rechte war die analoge Anwendung des § 1004 BGB schon immer anerkannt, weshalb auch nach unserer Auffassung das Erfinderrecht den Schutz dieser Bestimmung genießen muß. An der Gegenüberstellung mit der actio quasi negatoria sollte nur klargestellt werden, daß diese nur dann in Frage kommt, wenn es sich um Rechtsgüter handelt, die an sich negatorischen Schutz nicht genießen. Nur dort bedarf es einer „quasi" negatoria. Das Erfinderrecht als absolutes Recht wird aber schon durch § 1004 BGB (analog angewendet) geschützt und bedarf daher keines quasi-negatorischen Schutzes mehr [5]).

b) Nachdem die Zulässigkeit des § 1004 BGB für das Erfinderrecht bejaht worden ist, sind jetzt im einzelnen seine Erfordernisse zu prüfen.

§ 1004 BGB verlangt zunächst eine Beeinträchtigung in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes. Es muß also objektiv eine Störung des Erfinderrechts vorliegen. Eine solche Störung ist in verschiedener

---

[1]) RGZ 60/6.
[2]) RGZ 61/366, 95/342, 109/276, 116/153; JW 15/29, 16/739, 25/1393.
[3]) RGZ 53/401; JW 96/709, 03/128.
[4]) Zur Stellungnahme des RG vgl. Rosenthal JW 15/299.
[5]) Vgl. Salinger Gruch. 64/267; Staudinger § 1004, 2 g; Planck § 1004 Anm. 9; RGRK § 1004 Anm. 7.

Weise denkbar. Sie wird immer dann gegeben sein, wenn dem Erfinder der Erfindungsgedanke widerrechtlich entnommen ist und in einer das Recht des Erfinders störenden Weise verwertet wird. Eine objektive Störung liegt demnach vor, wenn ein anderer als der Erfinder die Erfindung zum Patent anmeldet und daraufhin ein Patent erhält, oder wenn er, ohne den Patentschutz nachzusuchen, die Erfindung in Gebrauch nimmt und durch ihre offenkundige Benutzung es dem Erfinder unmöglich macht, sie seinerseits noch zum Patent anzumelden. In der Mehrzahl der Fälle und als praktisch wichtigster wird die Störung des Erfinderrechts darin bestehen, daß ein anderer als der Erfinder das Patent für die Erfindung erlangt hat. Damit ist es dem Erfinder unmöglich gemacht, seinerseits ein Patent zu erhalten, solange die Erfindung für den Verletzer patentiert ist. Aber selbst nach erfolgreicher Durchführung der Nichtigkeitsklage (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 PG) ist er für immer vom Patentschutze ausgeschlossen, weil die Erfindung inzwischen offenkundig geworden ist; dazu genügt schon die Bekanntmachung der Patentschrift.

Es ist aber nicht ausreichend, daß objektiv eine Störung vorliegt: Die Störung muß auch objektiv-widerrechtlich sein. Die Widerrechtlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Erfinder in die Entnahme einwilligt (aber nur in diese, nicht in die Patentanmeldung), oder wenn er die Erfindung so benutzt, daß seine stillschweigende Einwilligung in die Entnahme vorausgesetzt wird (er verwendet beispielsweise seine Erfindung in aller Öffentlichkeit). Für die Annahme eines widerrechtlichen Verhaltens seitens des Störers ist aber nicht erforderlich, daß dieser im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit handelt: Objektive Widerrechtlichkeit genügt [1]). Daraus ergibt sich, daß der Anspruch aus § 1004 BGB gegen den schuldlosen Entnehmer ebenso wirkt wie gegen dessen schuldlose Rechtsnachfolger.

Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen auf dem Gebiete des Erfinderrechts [2]) Ansprüche gegen schuldlose Dritte versagt, ohne in den angeführten Entscheidungen eine nähere Begründung seines Standpunktes zu geben. Es geht aus den angezogenen Erkenntnissen nicht ganz klar hervor, ob das Reichsgericht überhaupt die Anwendung des § 1004 BGB ausschließen oder ihn nur auf schuldhafte Beeinträchtigung seitens des Störers beschränken will. Die Entscheidung im 29. Bande läßt diese Frage offen: „Es bedarf daher keiner Feststellung, ob a u ß e r d e m [3]) für den Beklagten eine selbständige Rechtspflicht besteht, das Patent zu übertragen, und ob die Klägerin

---

[1]) Vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff § 87, S. 298; RGZ 51/411.

[2]) RGZ 29/49, 37/41, 77/82; JW 11/999 Nr. 33; DJZ 11/1502; Zeitschr. f. Industrierecht 17/136.

[3]) Sperrdruck vom Verfasser.

einen selbständigen Anspruch auf Übertragung hat." Sollte also ein Anspruch aus § 1004 BGB ganz ausgeschlossen werden, so sprechen dagegen die Folgerungen, die man aus der Natur des Erfinderrechts als eines absoluten Rechts ziehen muß. Wird aber § 1004 BGB seinem Grundgedanken nach für anwendbar erklärt, jedoch bloß in Richtung gegen einen schuldhaft handelnden Dritten, so ist das eine durch nichts gerechtfertigte Einschränkung. Zur Stützung der Ansicht des Reichsgerichts wird [1]) angeführt, daß durch ein Untersagungsrecht gegen jeden Dritten die Erfindung vor der Patentierung ebenso stark geschützt sei wie nach der Erteilung des Patents. Im allgemeinen mag das so erscheinen. Aber im einzelnen genügt doch der Hinweis auf die dem absoluten Rechte durch Doppelerfindungen gesetzte Schranke sowie auf den mangelnden Schutz bei offenkundiger Benutzung seitens des Erfinders, um dieser Behauptung ihre allgemeine Gültigkeit zu nehmen. Ferner ist in einzelnen Fällen dem Erfinder durch das Patentgesetz selber ein sehr starker Schutz gewährt worden, stärker, als er hier gefordert wird. Der Erfindungsberechtigte kann sogar das Patent vernichten, ohne daß es auf das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit beim Patentinhaber ankäme (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 PG). Denn bei der Nichtigkeitsklage wird objektive Rechtswidrigkeit als ausreichend angesehen [2]). Er kann ebenso durch seinen Einspruch (§ 3 Abs. 2 PG) die Erteilung des Patents an einen redlichen Dritten verhindern. In diesen Fällen wird übereinstimmend das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht gefordert, sondern Einspruch und Nichtigkeitsklage auch gegenüber dem schuldlosen Dritten angewendet. Daraus ist zu folgern: Gibt die Rechtsordnung die Möglichkeit, einem unberechtigten Patentinhaber das Patent zu entziehen, indem sie es durch Erhebung der Nichtigkeitsklage vernichten läßt, so muß es ihr auch entsprechen, wenn dem Patentinhaber das Patent entzogen wird, ohne daß seine Vernichtung, sondern bloß seine Übertragung [3]) vorgenommen wird. Der Zweck, dem nichtberechtigten Patentinhaber ungerechtfertigte Vorteile zu entziehen und den berechtigten Erfinder zu schützen, wird beide Male erreicht; aber einmal werden privatwirtschaftliche Werte erhalten, das andere Mal werden sie vernichtet. „ . . . Wo die Rechtsordnung einen von ihr erstrebten Zweck mit geringeren Mitteln erreichen kann, da wendet sie nicht ein unnötig scharfes an, das ein Wirtschaftsgut ohne Not vernichtet [4])". Aus allen diesen Gründen richtet sich der Anspruch aus § 1004 BGB auch gegen den schuld-

---

[1]) von Gülland-Queck S. 31.

[2]) Vgl. z. B. RGZ 2/139; Kohler Hdb. S. 251; Kent § 3 Anm. 94/95; Allfeld § 3 Ziff. 11; Robolski S. 54; A. Seligsohn § 3 Ziff. 20; Gülland-Queck S. 32.

[3]) Die Beseitigungsklage hat hier diesen Inhalt; vgl. weiter unten.

[4]) Isay Anh. Anm. 26/27; vgl. insbes. a. Gülland-Queck S. 14.

losen Störer [1]). De lege ferenda wird die Frage eine ähnliche Regelung finden [2]). Allerdings entspricht die Patentvindikation des Entwurfs [3]) ihrem innersten Wesen nach eher der negatoria als der rei vindicatio, so widerspruchsvoll das auch klingen mag.

Mit der Zulassung der actio negatoria in ihrer Ausdehnung auf das Erfinderrecht wäre eine Forderung erfüllt, die im Kommentar der Reichsgerichtsräte [4]) ausgesprochen ist: „Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die fortdauernde widerrechtliche Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf die Schuldfrage beseitigt werden muß".

c) Zu prüfen ist weiterhin, welchen Inhalt der Anspruch aus § 1004 BGB im gegebenen Falle hat. Er kann auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung von weiteren Störungen gerichtet sein. Beide Ansprüche sind im § 1004 BGB enthalten.

Eine Bemerkung darf eingeschaltet werden. Es war bisher immer nur vom Unterlassungsanspruch die Rede. Auch die meisten Entscheidungen des Reichsgerichts, ebenso wie die Darstellungen in der Rechtslehre, die eine analoge Anwendung des § 1004 BGB auf alle absoluten Rechte für zulässig erklären, befassen sich nur mit diesem Anspruch und lassen den Beseitigungsanspruch, der doch auch im § 1004 BGB enthalten ist, unerwähnt. Daraus darf nicht gefolgert werden, daß die ausgesprochenen Erkenntnisse nur für den Unterlassungs- und nicht für den Beseitigungsanspruch Geltung haben. Die Grundsätze, die dort aufgestellt sind, müssen vielmehr auch für den Beseitigungsanspruch zur Anwendung kommen, da dieser Anspruch nur einen Hilfsanspruch des Unterlassungsanspruchs darstellt [5]).

In der Mehrzahl der Fälle wird auch die actio negatoria in der Form einer Beseitigungsklage in Frage kommen. Es wird das immer dann der Fall sein, wenn ein anderer als der Erfinder auf Grund der Anmeldung ein Patent erhalten hat. Dadurch ist ein objektiv-rechtswidriger Zustand geschaffen, der eine Störung des Erfinderrechts darstellt. Die Störung ist durch den einmaligen Akt der Patenterteilung erfolgt und dauert so lange fort, als der unberechtigte Anmelder der Inhaber des Patents ist und von dem ihm durch das Patentgesetz gewährten Ausschließungsrecht nach § 4 PG Gebrauch machen kann. Aber darüber hinausgehend muß eine Beeinträchtigung des Erfinderrechts auch darin erblickt werden, daß der Erfinder selbst nach

---

[1]) Vgl. Isay a. a. O.; Kohler Lb. S. 87, 95; Kent Anm. 245 zu § 1; Osterrieth S. 90; Kisch S. 58; Schulz S. 134/135, 141, 143/144; Wassermann S. 55; Damme-Lutter S. 217.

[2]) Vgl. oben S. 34.

[3]) Jedenfalls nach der hier (insbes. S. 43) gegebenen Begründung.

[4]) § 1004 Anm. 7.

[5]) Vgl. Rosenthal in: Das Recht 11/252 u. Komm. S. 95/96; ebenso Schmidt S. 71, für die actio quasi negatoria auch Salinger LZ 19/1157.

Erhebung der Nichtigkeitsklage nicht mehr in den vollen Genuß seines Erfinderrechts kommen kann. Die Störung dauert fort, selbst wenn der Nichtigkeitsklage stattgegeben wird. Denn die Erlangung des Patentschutzes wird dem Erfinder dann versagt sein, wenn durch das vorher erlangte Patent und seine Ausnutzung die Erfindung bereits offenkundig geworden ist. Eine Störung seines Erfinderrechts besteht in diesen Fällen auch darin, daß er für immer an der Ausübung seines Erfinderrechts gehindert ist. Auch diese Beeinträchtigung ist mit der Patenterteilung entstanden und dauert (selbst nach erfolgreich durchgeführter Nichtigkeitsklage) bis zum Erlöschen des Patentschutzes fort. Der Anspruch aus § 1004 BGB hat hier demnach den Inhalt, daß der Erfinder von dem Verletzer die Beseitigung der eben geschilderten Beeinträchtigung verlangen kann. Sie kann nur so vorgenommen werden, daß das Patent von dem augenblicklichen Patentinhaber, der es durch widerrechtliche Verletzung des Erfinderrechts erhalten hat, an den Erfinder übertragen wird. Denn sonst bleibt immer noch die Störung des Erfinderrechts, wie oben schon angedeutet, bestehen, daß nämlich der Erfinder keinen Patentschutz mehr erhalten kann, selbst wenn er nach erfolgreich durchgeführter Nichtigkeitsklage noch einmal die Erteilung eines Patents nachsucht. Die einzige Möglichkeit, auch diese Störung zu beseitigen ist die Übertragung des Patents an den wahren Erfinder [1]) [2]). Daß der Erfinder bei dieser Übertragung mehr erhält als er vor dem Eingriff durch den Störer gehabt hat, darf nicht als unbillig angesehen werden. Denn er hat jetzt nicht mehr, als er auf Grund seines Erfinderrechts hätte haben können, wenn er nicht in der Ausübung seines Erfinderrechts gestört worden wäre [3]). Eine Beeinträchtigung kann auch dann noch mit Erfolg beseitigt werden, wenn die Herstellung zwar nicht genau des gleichen, wohl aber eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustandes herbeigeführt werden kann [4]).

Auch das Reichsgericht gibt einen Anspruch auf Übertrgung des Patents, aber nicht auf Grund des absoluten Rechts, sondern nur in Form eines obligatorischen Anspruchs, der auf die §§ 823, 249 BGB gestützt wird [5]). Zu dem gleichen Ergebnis kommt Kohler in Anwendung der alten actio doli ad restituendum ius [6]). Vorhin war schon darauf hingewiesen worden,

---

[1]) Gegen die Erweiterung der negatoria zu einem Übertragungsanspruch: Orth S. 49.

[2]) Für die hier vertretene Auffassung: Rosenthal S. 97; für einen ähnlich gelagerten Fall auch Allfeld, Patentgesetz S. 96.

[3]) Vgl. Reiling S. 75.

[4]) Vgl. Warneyer S. 226.

[5]) RGZ 29/50: Dort auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des Preuß. Allgem. Landrechts; aus neuester Zeit RG GRUR 1930/1110, ebenso Pietzker § 3 Ziff. 34.

[6]) Hdb. S. 266; ebenso Robolski S. 55.

daß eine Beschränkung des Anspruchs auf schuldhaft handelnde Dritte im Widerspruch steht mit der sonst für Einspruch und Nichtigkeitsklage hinreichenden objektiven Widerrechtlichkeit. Es braucht hier nicht darauf eingegangen zu werden, ob die vom Reichsgericht (wenn auch nicht ausdrücklich) herangezogenen Gesetzesvorschriften eine Übertragung des Patents rechtfertigen: Nur anhangsweise sollte festgestellt werden, daß sie zu dem gleichen Ergebnis führen wie die hier dargestellte Auffassung.

Gerade das Ergebnis der Untersuchung über § 1004 BGB, das dem Erfinder einen Anspruch auf Übertragung des Patents gewährt, gibt noch einmal Gelegenheit zu einer Nachprüfung schon oben erwähnter rechtlicher Gesichtpunkte. Wenn hier die Übertragung eines in der Person des Anmelders neu entstandenen Vollrechts an den Erfinder gefordert wird, so wird dieser Anspruch hergeleitet aus einem bereits bestehenden Rechte. Nach unserer Auffassung steht ja das Recht an der Erfindung, in dem alle Verfügungsmöglichkeiten, also auch die Möglichkeit der Patentanmeldung, mit enthalten sind, allein dem Erfinder als dem wahren und materiell Berechtigten zu. Nur als eine Auswirkung dieses Rechtes ist es anzusehen, wenn der Erfinder sich durch Anmeldung zum Patent den Patentschutz sichert. Auch wenn Erfinder und Anmelder nicht die gleiche Person sind, ist das erlangte Patentrecht doch weiter nichts als eine Fortentwicklung des regelmäßig vorausgesetzten Erfinderrechts, bloß daß in diesem Falle, der ja wohl kaum die Regel bildet, das Patentrecht formell einem anderen Träger zusteht als das Erfinderrecht. Hier war es dem Erfinder nicht möglich, sein „Recht der Anmeldung zum Patent", das mit zum Recht an der Erfindung vor der Anmeldung gehört, so rechtzeitig und wirksam geltend zu machen, daß ihm daraufhin ein Patent hätte erteilt werden können. Dazwischen liegt die Handlung des Verletzers. Sie ist unmittelbar gegen die Betätigung dieses Rechtes gerichtet, indem sie die weitere Ausübung des Rechts an der Erfindung, nämlich hinsichtlich der Erlangung des Patentschutzes, unmöglich macht. Sie stellt sich somit (vgl. das oben ausgeführte) als Störung dieses Rechtes dar, als Eingriff in die unbeschränkte Verfügungsgewalt des Erfinders, als Verletzung der ihm durch das Erfinderrecht gewährten Befugnis, seine Erfindung zum Patent anzumelden. Nicht um Entziehung des Besitzes handelt es sich, weil der Patentinhaber nicht die Stellung eines Besitzers gegenüber dem Erfinder hat, sondern um Störung des Rechts an der Erfindung. Jedenfalls wird nach unserer Auffassung eine so geartete Beziehung der Sachlage eher gerecht [1]). Daher konnten [2]) die Grundsätze über das Ver-

---

[1]) Vgl. Gülland-Queck S. 10/11.
[2]) Wie schon oben S. 31 ff. ausgeführt.

hältnis zwischen Eigentümer und Besitzer nicht zur Anwendung kommen, während eine analoge Anwendung des § 1004 BGB mit dem dargestellten Inhalt für zulässig erachtet werden muß.

Damit sind die Ansprüche erschöpft, die aus dem Erfinderrecht als absolutem Recht hergeleitet wurden. Der einzige Anspruch, der hier in analoger Anwendung des § 1004 BGB das Vorgehen auch gegen schuldlose Dritte ermöglicht, ist eben aus diesem Grunde von einschneidender Bedeutung, weil er, ohne Verschulden vorauszusetzen, auch dem bloß objektiv-widerrechtlich handelnden Verletzer gegenüber durchgreift. Wegen seiner dinglichen Wirkung stellt er einen besonders starken Schutz des Erfinders gegen Rechtverletzungen dar.

II. Obligatorische Ansprüche.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob dem Erfinder Ansprüche obligatorischer Natur zum Schutze des Erfinderrechts gegeben sind. Der Lage der Sache nach kommen Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht.

§ 15. 1. Ansprüche aus „Geschäftsführung ohne Auftrag" (§§ 677 ff. BGB).

Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag können erst dann vom Erfinder geltend gemacht werden, wenn die Tätigkeit des Verletzers überhaupt als Geschäftsführung anzusehen ist. Der Begriff der „Geschäftsführung für einen anderen" erfordert, daß das besorgte Geschäft nicht der eigenen, sondern einer fremden Interessensphäre angehört [1]). Wenn man den wohl wichtigsten Fall der Verletzung des Erfinderrechts, nämlich die unbefugte Patentanmeldung, ins Auge faßt, so wird der angeführte Gesichtspunkt für die Tätigkeit des Verletzers zutreffen. An sich will ja der Erfinder die Anmeldung der Erfindung herbeiführen. Er hat ein Interesse daran, daß die aus dieser Anmeldung sich ergebenden Rechtswirkungen ihm zugute kommen. Wenn nun aber der Verletzer die Anmeldung für sich vornimmt, so greift er damit in eine fremde „Rechts- und Interessensphäre" ein, besorgt also ein objektiv fremdes Geschäft. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Patentanmeldung unter den Begriff des „Geschäfts" im Sinne dieser Vorschriften fällt. Das Reichsgericht vertritt in seinen diese Frage berührenden Entscheidungen [2]) in konstanter Rechtsprechung die Auffassung, daß der Begriff des Geschäfts möglichst weit zu fassen sei. Es kommt

---

[1]) Vgl. Planck Anm. 3 zu § 687 BGB.
[2]) RGZ 37/41, 70/251, 84/59.

ohne weitere Bedenken zu dem Ergebnis, daß auch die Anmeldung zum Patent durch den widerrechtlich handelnden Anmelder unter den Begriff des Geschäftes zu rechnen sei. Nach dieser Auffassung, der zu folgen sein wird, hat also der unberechtigte Anmelder ein fremdes Geschäft für einen anderen besorgt. Sind somit die Vorschriften der §§ 677 ff. BGB grundsätzlich für zulässig zu erachten, so hängt die weitere Frage, welche Vorschriften im Einzelfalle zur Anwendung kommen, davon ab, ob den Verletzer ein Verschulden trifft oder nicht.

a) Oft wird der Anmelder der Meinung sein, er sei zur Anmeldung berechtigt, weil entweder der Erfinder der Anmeldung zugestimmt habe oder weil er das Recht der Anmeldung von einem Rechtsnachfolger des Erfinders rechtswirksam erworben habe. Wenn er in diesem Glauben handelt, dann will er mit der Anmeldung nicht das Geschäft eines anderen besorgen, sondern sein eigenes. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, die § 687 Abs. 1 BGB erfordert. Die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag kommen nach dieser Bestimmung nicht zur Anwendung, weil Geschäftsführung ohne Auftrag im eigentlichen Sinne nur vorliegt, wenn der Geschäftsführer ein objektiv fremdes Geschäft besorgt mit dem Willen, es nicht für sich, sondern für einen anderen zu führen. Aus dem Gesichtspunkt der auftraglosen Geschäftsführung kommen daher in diesem Falle für den Erfinder keinerlei Ansprüche in Betracht. Der Ausgleich zwischen Geschäftherr und Geschäftführer vollzieht sich dann nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) [1]). Diese sollen an besonderer Stelle näher gewürdigt werden.

b) Unterstellt man, daß dem Anmelder die Widerrechtlichkeit seiner Anmeldung bekannt war, so ist auch eine andere rechtliche Beurteilung geboten. Zur „Geschäftsführung ohne Auftrag" gehört der Wille des Geschäftsführers, das Geschäft als fremdes und nicht als eignes zu führen. Weiß er aber, daß er ein fremdes Geschäft führt, und will er es doch nicht als fremdes, sondern als eignes führen, dann ist der Fall der sogenannten „unechten Geschäftsführung ohne Auftrag" gegeben (§ 687 Abs. 2 BGB) [2]). Dieser Fall liegt also auch dann vor, wenn der Anmelder wissentlich ein fremdes Patent anmeldet, oder wenn er beispielsweise einen fremden Erfindungsgedanken entnimmt und als eigenen an einen gutgläubigen Dritten verkauft, der dann die Erfindung zum Patent anmeldet. Hier kommt immer § 687 Abs. 2 BGB zur Anwendung.

Der Erfinder kann hierbei gegen den Verletzer aus zwei Gesichtspunkten vorgehen. Er kann einmal geltend machen,

---

1) Vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff II, 2 § 388 II.

2) Vgl. auch Kent § 1 Anm. 239; J. L. Seligsohn § 33; Damme-Lutter S. 218.

daß schon die Übernahme des Geschäftes durch diesen in erkennbaren Widerspruch zu seinem Willen stand, und hierauf seine Ersatzansprüche gründen. In welcher Weise der Verletzte nachher das Geschäft geführt hat, ist für diese Ansprüche nicht entscheidend. Es genügt, daß er überhaupt ein objektiv fremdes Geschäft übernommen und dabei dem erkennbaren Willen des Geschäftsherrn zuwider gehandelt hat. Der Erfinder kann aber auch aus der Durchführung des Geschäfts durch den Verletzer Ansprüche herleiten. Dies wird für den Fall praktisch werden, wenn ihm der Erfindungsgedanke entnommen ist und der Entnehmer die Erfindung gegen einen Kaufpreis veräußert hat. Verlangt der Erfinder dabei Herausgabe des Kaufpreises, so liegt darin eine Genehmigung der Geschäftsführung durch ihn [1]).

Im einzelnen ergeben sich folgende Ansprüche:

Zunächst kann der Erfinder eine ordnungsmäßige Durchführung des Geschäftes mit Rücksicht auf seinen wirklichen oder mutmaßlichen Willen fordern (§ 677 BGB in Verbindung mit § 276 BGB). Dazu gehört, daß beim Abschluß eines Kaufvertrages über die widerrechtlich entnommene Erfindung mit einem Dritten das Interesse des Geschäftsherrn insoweit berücksichtigt wird, daß das Ergebnis des Geschäfts, rein wirtschaftlich betrachtet, diesem möglichst günstig ist. Handelt es sich beispielsweise um den Verkauf einer aussichtsreichen Erfindung, so besteht die ordnungsmäßige Durchführung darin, daß der widerrechtliche Entnehmer den Verkauf der Erfindung, den Erwartungen auf eine gewinnbringende Ausnutzung entsprechend, möglichst vorteilhaft durchführt. Wenn er dabei einen zu niedrigen Kaufpreis erzielt hat, so kann der Erfinder auf Grund des § 677 BGB geltend machen, daß bei ordnungsmäßiger Durchführung des Geschäfts ein höherer Preis hätte erzielt werden können. Seinen Schaden kann er in Höhe dieses vermeintlichen Überschusses beziffern.

Den sonst aus dem Verkauf der Erfindung erzielten Gewinn kann der Erfinder auf Grund des § 687 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 681 Satz 2, 667 BGB herausverlangen.

Wenn der Erfinder diese Ansprüche geltend macht, so liegt darin eine Genehmigung der Durchführung des Geschäfts. Er will die Tatsache des widerrechtlichen Verkaufs an sich gelten lassen und die sich hieraus ergebenden Vorteile für sich beanspruchen. Mit der Geltendmachung dieser Ansprüche ist ihm aber ein Anspruch aus der bloßen Übernahme versagt. Will er daher Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der Übernahme des Geschäfts verlangen, so kann er sich nicht auf die eben behandelten Ansprüche (§§ 677; 681 S. 2, 667 BGB) stützen, son-

---

[1]) Vgl. Staudinger § 678 Anm. 1.

dern nur auf § 678 BGB, der nach § 687 Abs. 2 BGB ebenfalls zur Anwendung kommt.

Nach § 678 BGB ergibt sich die Schadensersatzverpflichtung des widerrechtlichen Entnehmers und Weiterverkäufers aus der Tatsache, daß der Verkauf zum Zwecke der Patentanmeldung im Widerspruch zum erkennbaren Willen des Erfinders steht. Wenn der Verletzer trotz dieses entgegenstehenden Willens des Erfinders den Erfindungsgedanken an einen Dritten gegen Entgelt überträgt, so ist, von der Durchführung dieses Geschäfts abgesehen, schon die Übernahme der zum Ersatz verpflichtende Umstand. Es handelt sich hierbei also um die Entnahme des Erfindungsgedankens als solchen. Dieser Fall ist von großer praktischer Bedeutung. Der Erfinder hat oft ein großes Interesse daran, den Erfindungsgedanken vorläufig geheim zu halten, weil ihm die Erfindung noch verbesserungsfähig erscheint oder weil er sie nur in Verbindung mit einer anderen zusammengehörigen Erfindung in die Öffentlichkeit bringen will, vielleicht auch, weil eben noch nicht die genügenden Mittel zu einer erfolgreichen Auswertung zur Verfügung stehen. Durch den Verkauf der Erfindung ist ihm jede dieser verschiedenen Verfügungsmöglichkeiten genommen. Den ihm hieraus erwachsenden Schaden, der nicht in Beziehung zu dem durch den Verkauf erzielten Erlös steht, sondern sich allein aus der Tatsache des Verkaufsabschlusses selbst ergibt, kann der Erfinder auf Grund von § 678 in Verbindung mit § 687 Abs. 2 geltend machen. Es darf hinzugefügt werden, daß diese Vorschriften in gleicher Weise zur Anwendung kommen, wenn es sich nicht um den widerrechtlichen Verkauf eines entnommenen Erfindungsgedankens, sondern um eine unbefugte Patentanmeldung handelt [1]).

§ 16. 2. Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).

Neben den Ansprüchen aus„unechter Geschäftsführung ohne Auftrag" kann der Erfinder auch Ansprüche auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen geltend machen. In Betracht kommen vor allem die Vorschriften der §§ 823, 826 BGB. Beide Bestimmungen setzen voraus, daß der Verletzer schuldhaft gehandelt hat. Ist diese Voraussetzung gegeben, so kann sich der Erfinder neben § 687 Abs. 2 BGB auch auf die §§ 823, 826 BGB stützen. Die Zulässigkeit ihrer Anwendung neben § 687 Abs. 2 BGB wird allgemein angenommen [2]). Der Erfinder hat also die „facultas alternativa" [3]), nach § 687 Abs. 2 BGB vorzugehen oder Schadensersatzansprüche auf Grund der §§ 823 ff.

---

1) Vgl. dazu RGZ 37/41; JW 96/359 Nr. 28, 29; 84/49.

2) Vgl. Planck Vorbem. 5 zu § 677; Staudinger Vorbem. 9 vor § 677, Anm. 3 d zu § 687. A. A.: von Tuhr § 16 S. 279..

3) Staudinger zu § 687 a. a. O.

BGB zu erheben, sofern deren Voraussetzungen im einzelnen gegeben sind.

a) § 823 BGB verlangt, daß eines der dort aufgezählten Güter oder ein „sonstiges Recht" verletzt ist. Zu den „sonstigen Rechten" im Sinne dieser Vorschrift gehören vor allem die absoluten Rechte. Nach der hier vertretenen Auffassung gehört das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung zu den absoluten Rechten und wird daher auch durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt [1]).

b) Bei § 826 BGB ist Gegenstand der Schadensersatzpflicht jeder Schaden, der dem Beschädigten erwächst, gleichgültig, ob ein bestimmtes Rechtsgut verletzt ist oder nicht. Hier genießt das Vermögen in seiner Allgemeinheit rechtlichen Schutz. Auch die weitere Voraussetzung, daß die Handlung gegen die guten Sitten verstoßen muß, wird meistens gegeben sein. Oft wird der Patentanmelder durch seine Handlung das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" [2]) verletzt haben, beispielsweise wenn er mit (oder auch ohne) Zustimmung des Erfinders Einblick in die Erfindungsbeschreibung genommen hat und nun für sich ein Patent anmeldet. Gerade das Anstandsgefühl eines billig und gerecht denkenden Menschen verbietet es, sich fremdes Geistesgut, in das man auf rechtmäßige oder unrechtmäßige Weise Einblick erhalten hat, anzumaßen und aus der von anderen aufgewandten Arbeit ungerechtfertigten Verdienst einzuheimsen.

§ 17. 3. Ansprüche aus dem Unlauteren Wettbewerbsgesetz.

Weiterhin kann in Erwägung gezogen werden ein Schadensersatzanspruch nach dem Unlauteren Wettbewerbs-Gesetz (UWG). Die in Frage kommenden Tatbestände sind enthalten im § 19 UWG in Verbindung mit §§ 17, 18 UWG und im § 1 UWG. Für die Anwendung des § 19 UWG ist erforderlich, daß der volle Tatbestand des § 17 oder des § 18 UWG erfüllt ist [3]). Auf die Bestimmungen kann im einzelnen nicht eingegangen werden, da sie zu verschiedene Tatbestände voraussetzen. Es soll nur angedeutet werden, daß alle übereinstimmend die gleiche Klausel enthalten: Die schädigende Handlung muß „zu Zwecken des Wettbewerbs" vorgenommen sein. Der Wettbewerbszweck ist immer dann gegeben, wenn die Handlung des Verletzers geeignet ist, den mit einer anderen Person geführten Wettbewerb in irgend einer Weise bestimmend zu beeinflussen. Daher ist für den Wettbewerbszweck Voraussetzung, daß Verletzer und Verletzter in Wettbewerb stehen oder daß zumindest der Verletzer,

---

[1]) Vgl. oben S. 36 Anm. 5 und die dort Angeführten.
[2]) RGZ 48/114.
[3]) Vgl. Rosenthal Komm. § 19 Nr. 2.

wenn er eine Förderung seines eigenen Wettbewerbs nicht erstrebt, doch fremden Wettbewerb fördern will. Dieser Gesichtspunkt ist in jedem einzelnen Falle bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruches nach dem UWG zu beachten.

§ 18. 4. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).

Die Ansprüche des Erfinders bei Verletzung seines Erfinderrechts sind weiter unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) zu prüfen.

Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, daß jemand durch gutgläubige Benutzung eines Patents ungerechtfertigt bereichert ist. Sie können aber auch ohne Bedenken auf das hier erörterte Problem übertragen werden, bei dem die Bereicherung durch gutgläubige Benutzung einer Erfindung erfolgt [1]).

a) Die Zulässigkeit der Anwendung der §§ 812 ff. BGB ist streitig. Die Gründe, die gegen ihre Anwendung geltend gemacht werden, gruppieren sich nach zwei Richtungen. Einmal wird versucht, die Anwendung der §§ 812 ff. auf dem Gebiete des Erfinder- und Patentrechts grundsätzlich auszuschließen, ohne daß überhaupt auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen wird. Die andere, hauptsächlich in der Literatur vertretene Auffassung richtet sich nicht gegen die Anwendung der Bereicherungsvorschriften als solcher, leitet aber ihre Einwände aus den einzelnen Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung unmittelbar her. Den Einwänden der ersten Gruppe, die „gesetzestechnischer Natur“ [2]) sind, stehen die von der anderen vorgebrachten mehr „juristischen“ Erwägungen gegenüber.

aa) Bei Darlegung der „gesetzestechnischen“ Gründe geht das Reichsgericht, das sich ihrer bedient, von folgenden Erwägungen aus: Das Patentgesetz enthalte eine Norm (§ 35 PG), die die zivilrechtliche Ausgleichung der Patentverletzung erschöpfend regele. Dort sei die Verpflichtung zum Ersatz an die wissentliche oder grob fahrlässige Verletzung des Patentrechts geknüpft. Daneben können also insbesondere bei gutgläubiger Verletzung eines Patents ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht geltend gemacht werden. Gerade aus der Anerkennung eines Bereicherungsanspruchs auf den übrigen Gebieten des Urheberrechts im weiteren Sinne, die sich aus historischen Erwägungen rechtfertige [3]), müsse per argu-

---

1) Vgl. auch Isay Anh. Anm. 30, S. 135 und seinen dortigen Hinweis auf Vorbem. 5 zu § 35.
2) Stern in GRUR 15/316; Zitat bei Orth S. 56.
3) Vgl. RGZ 121/258.

mentum e contrario gefolgert werden, daß auf dem Gebiete des Patentrechts ein derartiger Anspruch nicht bestehe (RGZ in konstanter Rechtsprechung [1]); ihm folgt ein Teil der Literatur [2]).

Gegen diesen Standpunkt des Reichsgerichts müssen jedoch lebhafte Bedenken geltend gemacht werden. Er beruht im wesentlichen auf der zweimaligen Verwendung eines argumentum e contrario. Einmal bezieht es sich auf das Verhältnis zwischen Patentrecht und Urheberrecht im weiteren Sinne, das andere Mal auf das Verhältnis zwischen BGB und Patentgesetz. Es ist richtig, daß das alte Urheberrechtsgesetz in §§ 18 Abs. 6, 55 Normen über ungerechtfertigte Bereicherung enthalten hat, und daß vor Inkrafttreten des BGB über die Zulässigkeit von Bereicherungsansprüchen auf dem Gebiete des literarischen Urheberrechts keinerlei Zweifel bestanden haben. Ebenso steht fest, daß weder die neuen Urhebergesetze noch das Patentgesetz einen Bereicherungsanspruch enthalten. Wenn man nun immer noch aus der ausdrücklichen Anerkennung der Bereicherung im alten Urhebergesetz und dem Nichtvorhandensein einer ähnlichen Bestimmung im Patentgesetz auf den Ausschluß der Bereicherungsvorschriften im Patentrecht schließt, so übersieht man nach unserer Auffassung, daß sich die Rechtslage in der Zwischenzeit durch das Inkrafttreten des BGB geändert hat. Dort ist jetzt in den §§ 812 ff. die allgemeine Regel aufgestellt. Es wird schwer angehen, die einzelnen Gesetze hinsichtlich der Anwendung von Bereicherungsvorschriften je nach ihrer Entstehungsgeschichte verschieden zu behandeln. Diese allgemeine Norm des BGB muß überall dort Geltung haben, wo das Spezialgesetz keine Sonderregelung getroffen hat. Da nun sowohl Urhebergesetz wie auch Patentgesetz keinerlei Bestimmungen über Bereicherungsansprüche enthalten, so müssen sie beide gleich behandelt werden. Wenn nun das Reichsgericht nach anfänglichem Schwanken [3]) die Zulässigkeit von Bereicherungsansprüchen auf dem Gebiete des literarischen Urheberrechts bejaht hat [4]), so müssen auch auf diesem Gebiete die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zur Anwendung kommen, da keinerlei Veranlassung zu einer anderen Behandlung im Patentrecht besteht. Aus einer Vergleichung der Ge-

---

[1]) 15/132, 43/59, 62/320, 95/220, 108/6, 113/424, 121/258; JW 14/406 Nr. 8; Recht 14/2765; Warn. 08 S. 535 Nr. 658; Zeitschr. f. Industrie-Recht 17/136.

[2]) Kohler Lb. S. 192, Seligsohn § 35 Nr. 8; J. L. Seligsohn GRUR 1928/672; Allfeld Komm. zum Gewerbl. Urh.-Recht § 35 PG Anm. 5; Lutter § 35 Anm. 1, and. Ansicht: Riezler S. 137 ff.; Osterrieth S. 154; Staudinger Vorbem. zu § 812, 9 h.; Planck Vorbem. zu § 812, 7 c; Orth in seiner Schrift durchgehend; Stern-Oppenheimer S. 7; Isay (neueste Aufl.) Vorbem. 4, 5 vor § 35; Bolze Arch. Ziv. Prax. 92/319; Elster Gew. Rechtsschutz S. 344; Bickenbach durchgehend; Kallmann S. 84—86; Rosenthal S. 96; Pinzger S. 269; Kent Anm. 245 zu § 1.

[3]) Vgl. RGZ 113/424 gegen RGZ 90/139.

[4]) RGZ 121/258.

setze läßt sich also das argumentum e contrario nicht herleiten. Außerdem ist der Wille des Gesetzgebers, der vielleicht in dieser Richtung gegangen sein mag, nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, und „was der Gesetzgeber hat sagen wollen, muß zurücktreten hinter dem, was er gesagt hat“ [1]). Ausdrücklich ausgesprochen ist nur die Verpflichtung zur Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung im BGB in den §§ 812 ff. Diese Vorschrift kann auch nicht dadurch umgangen werden, daß man [2]) annimmt, die §§ 812 ff. wollten die vom Reichsgericht schon längst vor Inkrafttreten des BGB aufgestellte, hier in Rede stehende Theorie nicht durchbrechen. Es bestehen keine beweiskräftigen Anhaltspunkte dafür, daß diese gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten einer schließlich nur theoretisch entwickelten Auffassung zurücktreten müßten. Unserer Ansicht nach muß gerade im Gegenteil aus dem Vorhandensein einer solchen allgemeinen Norm geschlossen werden, daß sogar gesetzliche Sonderbestimmungen, geschweige denn in der Rechtsprechung entwickelte Rechtsgrundsätze ihre Geltungskraft verlieren. Jedenfalls würde aus dem Schweigen der Gesetze eine solche Folgerung mit größerem Rechte gezogen werden können [3]).

Aber auch das andere Argument, dessen sich das Reichsgericht zur Stützung seiner Ansicht bedient, kann nicht als stichhaltig angesehen werden. Das Reichsgericht vertritt nämlich die Auffassung [4]), daß der § 35 PG die einzige Ausgleichungsnorm zwischen Erfinder und Verletzer sei. Wenn eine Bereicherungsvorschrift im Patentgesetz nicht gegeben sei, so sei daraus zu schließen, daß Bereicherungsansprüche eben überhaupt nicht geltend gemacht werden könnten. Denn die Vorschriften des BGB über ungerechtfertigte Bereicherung dürften keinesfalls herangezogen werden, da § 35 PG eine ausschließliche Regelung darstelle. Diese letztere Argumentation hat doch nur geringe Beweiskraft, wenn man bedenkt, daß das Reichsgericht selber den § 35 PG nicht als ausschließliche Regelung betrachten will, sondern neben ihm die Vorschriften des BGB [5]) ergänzend zur Anwendung bringt [6]). Es kann aber auch dem Wortlaut des § 35 PG ein Ausschluß der Bereicherungshaftung nicht entnommen werden; denn dort ist nur von Schadensersatz und nicht von Bereicherung die Rede. Faßt man allerdings wie das Reichsgericht den § 35 PG in der Weise auf, daß er sämtliche Ausgleichungsansprüche zwischen Patentinhaber und

---

1) Stern in GRUR 15/318.
2) Mit J. L. Seligsohn GRUR 1928/672.
3) Vgl. Franke S. 18.
4) Wie schon oben S. 49 angedeutet.
5) Wie etwa §§ 687 Abs. 2 u. 823.
6) Vgl. RGZ 62/320.

Patentverletzer enthalte, so ist für die Anwendung der Bereicherungsvorschriften im Patentrecht kein Raum. Diese Auffassung des Reichsgerichts beruht aber auf einer Gleichsetzung der Begriffe von Schadensersatz und Bereicherung. Folgendes Zitat [1]) mag das beweisen [2]): „Allerdings scheidet die Anwendung der Vorschriften des BGB über die Bereicherung für das Warenzeichenrecht grundsätzlich aus, da das Warenzeichengesetz (§§ 14, 15) im Gegensatz zu den Urheberrechtsgesetzen die Schadensersatzpflicht ausschließlich regelt und auf die Fälle wissentlicher und grobfahrlässiger Zeichenverletzung beschränkt“ [3]).

Kohler hatte [4]) schon vor dem Reichsgericht den Satz aufgestellt: „Die Entschädigungspflicht schließt stets die volle Bereicherungspflicht in sich“, ohne aber ein nähere Begründung seiner Ansicht zu geben [5]). Das Reichsgericht hat sich, wie das obige Zitat beweist, seiner Lehre angeschlossen. Schon im 35. Bande S. 67 ff. war zum Ausdruck gekommen, daß der Verletzte seinen Schaden in dreierlei verschiedener (hier nicht näher zu erörternder) Weise berechnen könne. Der zu ersetzende Schaden umfasse auch immer den Gewinn, den der Verletzer aus fremdem Geistesgut gezogen habe. An dieser Art der Schadensberechnung, an der in diesem Zusammenhange nur die Hineinziehung des erzielten Gewinns in den Ersatz des Schadens von Interesse ist, ist bis in jüngste Zeit in nahezu konstanter Rechtsprechung festgehalten worden [6]). Nach unserer Auffassung widerspricht aber die Gleichsetzung von Schadensersatz- und Bereicherungsansprüchen für das Gebiet des Patentrechts durchaus dem Wesen dieser Ansprüche. Es können hier nicht die grundlegenden Unterschiede zwischen Bereicherungsanspruch und Schadensersatzanspruch dargestellt werden (das würde über den Rahmen dieserArbeit weit hinausgehen). Einige wesentliche Unterscheidungen sollen nur angedeutet werden. Beim Schadensersatzanspruch wird vom Vermögen des Geschädigten ausgegangen und die in seinem Vermögen vorher vorhandene Vermögenslage wieder hergestellt, während beim Bereicherungsanspruch der Verletzer die Bereicherung aus seinem Vermögen herausgeben muß. Dabei ist bezüglich der Höhe beim Schadensersatz keine Grenze gezogen; die Bereicherung dagegen ist nur insoweit herausgegeben, als der Empfänger noch bereichert ist (§ 818 Abs. 3 BGB). Besonders wesentlich ist aber auch, daß

---

[1]) Die Entscheidung ist für das Warenzeichenrecht ergangen, gilt aber sinngemäß auch für das Patentrecht.

[2]) RGZ 108/6.

[3]) Sperrungen vom Verfasser.

[4]) In seinem Handb. S. 568.

[5]) Kritik der Kohler'schen Lehre bei Orth S. 6/7.

[6]) Vgl. RGZ 43/56, 50/111, 84/376, 95/220, 130/108; anders z. B. RGZ 47/102.

sich der Anspruch auf Schadensersatz nur gegen den schuldhaft Handelnden richtet, während der Bereicherungsanspruch ohne Rücksicht auf die Schuldfrage zur Anwendung kommt [1]). Diese Prinzipien ergeben sich aus dem BGB und dürfen unserer Ansicht nach auf keinen Fall durchbrochen werden, wenn nicht aus dem Bereicherungsanspruch etwas gänzlich Anderes gemacht werden soll als eine Ausgleichungsnorm für ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Als solche aber ist er gedacht und gerade dieser besonderen Bestimmung wegen hat er seine große Bedeutung für die Fälle, in denen mangelndes Verschulden des Verletzers die Ausgleichung eines widerrechtlich erlangten Vermögensvorteils ausschließt. Für diese Fälle ist der Bereicherungsanspruch geschaffen, wie ja auch das Reichsgericht selber erklärt [2]): „Es ist mit dem natürlichen Rechtsgefühl unvereinbar, daß jemand das unangefochten behalte, was er durch eine widerrechtliche Handlung erlangt hat und dem durch dieselbe in seinen Rechten Verletzten entzogen hat". Es kann also der Ansicht des Reichsgerichts nicht gefolgt werden, wenn es die Bereicherungsansprüche in der Norm des § 35 PG mit enthalten sieht und wegen dieser Spezialregelung die Anwendung der §§ 812 ff. BGB im Patentrecht ausschließt.

Bemerkenswert ist noch die Auffassung des Kommentars der Reichsgerichtsräte [3]). Dort wird der vom Reichsgericht aufgestellte Grundsatz so verstanden, als ob auf dem Gebiete des Patentrechts, abweichend vom sonstigen bürgerlichen Recht, für den Bereicherungsanspruch Verschulden gefordert werde. Aus den mitgeteilten Entscheidungen geht gerade mit aller Deutlichkeit hervor, daß Bereicherungsansprüche überhaupt nicht gewährt werden sollen, da „der zivilrechtliche Anspruch aus Patentverletzung hinsichtlich seiner Voraussetzungen durch § 35 PG erschöpfend geregelt ist" [4]). § 35 PG spricht aber nur von der Entschädigung und läßt diese nur bei wissentlicher oder grobfahrlässiger Patentverletzung eintreten. Daß er als Schadensersatznorm die Schadensersatzvorschriften des BGB nach dem Grundsatz „lex spezialis derogat legi generali" ausschließt, wird allgemein anerkannt [5]). Dieser Grundsatz bezieht sich aber nur auf Schadenersatzansprüche und schließt eine Ausgleichung auf Grund anderer Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht aus [6]). Erkennt man nun aber die Zulässigkeit von Bereicherungsansprüchen ganz allgemein an, so ist nicht einzusehen, weshalb hier im Erfinderrecht für den Bereicherungsanspruch andere Er-

---

1) Vgl. RGRK § 812, 2c.
2) RGZ 45/173.
3) RGRK. § 812 Anm. 2c.
4) RG JW 14/406 Nr. 8.
5) Vgl. Kent § 35 Anm. 6ff.; Isay Vorbem. 2 zu § 35.
6) Besonders Isay a. a. O.

fordernisse gelten sollten als sonst im bürgerlichen Recht. Diese Veränderungen auf der subjektiven Seite des Tatbestandes führen sonst auch zu einer Vermengung der objektiven Erfordernisse und damit der Begriffe von Schadensersatz und Bereicherung. Einer Erörterung dieses Problems bedarf es nach den obigen Ausführungen nicht mehr.

bb) Werden somit die Einwände „gesetzestechnischer„ Natur als nicht durchgreifend abgelehnt, so steht der Zulassung von Bereicherungsansprüchen im allgemeinen kein Bedenken mehr entgegen. Es ist nur zu prüfen, ob alle sonstigen Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs nach § 812 BGB gegeben sind. Man hat nun versucht, die Ablehnung der §§ 812 ff. BGB aus anderen Gründen zu rechtfertigen, indem man teils ausdrücklich [1]), teils stillschweigend [2]) die Argumentation des Reichsgerichts ablehnt und andere, „juristische“ Gründe (im Gegensatz zu den „gesetzestechnischen“ des Reichsgerichts“) für die Ablehnung der §§ 812 ff. BGB ins Feld führt. Diese Richtung in der Literatur wendet sich gegen das Vorhandensein des Erfordernisses des § 812 BGB, daß die Bereicherung auf Kosten eines anderen erlangt sein müsse, diesmal also mit Erwägungen, die die rechtliche Bedeutung der Gesetzesvorschrift selbst betreffen. Es wird davon ausgegangen [3]), daß der Patentverletzer seinen Vorteil nicht aus dem Vermögen des Berechtigten erlangt habe. Isay folgert aus den Worten „auf Kosten“, (die mindestens soviel bedeuteten wie „aus dem Vermögen“), daß einer Vermögensminderung, die der Entreicherte erfahre, stets eine Vermögensvermehrung auf Seiten des Bereicherten gegenüber stehen müsse. Der Verletzte habe aber niemals den vom Verletzer gezogenen Gewinn in seinem Vermögen gehabt. Deshalb könne dieser nicht aus dem Vermögen des Verletzten stammen und habe keine Vermögensminderung auf dessen Seite zur Folge. Für unser Problem würde als Gewinn auf Seiten des ungerechtfertigt Bereicherten die Erlangung des Patents und der aus dem Verkauf patentierter Gegenstände erzielte Gewinn in Frage kommen.

Stimmt man Isay auch insoweit zu, daß einer Vermögensvermehrung auf der einen Seite eine Vermögensminderung auf der anderen entsprechen müsse [4]), so fragt es sich, wann eine Vermögensminderung im Vermögen des Verletzten vorliegt. Dazu muß man prüfen, was vor dem widerrechtlichen Eingriff zum Vermögen des Verletzten gehört hat. Aus der Fülle der

---

[1]) Z. B. Staudinger Vorbem. zu § 812, 9 h.

[2]) Z. B. Isay 4. Aufl. Vorbem. 4 vor § 35.

[3]) Vgl. Isay 4. Aufl. a. a. O.; in der neuesten Auflage Vorbem. 5 vor § 35 hält er, was sehr bemerkenswert ist, an seinem Standpunkt nicht mehr fest.

[4]) Anderer Ansicht wohl nur Stern-Oppenheimer S. 311.

Ansichten, die sich mit dem Vermögensbegriff befassen, soll hier dem Standpunkt von Lobe [1]) gefolgt werden, der auch am besten der hier vertretenen Auffassung vom Erfinderrecht als einem absoluten Vermögensrecht zu entsprechen scheint. Dort [2]) wird die [3]) Auffassung abgelehnt, daß schon jede Verwertungsmöglichkeit eines Gutes einen Vermögensbesandteil bildet. Sie werde vielmehr erst dann Vermögensbestandteil, wenn eine Erwerbsaussicht bestehe, die nach dem natürlichen Laufe der Dinge zu erwarten und deren Eintritt in gewisser Weise rechtlich geschützt sei. Diese Ansicht verweist auf § 252 BGB. Dort wird der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen zu erwartende Gewinn auch schon zum Vermögen gerechnet. Zum Vermögen gehört demnach auch die Aussicht auf einen unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Erwerb. Die durch diese Erwerbsaussicht hervorgerufene „günstigere wirtschaftliche Lage" [4]) ist bereits Vermögensbestandteil [5]). Faßt man von den Fällen möglicher Verletzung des Erfinderrechts den Fall ins Auge, daß der Verletzer nach der widerrechtlichen Entnahme den Patentschutz für diese erlangt hat, so ergibt sich nach der eben dargestellten Ansicht, daß sich vor der Anmeldung zum Patent die „günstigere wirtschaftliche Lage" beim Erfinder befand und nach der Patentanmeldung beim Verletzer. Während es dem Erfinder zunächst freistand, von seiner Erfindung den ihm passenden Gebrauch zu machen, insbesondere auch ein Patent für seine Erfindung zu erwerben, (die von Lobe geforderte Erwerbsaussicht hätte sich damit zu einem festen Erwerb entwickelt), ist er dadurch, daß ein anderer das Patent erlangt hat, um diese Möglichkeit gebracht und steht, wirtschaftlich betrachtet, ungünstiger da. Selbst wenn der Verletzer den aus dem Vermögen des Verletzten übernommenen Vermögensbestandteil durch eigene Tätigkeit verändert oder in eine neue Form gebracht hätte (z. B. durch die von ihm persönlich erst vorgenommene Anmeldung zum Patent), so kann er doch nur etwas verändern oder umformen, was schon vorhanden ist. Das Vorhandene aber entstammt nicht seinem, sondern einem fremden Vermögen. Um diesen Vermögensbestandteil ist er ungerechtfertigt bereichert und muß ihn als seine Bereicherung herausgeben. Daß aber die Erfindung schon in dem Stadium vor der Anmeldung zum Vermögen gehört, ist bei Charakterisierung des Erfinderrechts ausgeführt worden. Gerade die Zugehörigkeit der Erfindung zum Vermögen des Menschen hatte die Eingliederung des Rechtes an

---

1) Bd. 1 S. 359 ff.
2) a. a. O. S. 359/60.
3) von Orth S. 58 vertretene.
4) Lobe a. a. O.
5) Ähnlich auch Enneccerus-Kipp-Wolff I, 2, S. 630.

der Erfindung in die Gruppe der Vermögensrechte herbeigeführt. Als Hauptbefugnis dieses Rechts war das Recht der Anmeldung zum Patent bezeichnet worden. Solange ein Eingriff in das Erfinderrecht noch nicht erfolgt war, konnte der Erfinder den von ihm geschaffenen Vermögenswert in einer ihm genehmen Weise verwerten, insbesondere die Patenterteilung herbeiführen. Es ist klar, daß er nach Erteilung des Patents an einen anderen dieser Möglichkeit beraubt ist und daß die Erlangung des Patents durch diesen anderen auf seine Kosten vorgenommen ist. Soweit es sich also um den Erwerb des Patents an sich durch den Verletzer handelt, ist die geforderte Vermögensverschiebung zwischen dem Vermögen des Erfinders und dem des Verletzers deutlich festzustellen und insoweit auch ein Bereicherungsanspruch anzuerkennen.

Es tauchen aber dann Bedenken auf, wenn sich der Verletzer nicht bloß das Patent hat erteilen lassen, sondern bereits mit der Herstellung und dem Vertrieb patentierter Gegenstände begonnen und den erzielten Erlös für sich behalten hat. Hier ist doch zunächst der Zusammenhang zwischen dem Vermögen des Verletzten und dem Gewinn des Verletzers nicht so deutlich zu erkennen wie in dem vorhin erwähnten Falle. Es kann doch zunächst gar keine Rede davon sein, daß die hergestellten Gegenstände sich irgendwie im Vermögen des Erfinders befunden haben. Vielleicht hat dieser nicht einmal an eine derartige Auswertung der Erfindung gedacht. Fest steht nur, daß er die Erfindung in seinem Vermögen gehabt hat und daß der Verletzer auf Grund dieser entnommenen Erfindung die Gewinne erzielt hat. Verlust auf der einen und Gewinn auf der anderen Seite entsprechen sich also in ihrer Höhe nicht. Es fragt sich daher, ob für die Höhe der Bereicherung auf Seiten des Verletzers der Schaden, den der verletzte Erfinder erlitten hat, maßgebend sein soll, oder ob die Bereicherung ohne Rücksicht auf den Schaden des Verletzten herausgegeben werden muß. Daß überhaupt beim Verletzten eine Vermögensminderung vorliegen muß, war ja der Ausgangspunkt dieser Erwägungen. Nur inwieweit ihre Höhe auch die Höhe der Bereicherung bestimmt oder nicht, bedarf noch der Prfüfung [1]). Muß also der Patentverletzer den Gewinn herausgeben, den der Erfinder seinerseits nicht gemacht haben würde? Diese Frage ist in der Literatur und auch in der Rechtsprechung Gegenstand lebhaften Streits. Diejenigen Autoren, die zu einer Verneinung gelangen [2]), betonen vorzugsweise, daß einer Vermögensminderung auf der einen Seite eine Vermögensvermehrung auf der anderen Seite in gleicher Höhe entsprechen müsse. Eine Bereicherung könne

---

[1]) Vgl. zu dieser Fragestellung: Franke, S. 20 ff.
[2]) Vgl. z. B. Franke a. a. O., Kisch S. 98.

also nur insoweit in Betracht kommen, als das Vermögen des Entreicherten in dieser entsprechenden Höhe vermindert sei. Gewinn und Verlust auf beiden Seiten müßten gleich groß sein; denn nur soweit tatsächlich bestehende oder unter bestimmten Umständen zu erwartende Vermögenswerte vorhanden seien, könnten sie einem Vermögen entzogen werden und die Bereicherung eines anderen Vermögens zur Folge haben. Diese Argumentation, die nach unserer Auffassung zu sehr den Vermögensstand im Vermögen des Verletzten berücksichtigt, nähert sich damit der Betrachtungsweise, die im allgemeinen bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruches zu Grunde gelegt wird. Dort soll der im Vermögen des Geschädigten entstandene Vermögensverlust wieder ausgeglichen werden, allerdings ohne Rücksicht darauf, wie sich das Vermögen des Verletzers darstellt, ob es diesen dem Geschädigten entzogenen Vermögensbestandteil noch enthält oder nicht. Auf eine kurze und etwas überspitzte Formel gebracht würde sich also der Bereicherungsanspruch von dem Schadensersatzanspruch (vom Verschulden abgesehen) nur darin unterscheiden, daß bei jenem die Wiederherstellung des Vermögens des Geschädigten von der Höhe der beim Verletzer noch vorhandenen Bereicherung abhängt, während der Schadensersatzanspruch den Vermögensstand des Schädigers gänzlich unberücksichtigt läßt. Zu diesen Folgerungen scheint auch Franke [1]) zu neigen. Nach unserer Auffassung muß für den Bereicherungsanspruch grundsätzlich ein ganz anderer Ausgangspunkt gewählt werden als für den Schadensersatzanspruch. Schon in der Bezeichnung beider Ansprüche kommt zum Ausdruck, daß bei letzterem der Schaden wieder gutgemacht werden soll, also das Vermögen dessen, der diesen Schaden erlitten hat, während die Bereicherung vom Verletzer als dem Bereicherten herausgegeben werden muß. Dessen Vermögensstand ist auch zum Ausgangspunkt der Betrachtung zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob in seinem Vermögen eine Vermögensvermehrung eingetreten ist und wie weit dieselbe noch vorhanden ist. Der vorhandene Gewinn ist herauszugeben als die positive Vermögensvermehrung, als die Bereicherung, die ja nur in seinem Vermögen festgestellt werden kann. Der Bereicherungsanspruch soll nicht das Vermögen des Verletzten wieder in den alten Zustand versetzen (eine solche ratio ergibt sich z. B. aus § 818 Abs. 3 BGB), sondern er soll die unberechtigten Vorteile im Vermögen des Verletzers wieder zur Ausgleichung bringen. Diese brauchen in ihrer Höhe durchaus nicht mit dem Verlust der anderen Seite übereinzustimmen, wenngleich das auch oft der Fall sein wird. Selbstverständlich muß gefordert werden (das wurde schon mehrfach angedeutet), daß überhaupt eine Vermögensminderung beim Verletzten ein-

[1]) a. a. O.

getreten ist. Aber daß sie in ihrer Höhe genau der Bereicherung auf Seiten des Verletzers entsprechen muß, ist kein notwendiges Erfordernis des Bereicherungsanspruchs. Es genügt, daß der Gewinn des Bereicherten seiner Entstehung nach in irgend einer Weise mit dem Verluste des Geschädigten zusammenhängt. Eine Gleichheit der Höhe nach ist nicht erforderlich. Dieser Gedankengang führt für unser Problem zu dem Ergebnis, daß der Gewinn des berechtigten Patentinhabers, den er aus der Herstellung der patentierten Gegenstände gezogen hat, an den Erfinder als Bereicherung herauszugeben ist, auch wenn dieser den Gewinn nicht hätte ziehen können. Entscheidend ist also nicht die Höhe des gezogenen Gewinns, sondern allein die Tatsache, daß ein Vermögensbestandteil aus dem einen in das andere Vermögen (unter den im § 812 BGB aufgestellten Voraussetzungen) übergegangen ist. Welche Entwicklung er dann im Vermögen des Bereicherten nimmt, muß für die Frage der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung an sich gleichgültig sein. Das Problem liegt also hier nicht anders als bei dem oben angedeuteten Fall, der die Erlangung des Patents zum Gegenstand hatte. Wenn dort gesagt war, daß zwischen der Erfindung und der Erlangung des Patents ein deutlich sichtbarer Zusammenhang besteht, so läßt sich auch zwischen der Erfindung und dem aus dem Vertrieb der patentierten Gegenstände erzielten Gewinn ein solcher Zusammenhang, wenn auch nicht so deutlich, erkennen. Die Herstellung dieser Gegenstände geschieht doch nur in weiterer Fortentwicklung der durch die Entnahme der Erfindung geschaffenen „günstigeren wirtschaftlichen Lage". Sie baut auf der Erfindung als dem grundlegenden Vermögenswert ebenso auf wie das durch die Anmeldung erlangte Patent.

Es darf vielleicht noch ergänzend dem Einwande begegnet werden, der das Patent nicht zum Vermögen des Verletzten rechnen, sondern es als erst durch die eigene Tätigkeit des Verletzers entstanden ansehen will. Gewiß hat das Patent ebensowenig wie der aus den patentierten Gegenständen erzielte Gewinn zum Vermögen des Erfinders gehört. Aber für den Erfinder bestand ganz allein die Möglichkeit, durch Anmeldung zum Patent und Ausnutzung des erhaltenen Patents die Erfindung in seinem Sinne zu verwerten. Selbstverständlich mußte auch für ihn die Aussicht bestehen, diese bloße Möglichkeit einmal in die Wirklichkeit umzusetzen. Nach unserer Auffassung ist auch so nur Orths Ansicht [1]) zu verstehen, der diese Verwertungsmöglichkeit nur dann Vermögensbestandteil sein läßt, wenn für sie eine Verwirklichungsmöglichkeit vorliegt [2]). Waren also diese Voraussetzungen gegeben, war die Erfindung in

---

[1]) S. 90.
[2]) Dies gegen Franke S. 29/30.

diesem Sinne Vermögensbestandteil, so mußte ihre Entnahme und die nachfolgenden Handlungen des Verletzers auch dann auf Kosten des Verletzten gehen, wenn sie eine völlige Umformung des entnommenen Vermögensbestandteils herbeiführten. Ob diese Umformung im Vermögen des Verletzten eingetreten wäre, muß gleichgültig sein gegenüber der Tatsache, daß sie beim Verletzer eingetreten ist und bei weggedachter Entnahme nicht eingetreten wäre. Auch der erzielte Gewinn geht demnach auf Kosten des Verletzten, wobei seine Höhe gegenüber dem vom Verletzten erlittenen Verlust außer Betracht bleiben kann. Die Frage, ob der Gewinn als Bereicherung an den Erfinder herauszugeben ist, muß nach den obigen Ausführungen bejaht werden. In der Literatur wird die eben dargelegte Auffassung von der Mehrzahl der Autoren vertreten [1]). Die Stellungnahme des Reichsgerichts in dieser Frage ist nicht einheitlich. Die Bereicherungsklage wird beispielsweise [2]) abgewiesen, weil es auf Seiten des Klägers an dem nötigen Nachweis eines Gewinnentganges fehle. Andererseits gibt es gerade auf dem Gebiete des Urheberrechts [3]) Entscheidungen, die den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. In RGZ 42/59 wird beispielsweise [4]) ausgesprochen, daß „für die Ermittlung der Schadenshöhe bei einer Patentverletzung" davon ausgegangen werden dürfe, es sei „dem Patentberechtigten entzogen, was der Nichtberechtigte in unberechtigter Anwendung des Gegenstandes der patentierten Erfindung gewerbsmäßig produziert und abgesetzt" habe. Dieser Grundsatz, der schon in RGZ 35/74 angedeutet ist, wird in weiteren urheberrechtlichen Entscheidungen [5]) aufrecht erhalten. Wenn dieser Grundsatz auch nirgends für das hier erörterte Problem ausdrücklich ausgesprochen ist, so kann die in ihm liegende allgemeine Anerkennung des Anspruchs auf Herausgabe des unberechtigt gezogenen Gewinns doch auf das Gebiet des Erfinderrechts übertragen werden. Es soll dieser Auffassung des Reichsgerichts auch für das Gebiet des Erfinderrechts gefolgt werden. Damit ergibt sich zusammenfassend, daß sowohl Patenterlangung wie aus dem Verkauf patentierter Gegenstände erzielter Gewinn grundsätzlich „auf Kosten" des Erfinders gehen. Daher kann der Auffassung in der Literatur, die sich gegen die Zulassung von Bereicherungsansprüchen im Erfinderrecht ausspricht, weil die Bereicherung nicht „auf Kosten" des Erfinders gehe, nicht beigetreten werden [6]).

---

1) Vgl. z. B. Lobe I S. 361 ff.; RGRK Anm. 2 zu § 812; Planck 2 b zu § 812; Plessen S. 34; Orth S. 90, 106.

2) Vgl. RGZ 105/408.

3) Im weiteren Sinne.

4) Unter Hinweis auf RG JW 90/162 Nr. 17.

5) RGZ 50/115, 84/377, 90/137.

6) Vgl. zustimmend Riezler S. 139; Osterrieth Lb. S. 154 ff.; Elster Gew. Rechtsschutz S. 344; Pinzger S. 269 ff.; Stern-Oppenheimer S. 311; Orth S. 149; Rosenthal Komm. S. 96; Nebenzahl S. 88.

Damit sind auch die Einwände „juristischer" Natur, die der Zulässigkeit von Bereicherungsansprüchen auf dem Gebiete des Erfinderrechts entgegenstehen sollen, als nicht durchgreifend abgelehnt. Daraus ergibt sich, daß auch für dieses Gebiet ebenso wie für die sonstigen Gebiete des Urheberrechts im weiteren Sinne die Zulässigkeit von Bereicherungsansprüchen anerkannt werden muß. Die Behandlung dieser Ansprüche in der Literatur geht aus ihrer Stellungnahme zu den oben berührten Streitpunkten hervor. Es soll nur noch einmal betont werden, daß die hier vertretene Auffassung, die sich im Ergebnis der in der Literatur vorherrschenden Meinung anschließt, rein theoretische Bedeutung hat und in der Praxis nicht durchgedrungen ist. Gerade auf dem Gebiete des Erfinderrechts hält das Reichsgericht mit aller Entschiedenheit daran fest, daß hier die §§ 812 ff. BGB nicht zur Anwendung gelangen sollen [1]). Ob man allerdings diese Erkenntnisse [2]) als Sätze des Gewohnheitsrechts wird bezeichnen können, muß angesichts des stets sehr regen und äußerst starken Widerspruchs in der Literatur doch dahingestellt bleiben. Die Rechtsprechung hat sich allerdings in neuerer Zeit mit den hier erörterten Problemen ausdrücklich nirgends befaßt. Die Entscheidung im 121. Bande berührt diese Fragen auch nur in zweiter Linie. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß sich das Reichgericht unter Berücksichtigung des neuerdings stark hervorgetretenen Anschauungswandels in der Literatur [3]) auch zu einer Änderung seiner Auffassung entschließen wird. Damit wäre auch die Übereinstimmung zwischen der Rechtsauffassung auf dem Gebiete des Urheberrechts und auf dem Gebiete des Erfinderrechts geschaffen, die nach der hier vertretenen Ansicht aus dem Wesen dieser Rechte zu folgern ist und daher als notwendig erscheint. Der Grundsatz des Reichsgerichts [4]) könnte auch für das Erfinderrecht zur Stützung der hier vertretenen Auffassung herangezogen werden: „ . . . überall, wo geistiges Eigentum wegen seines inneren Wertes zu einer Verwendung gelangt, zu welcher es, wenn nicht von seinem Urheber bestimmt, doch nach allgemeiner Anschauung geeignet ist und nach dem Erfolge sich als geeignet erweist, ist der Gesichtspunkt niemals abzuweisen, daß sich derjenige, welcher das fremde geistige Eigentum, sei es unredlich, fahrlässig oder . . . unverschuldet zu seinem Vorteile verwendet, verwertet und sich dadurch bereichert, einen Gewinn aus dem fremden geistigen Eigentum gezogen hat, den

---

[1]) LZ 2/781 Nr. 36, JW 14/406 Nr. 8; Recht 14/2765; vgl. im übrigen S. 50 Anm. 1.

[2]) Wie Isay Vorbem. 5 vor § 35 es will.

[3]) Vgl. insbesondere noch einmal Isay in der neuesten Aufl. a. a. O.

[4]) In RGZ 35/74.

er eben deshalb dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger herauszugeben hat“ [1]).

cc) Bei der grundsätzlichen Anerkennung von Bereicherungsansprüchen im Gebiete des Patentrechts werden auch die Bedenken nicht übersehen, die nicht, wie die bisher angeführten, auf „gesetzestechnischen“ oder „juristischen“ Erwägungen beruhen, sondern die auf praktische Gegengründe gestützt werden. In einer Besprechung von Orths Werk [2]) vermißt Isay eine Behandlung der Frage, weshalb sich die Praxis gegen die Anwendung der §§ 812 ff. BGB so entschieden sträube. Er weist kurz darauf hin, daß große praktische Bedenken bestehen, einen so weitgehenden Anspruch zuzulassen, weil dadurch die Industrie zur „Rechnungslegung mit ihrer Offenbarung aller Kalkulationsgrundlagen“ gezwungen werde. Er hat diesem Argument in der neuesten Auflage seines Kommentars [3]) noch ein weiteres hinzugefügt: Der berechtigte Erfinder könne ruhig warten, bis der Verletzer in jahrelanger Arbeit einen Gewinn aus der Verwertung des Patents erzielt habe und diesen dann mit Hilfe des Bereicherungsanspruchs für sich fordern. Isays Auffassung wird noch von Kohler [4]) und in neuerer Zeit auch von J. L. Seligsohn [5]) vertreten. Daß das Reichsgericht, wie Isay [6]) behauptet, aus diesen rein praktischen Erwägungen die Ablehnung von Bereicherungsansprüchen für die Fälle gutgläubiger Patentverletzung ausgesprochen hat, scheint nach unserer Auffassung aus den dort angeführten Entscheidungen [7]) nicht hervorzugehen. Für den ablehnenden Standpunkt des Reichsgerichts waren wohl eher die Gründe maßgebend, die schon weiter oben ihre Behandlung gefunden haben. Isays Argumentation ist, wie er selber [8]) zugibt, keine logische, und es ist daher fraglich, ob sie bei einer Entscheidung de lege lata überhaupt berücksichtigt werden kann. Trifft der Tatbestand zu, an den das Gesetz eine bestimmte Rechtswirkung knüpft, so ist diese Norm anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu angenehmen Ergebnissen führt oder nicht. Gewiß mögen die sich aus einer Anerkennung der Bereicherungsansprüche ergebenden Folgen, wie beispielsweise die bis ins einzelne gehende Rechnungslegung, für die betroffenen Kreise der Industrie als sehr unangenehm und schädlich empfunden werden. Es ist aber nicht einzusehen, warum man hier vor diesen Folgen zurückschreckt, die doch sonst bei Bereicherungsansprüchen auf bürgerlich-rechtlichem

1) Vgl. auch RGRK Anm. 5 zu § 812.
2) JW 28/2068.
3) Vorbem. vor § 35 Anm. 5.
4) Lb. S. 193.
5) In GRUR 1928/672.
6) a. a. O.
7) LZ 2/781 Nr. 36; Warn. 1/535 Nr. 658; JW 14/406 Nr. 8; Recht 14/2765.
8) a. a. O.

Gebiete stets eintreten, ohne angenehmerer Natur zu sein. Dazu kommt das oft ebenso berechtigte Interesse des Erfinders an einer ungestörten und auch gegen schuldlose Eingriffe gesicherten Ausnutzung seiner Erfindung, das ebenso berücksichtigt werden muß, wenn schon überhaupt Billigkeitserwägungen angestellt werden sollen. Es wird im übrigen von Orth [1]) mit Recht darauf hingewiesen, daß gegenüber dem Verhalten des Erfinders, der nach längerem, oft als schikanös zu bezeichnenden Abwarten den Gewinn des Verletzers herausverlangen will, der § 254 oder § 826 BGB seinem Grundgedanken nach zur Anwendung kommen kann. Nach unserer Auffassung kann der Zulassung von Bereicherungsvorschriften mit ihrem gewiß recht weittragenden Folgerungen nur dadurch begegnet werden, daß man de lege ferenda eine entsprechende Bestimmung in das Patentgesetz aufnimmt, die den Ausschluß der Bereicherung ausdrücklich ausspricht. Allerdings scheint der neue Entwurf zum Patentgesetz gerade in anderer Richtung zu gehen. In § 47 Abs. 1 wird eine Anerkennung des Bereicherungsanspruchs für die Zeit nach der Rechtshängigkeit ausgesprochen. Es heißt dort: „Wer den Vorschriften des § 7 [2]) zuwider eine Erfindung benutzt, hat dem Verletzten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung die Nutzungen herauszugeben, die er daraus gezogen hat, nachdem der Verletzte auf Grund des § 7 einen Anspruch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht hat“ [3]). Die Tendenz scheint also auch de lege ferenda gerade im Gebiete des Erfinderrechts auf die Anerkennung von Bereicherungsansprüchen [4]) hinauszulaufen, was vom Standpunkt der hier vertretenen Auffassung aus lebhaft zu begrüßen wäre.

b) Nach Erörterung aller Gegengründe muß als Ergebnis de lege lata festgestellt werden: Die §§ 812 ff. BGB sind grundsätzlich zur Anwendung zu bringen. Ihre sonstigen Voraussetzungen sollen im folgenden kurz erörtert werden.

aa)) Das Erfordernis, daß die Vermögensverschiebung sich durch Leistung oder in sonstiger Weise vollzogen haben müsse, wird bei den hier in Rede stehenden Eingriffen in das Erfinderrecht meistens in der Weise gegeben sein, daß der Verletzer die Bereicherung „in sonstiger Weise“ erlangt hat.

bb) Ebenso wird das erlangte „Etwas“ in diesen Fällen stets den Erfordernissen des § 812 BGB entsprechen. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß unter diesem „Etwas“ jede Besserung der Vermögenslage des Bereicherten verstanden werden muß. Dabei ist das Gesamtvermögen des Bereicherten ins Auge zu

---

[1]) S. 70 ff.
[2]) § 7 entspricht dem § 4 PG von 1891.
[3]) Zitat bei Schacht S. 47.
[4]) Wenn auch zunächst nur für die Zeit nach der Rechtshängigkeit.

fassen [1]). Schon früher war darauf hingewiesen, daß das erlangte „Etwas" nicht genau mit dem übereinzustimmen braucht, was dem Vermögen des Verletzten entzogen ist. Nur müssen die jetzt im Vermögen des Bereicherten befindlichen Bestandteile mit dem entzogenen Vermögenswert in unmittelbarem Zusammenhange stehen und sich aus ihm heraus zu ihrer jetzigen Gestalt entwickelt haben. Daher kann auch in den hauptsächlich vorkommenden Fällen einer Verletzung des Erfinderrechts die Bereicherung in dem Patent bestehen, das der Verletzer erworben hat, oder in dem Gewinn, der ihm durch den Verkauf patentierter Gegenstände zugeflossen ist.

cc) Eine weitere Voraussetzung, die Erlangung der Bereicherung „ohne rechtlichen Grund", wird bei Handlungen, die eine Verletzung des Erfinderrechts darstellen, also mindestens objektiv rechtswidrig sind, stets gegeben sein. Nur mit einem Worte soll des Falles gedacht werden, in dem der Verletzer ein Patent für die Erfindung eines anderen erlangt hat. Es liegt nahe, hier die Erteilung des Patents an den Anmelder als den „rechtlichen Grund" für das erlangte „Etwas", für das Patent, und in weiterer Folge auch für die erzielten Gewinne anzusehen, und den §§ 812 ff. BGB aus diesem Grunde die Anwendung zu versagen. Eine solche Betrachtungsweise würde ganz übersehen, daß, wie schon oben bei der rechtlichen Natur des Erfinderrechts eingehend ausgeführt, die Erteilung des Patents an den Anmelder diesem zwar formell ein neues Vollrecht schafft, aber doch an der materiellen Rechtslage dann nichts ändern will, falls dem Anmelder dieses materielle Recht nicht gleichfalls zustehen sollte. Grundsätzlich wird doch das Patent dem wahren Erfinder erteilt, der gleichzeitig auch der Anmelder ist. Dem Erfinder stehen ja anderenfalls zur Geltendmachung seiner Rechte die schon behandelten Rechtsbehelfe zur Verfügung. Nur die Patenterteilung, die sich an die Anmeldung des Patents durch den materiell berechtigten Erfinder anschließt, kann auch materiell das Vollrecht an der Erfindung verschaffen. Das Erfordernis des „rechtlichen Grundes" bezieht sich demnach nicht auf den konstitutiven Akt der Patenterteilung, sondern auf die der Anmeldung zugrunde liegende Rechtslage. „Ohne rechtlichen Grund" hat also trotz des Staatsaktes auch der das Patent erlangt, dem nicht das materielle Erfinderrecht, sei es von sich aus, sei es durch rechtmäßige Übertragung, zusteht, insbesondere also der widerrechtliche Verletzer. Der eben dargelegte Zusammenhang zwischen Patent- und Erfinderrecht ist nach unserer Auffassung auch in der Frage des rechtlichen Grundes in dem angedeuteten Sinne zu berücksichtigen und darf in keinem Falle übersehen werden [2]).

---

[1]) Vgl. Goldbaum S. 226.
[2]) Vgl. auch Elster Anm. zu RG JW 28/2070.

c) Sind hiermit die Voraussetzungen der §§ 812 ff. BGB im allgemeinen kurz betrachtet worden, so bedarf noch der Prüfung, was als Bereicherung herauszugeben ist. Und hier ist vor allem die Frage von Bedeutung, ob der Bereicherte bei Herausgabe der Bereicherung die von ihm selbst aufgewandten Kosten und die gemachten Verwendungen in Anrechnung bringen darf. Eine solche Gegenrechnung wird anzuerkennen sein. Nur die Bereicherung ist ja herauszugeben, die „auf Kosten" eines anderen erlangt ist. Die hier in Rede stehenden Vermögensaufwendungen, wie etwa die vom Verletzer bezahlten Patentgebühren oder die Kosten des Patenterteilungsverfahrens, stammen ja offensichtlich aus seinem Vermögen und können bei Herausgabe der Bereicherung in Abzug gebracht werden. Dieser Grundsatz ist von der herrschenden Lehre in Wissenschaft und Praxis anerkannt [1]). Eine vernünftige Anwendung dieses Gedankens ergibt auch den billigen Ausgleich zwischen den Interessen des verletzten Erfinders und denen des objektiv widerrechtlich handelnden Patentbenutzers. Wenn dieser zur Übertragung des Patents nach § 812 BGB (eine solche Gestalt nimmt der Bereicherungsanspruch hier an) verurteilt werden würde, so wäre es unbillig, ihn mit Aufwendungen zu belasten, die in Zukunft nur dem siegreichen Kläger zugute kommen. Es entspricht daher auch den Grundsätzen der Billigkeit, diesen ungerechtfertigten Vermögenszuwachs durch eine möglichst weitherzige Zulassung von Gegenansprüchen wieder auszugleichen.

Nach Prüfung der Zulässigkeit der §§ 812 ff. BGB im allgemeinen und ihrer Voraussetzungen im einzelnen muß als Ergebnis zusammenfassend festgestellt werden: Es bestehen keine durchschlagenden Gegengründe, die der Anwendung von Bereicherungsvorschriften entgegenstehen. Daher muß ihre Zulässigkeit auch auf dem Gebiete des Erfinderrechts trotz der ablehnenden Stellungnahme in der Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit einer weit verbreiteten Auffassung in der Rechtslehre bejaht werden.

2. Teil. Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht.

Mit der Behandlung der Bereicherungsvorschriften sind die Ansprüche erschöpft, die aus dem Vermögensrecht an der Erfindung im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs gegen den Verletzer geltend gemacht werden können. Neben diesen vermögensrechtlichen Ansprüchen stehen aber dem verletzten Erfinder noch Rechtsbehelfe zur Verfügung, die sich aus der anderen Funktion des Erfinderrechts, der persönlichkeitsrecht-

---

[1]) Vgl. RGZ 54/137, 72/1; JW 09/274; Gruch 55/963; von Mayr S. 622; Planck II, 2 § 818, 5 b; Oertmann II § 818 Anm. 3 a; RGRK § 818 Anm. 7; Kisch Abhdgl. S. 96; Gülland-Queck S. 15.

lichen, ergeben. Bei der Darstellung des Erfinderrechts waren als Inhalt des persönlichkeitsrechtlichen Bestandteils zwei Befugnisse näher umgrenzt worden: Das Recht an der Geheimsphäre und das Recht, als Erfinder anerkannt zu werden. Der Schutz dieser Befugnisse wird im wesentlichen wieder davon abhängen, welcher Art von Rechten das Persönlichkeitsrecht an der Erfindung zugerechnet wird. In Fortführung der oben S. 19 ff. erörterten Gesichtspunkte wird man dazu gelangen müssen, auch dieses Recht als absolutes zu bezeichnen. Eine solche Feststellung ergibt sich schon daraus, daß jedem Menschen ein ausschließliches Bestimmungsrecht über die eigene Person und die ihr unmittelbar zugehörige Persönlichkeitssphäre von Natur aus zustehen muß. Denn wer sollte sonst darüber bestimmen können, wenn nicht eben dieser Mensch, und sollten seine Befugnisse anders denkbar sein denn als ausschließliche [1])? Ist man aber dazu gelangt, das Persönlichkeitsrecht erst einmal der Kategorie der absoluten Rechte einzuordnen, so muß sich aus dieser Eingliederung ergeben, daß zum Schutze des Persönlichkeitsrechts an der Erfindung dieselben Rechtsbehelfe gegeben sind, wie bei Verletzung anderer absoluter Rechte, insbesondere des Vermögensrechts an der Erfindung [2]). Nur wird wegen der wenigen Befugnisse, die das Persönlichkeitsrecht an der Erfindung enthält, sich auch der Schutz dieses Rechtes auf eine ungestörte Verwirklichung dieser Befugnisse beschränken müssen.

Zunächst wird die Unterlassungsklage aus § 1004 BGB analoge Anwendung finden können [3]). Auf Grund dieser Bestimmung kann der Erfinder verlangen, daß z. B. ein anderer es unterläßt, sich als Erfinder zu bezeichnen. Auf diese Weise kann er die dem Persönlichkeitsrechte an der Erfindung entstammende Befugnis verwirklichen, daß er ganz allein als Erfinder genannt werde. Dieser Anspruch ist, den Erfordernissen des § 1004 BGB entsprechend, auch bei bloß objektiver Rechtswidrigkeit gegeben und gerade dann von allergrößter Bedeutung.

Dem Erfinder stehen bei schuldhafter Verletzung seines Rechtes noch weitere Rechtsbehelfe zur Verfügung. Vor allem ist § 823 BGB in Betracht zu ziehen. Daß das Persönlichkeitsrecht an der Erfindung den „sonstigen Rechten" im Sinne dieser Vorschrift zuzurechnen ist, ergibt sich aus seiner absoluten Natur. Wie schon dargelegt, sind unter den „sonstigen Rechten" solche mit dinglicher, absoluter Wirkung zu verstehen. § 823 Abs. 1 BGB setzt aber ausser einem schuldhaften Handeln des Verletzers auch noch weiter voraus, daß dem Verletzten ein

---

[1]) Vgl. auch Gülland-Queck S. 73; Michaelis S. 53 ff.

[2]) Vgl. Isay S. 140; Gierke I, 856, 873; Kent § 1 Anm. 12; Rosenthal S. 1.

[3]) Vgl. Michaelis a. a. O.

Schaden entstanden ist. Nach § 253 BGB kann wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Grundsätzlich wird also Vermögensschaden ersetzt, ideeller Schaden nur bei Vorliegen einer besonderen gesetzlichen Vorschrift. In den meisten praktischen Fällen wird dem Erfinder, gegen dessen Persönlichkeit sich die Handlung des Verletzers richtete, ein bloß ideeller Schaden entstanden sein. Oft wird seine Erfinderehre, sein Ruhm, als Erfinder zu gelten, durch die unwahre, aber nach außen hin als wahr erscheinende Berühmung des widerrechtlichen Patentinhabers, der sich anderen gegenüber als Erfinder bezeichnet hat, verletzt worden sein. Ersatz dieses ideellen Schadens kann der Erfinder mangels einer gesetzlichen Vorschrift nicht fordern. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen dem Erfinder aus der Verletzung des Persönlichkeitsrechts ein Vermögensschaden erwachsen sein kann. Man braucht nur den Tatbestand zu unterstellen, daß Erfindern die Tatsache, als Erfinder gerade dieser bestimmten Erfindung zu gelten, von hohem vermögensrechtlichen Interesse sein kann. Es soll hier von den Fällen abgesehen werden, in denen beispielsweise der Ingenieur einer Fabrik durch eine eigene geniale Erfindung sich ein besseres Fortkommen hätte sichern können. Es wird sich nämlich dabei meistens um „Betriebserfindungen" handeln, die aus bestimmten Gründen eine andere Behandlung erfahren und hier aus der Betrachtung grundsätzlich ausgeschaltet sind. Aber auch bei geistig selbständig arbeitenden Menschen wie beispielsweise bei Wissenschaftlern, ist der Fall in ähnlicher Weise denkbar. Vielleicht konnte ein Erfinder, weil es ihm als einzigem unter vielen wissenschaftlichen Konkurrenten geglückt war, die entscheidenden neuen Gedanken zu fassen, damit eine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage herbeiführen und seinen Namen in der wissenschaftlichen Welt durch diese neuartige Erfindung bekannt machen. Sind ihm im Einzelfalle durch das Verhalten des widerrechtlichen Patentbenutzers, der sich selbst als Erfinder bezeichnet, diese besseren Fortkommensmöglichkeiten genommen, dann kann er Ersatz des ihm hieraus erwachsenden Schadens mit der Klage aus § 823 Abs. 1 BGB beanspruchen.

§ 19. Schlußgedanke.

Die Behandlung der Ansprüche, die dem verletzten Erfinder zum Schutze seines Rechtes an der Erfindung von der Rechtsordnung gegeben sind, hat damit ihren Abschluß erreicht. Es hat sich gezeigt, daß diese Ansprüche nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen, in denen das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung seine gesetzliche Regelung gefunden hat, sondern daß zu ihrer Begründung das allgemeine bürgerliche Recht er-

gänzend eingreifen mußte. Aus dem Fehlen bestimmter gesetzlicher Vorschriften erklären sich auch die vielfachen Gegensätzlichkeiten in der Auffassung von Rechtsprechung und Rechtslehre, die in der Bereicherungsfrage besonders zugespitzte Formen angenommen haben. Wenn man zurückschauend die allerseits dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte überblickt, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß gerade im Erfinderrecht die einzelnen Meinungen zwar besonders ausgeprägt sind, aber insgesamt doch noch alles im Flusse ist. Dieser Zustand wird sich auch solange nicht ändern, als nicht im Wege einer kodifizierenden Gesetzgebung die eine oder die andere Auffassung der Dinge ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden haben wird. Daß Bestrebungen in dieser Richtung im Gange sind, zeigt der schon mehrfach erwähnte „Entwurf", der auch dem jetzigen Reichstag wieder vorliegt. Möge es endlich einmal gelingen, mit der Annahme dieses Entwurfs einen kleinen, aber entscheidenden und dringend notwendigen Schritt zur Kodifikation des Erfinderrechts zu tun! Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der hier erörterten Probleme besonders in der Rechtsprechung wäre dies sehr zu begrüßen.

Lebenslauf.

Am 27. August 1910 wurde ich als Sohn des Rabbiners und Waisenhausdirektors Leo Fabian und seiner Ehefrau Ella, geb. Baron, zu Breslau geboren. Ich besuchte das Elisabet-Gymnasium zu Breslau und legte dort im März 1928 die Reifeprüfung ab. Dann studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg i. B. und Breslau. Am 8. Dezember 1931 bestand ich vor dem Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Zur Zeit erhalte ich meine Ausbildung als Referendar beim Landgericht Breslau.

Breslau, im Februar 1933.